Crim.
134
n

Crim. 134 n

Hoffmann

Actenmäßige Darstellung

der

wider den Gemeinderath

Ernst Emil Hoffmann

in Darmstadt

anhängig gemachten

Untersuchung

wegen Theilnahme an

angeblich bei den Wahlen zum sechsten großherzogl.

hessischen Landtag vorgefallener,

17 Kreuzer betragenden, Bestechung.

Wörtlicher Abdruck der

bei dem

großherzogl. hessischen Oberappellations- u. Cassationsgericht

eingereichten

Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde

und der

Appellation.

Speyer, 1836.

Druck und Verlag von J. C. Kolb.

(Gratis-Exemplar.)

6

524-B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

☞ Dieses Exemplar wollen Sie gütigst an denjenigen Herrn Juristen Ihrer Bekanntschaft gratis abgeben, der vorzüglich mit criminellen Untersuchungen oder Urtheilen zu thun hat.

Ihr ergebenster

Ernst Emil Hoffmann.

Vorwort.

Mein im Jahr 1834 mehrfach ertheiltes Versprechen, von dem Verlaufe der gegen mich wegen der Wahlen zum damaligen Landtag eingeleiteten Untersuchung, öffentliche Mittheilung zu machen, glaube ich am besten dadurch zu erfüllen, daß ich die bei dem hiesigen obersten Tribunal so eben überreichte ausführliche und actenmäßige Darlegung meiner völligen Unschuld in Nachstehendem, ihrem ganzen Inhalte nach, dem Drucke übergebe.

Ein dahiesiger Lohnbedienter, mit Namen Heinrich Wesp, welcher damals unter anderen auch bei mir Laufdienste versah, hatte sich, bei der Bevollmächtigtenwahl zum Landtag pro 1834 in hiesiger Stadt, auf mein Ersuchen, der Unterbringung von Stimmzetteln bei seinen Bekannten unterzogen, und bei dieser Gelegenheit ohne mein Wissen und Willen vier zur Urwahl berechtigten Personen zusammen siebenzehn Kreuzer geschenkt, um dieselben zum Abstimmen zu veranlassen. Er hatte ihnen

zu diesem Zweck mit Namen bereits ausgefüllte Stimmzettel behändigt.

Diese vier Männer, denen es völlig frei stand von jenen Stimmzetteln, wenn sie Namen enthielten, die ihrer Ansicht nicht entsprachen, keinen Gebrauch zu machen, oder auch im umgekehrten Fall der Wahlcommission zu überreichen, indem sie ja in dieser Beziehung von Niemanden controlirt wurden, weil die Zettel bei der Abstimmung uneröffnet und ununterschrieben von den Wählern selbst in die verschlossene Wahlurne geworfen werden, haben zwar zugestanden, daß sie die ihnen von Wesp gegebenen Stimmzettel wirklich abgegeben hätten, allein sie haben theilweise widersprochen, dies der empfangenen wenigen Kreuzer wegen gethan zu haben. Welchen Einfluß die Abgabe dieser vier Stimmzettel bei einer Zahl von ungefähr 2700 wirklich Abstimmenden auf das Resultat der Wahl von 43 Bevollmächtigten geäußert haben kann, wird jeder einsichtsvolle Mann sich selbst beantworten können, zumal wenn dabei noch in Betracht gezogen wird, wie diejenigen Wähler, die von andern politischen Ansichten als von den meinigen ausgingen, mit allem Fleiße dahin wirkten, um Personen ihrer Wahl durchzusetzen.

Im Laufe der über jene angeblichen Bestechungen eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung habe auch ich viele mehrstündige Verhöre, die zum Theil bis in die späte Nacht währten, bestehen und mir darin oft eine und dieselbe Frage in den verschiedenartigsten Einkleidungen vorlegen lassen müssen, ohne daß mir irgend eine Theilnahme

an den 17 Kreuzer betragenden Gaben, welchen der Charakter der Bestechung beigemessen wurde, nachgewiesen werden konnte. Ja selbst der Angeschuldigte, Wesp, troz dem, daß er sich im Verlaufe der Untersuchung, ohne irgend eine Veranlassung von meiner Seite, sehr feindselig gegen mich zeugte, hat bis auf den lezten Augenblick nicht anders aussagen können, als daß ich ihm zu jenen Geldreichungen keinen Auftrag gegeben, auch überhaupt während der Wahlzeit gar keine Kenntniß davon gehabt hätte.

Da ich jedoch diesem Wesp für seine mehr als 14tägigen unausgesezten Laufereien, während er noch in meinem Auftrag mit Austheilen von Stimmzetteln beschäftigt war, und nach der Wahl, zu zwei verschiedenen Malen jedesmal 2 preuß. Thlr., im Ganzen also 4 preuß. Thlr. (mit der ausdrücklichen Bemerkung, dies sei für seine Laufereien) gegeben hatte, so hat man hierin einen Verdacht finden zu können geglaubt, daß ich jene Geschenke des Wesp vielleicht doch veranlaßt oder unterstüzt haben könne.

Jedermann weiß, was man eigentlich einem Lohnbedienten per Tag geben muß, und wird daher in meiner Gabe, die gegen meine Gewohnheit hinter dem Verdienst zurückblieb, gewiß keine Verdacht erregende Freigebigkeit erkennen.

Aus der nachstehenden Eingabe an das großherzogl. Ober-Appellations- und Cassations-Gericht ersehen nun meine Freunde, wie jene Verschenkung von 17 Kreuzer ihrem Urheber, dem Lohnbedienten Wesp, einen Arrest von fast vier Monaten und seiner Frau von beiläufig

vier Wochen zuzog, und das großherzogl. Hofgericht dahier sich bewogen gefunden hat, durch das im Anhang wörtlich abgedruckte Urtheil fünf Personen ihr Staatsbürgerrecht zu entziehen, mich selbst aber von der Instanz loszusprechen, ohne jedoch eine Kostenübernahme mir aufzulegen.

Dasjenige, was ich in meinem Hauptverhör vom 4. Dez. 1834 selbst über die mir vorgehaltenen mehreren Verdachtsgründe erklärt habe, lege ich dem Leser zur besseren Beurtheilung meiner gerichtlichen Eingabe, in dem unten abgedruckten Protokolle vor.

Das großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz hat seit Emanirung der landständischen Verfassung, diese Wespische Sache ungerechnet, bereits fünf gerichtliche Untersuchungen gegen mich veranlaßt, von welchen jede, wäre sie begründet gefunden worden, mir meine politischen Rechte beschränkt haben würde.

In dreien dieser Untersuchungssachen bin ich von dahiesigem großherzogl. Hofgericht gänzlich freigesprochen worden.

Hinsichtlich einer vierten, wegen einer in der Kammer über einen Staatsdiener gethanen Aeußerung, wurde die verlangte Official-Untersuchung vom Gerichte abgelehnt.

Die fünfte endlich, wegen Mitverbreitung des bei Herrn F. Kolb in Speyer unter dessen Verantwortlichkeit herausgekommenen und mit seinem Namen versehenen Probeblattes: „Leuchter und Beleuchter," wurde als einfache Polizeisache erkannt.

In der nunmehr in oberster Instanz anhängigen

Wespischen Untersuchungssache, glaube ich mit höchster Zuversicht — und wer meine nachfolgende Darstellung ohne Vorurtheil liest, wird gewiß mein Vertrauen für in hohem Grade gerechtfertigt erkennen müssen — ebenfalls einer völligen Freisprechung entgegen sehen zu dürfen. Seiner Zeit werde ich die zu erwartende oberstrichterliche Entscheidung öffentlich bekannt machen.

Darmstadt, im Juni 1836.

Ernst Emil Hoffmann,
Mitglied des hiesigen Stadtvorstandes.

An großherzogl. hessisches hochpreißl. Ober=Appellations= und Cassationsgericht dahier.

Rechtfertigung

der Nichtigkeitsbeschwerde, der Appellation, auch außergerichtliche Beschwerdeführung

von Seiten

Anwalts des Gemeinderaths

Ernst Emil Hoffmann zu Darmstadt,

in Untersuchungssachen gegen

Heinrich Wesp u. Cons. daselbst,

wegen Bestechung bei der Wahl der Bevollmächtigten zum sechsten Landtag.

Obige Untersuchungssache hat zwar bekanntlich durch die außerordentliche Wichtigkeit, die ihr geraume Zeit gegeben wurde, allenthalben viel Aufhebens verursacht. Allein der Umfang der darin mittelst zahlloser Verhöre erforschten vermeintlichen Vergehungen ist unendlich weit hinter den anfänglichen Erwartungen davon zurückgeblieben, wie dieß unten näher dargethan werden wird.

Wie unbedeutend indessen auch in sofern die Erfolge gewesen sind, so haben sie dennoch Großherzogl. Hofgericht wichtig genug geschienen, um von Seiner Jurisdictionsgewalt in einer

Weise Gebrauch zu machen, welche meinen Clienten auf das empfindlichste in seinen Rechten verletzt, so daß sich Derselbe dringend veranlaßt fühlt, dagegen bey dem höheren Richter, wie hiermit geschehen soll, Schutz und Abhülfe zu suchen.

§. 1.

Unterm 2. April 1834 forderte großherzogls. Ministerium des Innern und der Justiz das dahiesige großherzogl. Hofgericht durch Rescript auf: „eine Untersuchung wegen des indicirten Verbrechens der Bestechung auf den Grund des Art. 16 des Wahlgesetzes vom 22. März 1820" bezüglich der in der Residenz Darmstadt stattgefundenen Bevollmächtigten-Wahl zum sechsten Landtage einzuleiten. Jener Gerichtshof beauftragte demgemäß sofort das dahiesige großherzogl. Stadtgericht mit Vornahme dieser Untersuchung.

In einem Zeitraume von beiläufig einem Jahre ist diese Untersuchung durch den speciell damit dazu committirten Inquirenten, den damaligen großherzogl. Stadtgerichts-Assessor, jetzigen Universitätsrichter Trygophorus zum Ende gebracht worden, und ein hierauf am 22. October 1835 erlassenes Urtheil großherzogl. Hofgerichts deutet nunmehr die Resultate an, welche dieses weitläufige Untersuchungsverfahren ergeben haben soll, in welchem der Lohnbediente Wesp vom 16. April bis 6. Aug. 1834, dessen Ehefrau aber, trotz dem, daß sie nachmals bei Aburtheilung der Sache als Zeugin behandelt, und über gewisse Theile ihrer Aussagen selbst beeidigt worden ist, vom 17. April bis 13. Mai 1834, und zum zweitenmale vom 30. Juli bis 6. August 1834 gefänglich eingezogen gewesen sind.

Fünf Männer sind des Verbrechens der Bestechung für überführt erachtet worden — Einer nämlich (Heinrich Wesp), daß er bestochen habe, viere, daß sie sich von Jenem hätten bestechen lassen.

Die Untersuchungsakten bewähren aber, daß von diesen vier Männern Einer drei Kreuzer, der Zweite zwei Kreuzer, der Dritte und Vierte aber jeder sechs Kreuzer von Wesp empfangen haben.

(Spez. Protokoll pag. 650 rc. — 405 rc. 23 rc. 412 rc. 18 rc. 413 rc.)

Diese siebenzehn Kreuzer, welche Heinrich Wesp an vier Wähler von ungefähr 2700 Stimmenden in hiesiger Residenz für den Zweck gegeben zu haben geständig ist, um sie zur Abgabe eines ihnen eingehändigten bereits mit Namen ausgefüllten Stimmzettels zu bewegen, bilden demnach den Thatbestand jener sogenannten Bestechung im Sinne des Art. 16 des Wahlgesetzes von 1820, um derentwillen Großherzogl. Hofgericht in dem Urtheil d. d. 22. Oct. 1835 jene fünf Männer zur Strafe ihres Staatsbürgerrechts verlustig erklärt hat.

Aber hierbei ist Großherzogl. Hofgericht nicht stehen geblieben. Es hat auch noch einen Sechsten der Coauktorschaft an dem Verbrechen der Bestechung mittelst jener 17 kr. in der Person des Gemeinderaths C. C. Hoffmann, wenn auch nicht überführt, doch mindestens gravirt befunden, und Letzteren deshalb nur von der Instanz absolvirt.

Gegen diese Absolution von der Instanz richtet Gemeinderath C. C. Hoffmann seine Beschwerde an dieses höchstpreißliche Oberappellations- und Cassations-Gericht, von dem er ein Urtheil ebenso ausgezeichnet durch strengste Unpartheilichkeit, wie durch Einsicht und Weisheit mit Vertrauen erwartet.

§. 2.

Es sei mir gestattet, der Justificirung der ergriffenen Rechtsmittel vor Allem eine kurze Andeutung des Gegenstandes der gegenwärtigen Untersuchungssache voranzuschicken, indem ich mir natürlich vorbehalten muß, auf das Ergebniß der Akten alsdann specieller hinzuweisen, wenn ich mich mit der näheren Widerlegung der hofgerichtlichen Sentenz unten beschäftigen werde.

Unsere Staatsconstitution setzt bekanntlich im Art. 57 fest, daß die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahldistricte durch drei Wahlen zu geschehen habe. Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten, und zwar nach Art. 6 des Wahlgesetzes d. d. 22. März 1820 in der Art, daß für je 500 Seelen in einer Gemeinde Ein Bevollmächtigter gewählt wird. Bei einer solchen Bevollmächtigten-Wahl ist jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger stimmfähig. Die zweite Wahl ernennt sodann die Wahlmänner, und diese erst wählen in einer dritten Wahl den Deputirten zum Landtag.

Nach diesen verfassungsmäßigen Grundsätzen hatte die Stadt Darmstadt, ihre Seelenzahl zu 21,500 angenommen, bei der Wahl ihrer Abgeordneten zum sechsten Landtage im Jahre 1834, durch ihre stimmfähigen Staatsbürger, an der Zahl ungefähr 4000, zunächst 43 Bevollmächtigte zu ernennen. Von diesen 4000 Stimmfähigen haben beiläufig 2700 damals wirklich abgestimmt.

Der Bürger Heinrich Wesp dahier, welcher denuncirt wurde, bei Gelegenheit dieser Bevollmächtigten-Wahl eine ansehnliche Parthie bereits mit Namen ausgefüllter Stimmzettel unter die Leute gebracht und dabei Einem und dem Andern ein Paar Kreuzer gegeben zu haben, hat nun eingestanden, daß er allerdings mehrere hundert solcher Stimmzettel hier und dort ausgetheilt, und daß er auch vier Männern zusammen 17 Kreuzer gegeben habe, um dieselben damit geneigter zu machen, die ihnen überlieferten Stimmzettel bei der Wahlcommission abzugeben. Diese vier Männer haben bekannt, diese Zettel wirklich abgegeben zu haben, läugneten aber zum Theil, daß sie das ihnen von Wesp gereichte Geld als Motiv dazu erhalten, oder nur als solches angesehen hätten.

Wesp hat während mehrerer Wochen seiner Haft beharrlich verneint, daß er zu der Vertheilung jener Stimmzettel Auftrag von einem Dritten und namentlich von dem Gemeinderath E. E. Hoffmann gehabt habe. Dann aber gestand er ein, daß Letzterer ihn mit dieser Vertheilung chargirt hätte, und brachte zur Entschuldigung für seine früheren entgegenstehenden Aussagen vor, Gemeinderath E. E. Hoffmann habe ihn vor seiner gerichtlichen Vernehmung und Verhaftung aufgefordert, die ganze Sache auf sich, Wesp, zu nehmen, und seinen, Hoffmann's, Namen zu verschweigen.

Wesp sagte weiter aus, daß Hoffmann ihm während der Wahlzeit, unter der ausdrücklichen Bemerkung, daß dies für seine große Mühe und Lauferei eine besondere Belohnung sein solle — vier preußische Thaler gegeben, niemals aber ihn aufgefordert habe, diese Geldreichung geheim zu halten.

Eine Theilnahme E. E. Hoffmann's an dem Austheilen jenes Geldes an einige Wähler, stellte dagegen Wesp während der

ganzen Dauer der Untersuchung stets unbedingt in Abrede, räumte jedoch nach etwa drei monatlicher Haft und unter höchst verdächtigen Umständen, von denen unten näher geredet werden soll, ein, daß er, Wesp, einmal während der Wahlzeit und bevor er jene vier preußische Thaler erhalten gehabt hätte, gegen Gemeinderath E. E. Hoffmann, als ihn dieser zu beschleunigter Unterbringung der ausgefertigten Stimmzettel angetrieben habe, die Aeußerung gethan hätte: „die Leute wollten Geld haben" — „ohne Geld gehe es nicht." —

Diese Aeußerung Wesp's will Ein Zeuge, Scribent Wittich, mit angehört haben, indem jedoch auch Er fest versichert, außerdem nie etwas zwischen Hoffmann und Wesp reden gehört zu haben, woraus man habe schließen können, daß Ersterer an dem fraglichen Geldaustheilen des Wesp bei der dahiesigen Bevollmächtigten-Wahl einigen Antheil habe.

Daraus aber, daß Hoffmann dem Wesp das demselben übertragene sehr mühevolle Unterbringen der Stimmzettel mit 7 fl. während der Wahl, und zwar zu einer Zeit bezahlt hat, wo nicht lange zuvor Wesp sich gegen ihn geäußert haben soll: „die Leute wollten Geld haben" — „ohne Geld gehe es mit den Zetteln nicht" — im Wesentlichen hieraus großherzogl. Hofgericht gefolgert, daß E. E. Hoffmann der Coauctorschaft an der von Wesp verübten sogenannten Bestechung verdächtig sei.

§. 3.

Nach dieser kurzen Andeutung derjenigen Theilnahme, deren Gemeinderath E. E. Hoffmann, nach der Ansicht des Hofgerichts, mit der von Heinrich Wesp begangenen vermeintlichen Bestechung verdächtig geblieben sein soll, schreite ich unter dem Bemerken, daß ich das Erforderliche über die Formalien der Rechtsmittel im Allgemeinen in der beifolgenden Vorstellung vorgetragen habe — zur Rechtfertigung:

I. der Nichtigkeitsbeschwerde:

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde leidet zu Gunsten des Gemeinderaths E. E. Hoffmann aus vier Gründen Anwendung, welche subsidiär geltend gemacht werden:

A. einmal, weil es an allem objectiven Thatbestande des Verbrechens einer Bestechung mangelt;

B. zum anderen, weil E. E. Hoffmann ohne allen Beweis eines rechtlichen Verdachts zur Absolution von der Instanz verurtheilt worden ist — oder doch nicht vollständiges rechtliches Gehör mit seinen Unschuldsbeweisen gestattet erhalten hat.

C. Drittens, weil die hofgerichtliche Sentenz contra jus in thesi anstößt — und:

D. Viertens, weil dieses Urtheil theilweise auf Aussagen von Personen gestützt ist, die nicht als Zeugen zulässig erscheinen, und theilweise auf Aussagen, als wären sie beeidigt, obschon sie in der That gar nicht beschworen worden sind — was im Effecte eben so viel ist, als wäre das Urtheil auf falsche Zeugnisse gegründet.

§. 4.

Zu A. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist ohne allen Zweifel formell begründet, so oft von einem Gerichte auf Strafe erkannt, oder auch nur von der Instanz absolvirt worden ist, während es doch an einem objectiven Thatbestande, überhaupt an dem Dasein eines Verbrechens fehlt. Unter dieser Voraussetzung handelt der Richter nichtig, wenn er dennoch seine Strafjustiz, sei es nun wirklich verurtheilend, oder nur von der Instanz lossprechend, in Ausübung bringt, statt zu erkennen, daß es bei dem Mangel eines Verbrechens auch überall an der wesentlichsten Bedingung mangle, über einen Verbrecher urtheilen zu können, ja daß demnach seine strafrechtliche Competenz in dem gegebenen Falle gar nicht begründet sei.

Ich kann um so weniger zweifeln, daß nach diesen Rücksichten das fragliche Rechtsmittel auch in dem vorliegenden Falle ohne Anstand als formell gerechtfertigt erkannt werden wird, da dieses höchste Gericht die Nichtigkeitsbeschwerde in seiner Rechtssprechung von jeher unter der eben bemerkten Voraussetzung für formell zulässig erachtet hat. — *)

Dies vorausbemerkt, kann natürlich die Frage, ob in vorlie-

---

*) Großherzogl. Ober-Appellations- und Cassations-Gericht hat solche Grundsätze namentlich in seiner neuen und neuesten Rechtssprechung bei Aburtheilung der Untersuchungssachen gegen . . . . und gegen . . . . adoptirt.

gender Untersuchungssache der objective Thatbestand eines Verbrechens vorhanden sei? nicht dadurch als bereits zum Nachtheil des Querulanten E. E. Hoffmann entschieden betrachtet werden, daß gegen Heinrich Wesp und die vier von ihm angeblich bestochenen Männer von großherzogl. Hofgericht durch das Urtheil d. d. 22. Oct. 1835 nunmehr rechtskräftig erkannt ist, sie seien des Verbrechens der Bestechung überführt, und darum mit Verlust des Staatsbürgerrechts zu strafen. Denn Querulant kann begreiflich darunter nicht leiden, daß jene fünf Angeschuldigte sich bei dem Hofgerichts-Erkenntnisse beruhigt haben; deren Fügung in den Ausspruch des judicii a quo vermochte eine Handlung zum Verbrechen nicht zu stempeln, die in der That nach den Gesetzen ein solches nicht ist.

§. 5.

Schon in voriger Instanz hat der Defensor des Querulanten nachdrücklich und mit triftigen Gründen darauf aufmerksam gemacht, daß die gesetzlichen Bedingungen des Verbrechens der Bestechung in vorliegendem Falle durchaus nicht aufzufinden seien. Um so mehr muß es daher auffallend erscheinen, daß großherzogl. Hofgericht in den seinem Urtheil d. d. 22. Oct. 1835 inserirten Entscheidungsgründen über dieses so höchst wichtige Vertheidigungsmoment ganz schweigend hinausgegangen ist. Da dem unterzeichneten Anwalt die Einsicht der bei großherzogl. Hofgericht erstatteten Re- und Correlationen versagt wurde, so weiß er auch nicht zu sagen, ob dieser Vertheidigungsgrund nur überhaupt bei diesem Colleg zur Sprache gebracht worden ist. Er muß fast vermuthen — daß dies nicht geschehen, weil außerdem in den Entscheidungsgründen darüber wohl nothwendig etwas hätte gesagt werden müssen.

Nach Inhalt der sent. a qua hat großherzogl. Hofgericht den Heinrich Wesp als „der Bestechung im Sinne des Wahlgesetzes" für überführt erachtet — die vier anderen Männer „für Bestochene im Sinne des Wahlgesetzes" erklärt.

Es scheint hieraus mit ziemlicher Evidenz hervorzugehen, daß gedachter Gerichtshof der Meinung gewesen ist, das Wahlgesetz habe ein besonderes Verbrechen der Bestechung geschaffen, und des gemeinrechtlichen Verbrechens der

Bestechung sei im vorliegenden Falle Niemand schuldig. Denn wozu hätte es sonst, wenn das gemeinrechtliche Verbrechen der Bestechung als existent angenommen werden konnte oder sollte, der näheren Bezeichnung, „Bestechung im Sinne des Wahlgesetzes" bedurft?

Dieses Verhältnisses ungeachtet glaubt Anwalt nicht unterlassen zu dürfen, auf eine nähere Beleuchtung der beiden Fragen einzugehen:

1. Ist das gemeinrechtliche Verbrechen der Bestechung hier seinen gesetzlichen Bedingungen nach als vorhanden anzunehmen? und wenn dieses verneint werden muß:
2. hat etwa die Wahlordnung d. d. 22. März 1820 ein besonderes Verbrechen der Bestechung geschaffen?

Zu 1. Bekanntlich übergeht die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karls des V. das Verbrechen der Bestechung ganz. Der Art. 205, welcher dem Richter befiehlt, „von Strafung der Uebelthäter keine sonderliche Belohnung zu nehmen," fixirt um so weniger das Verbrechen der Bestechung, da er nicht einmal eine Strafe auf Uebertretung des Verbots setzt. Die einzig erheblichen gesetzlichen Quellen für dieses Verbrechen beschränken sich demnach im gemeinen Recht auf:

Dig. ad leg. Jul. repet. (48 11.)
Cod. eod. tit. (9. 27.)
Reichs-Kammer-Ger. Visit. Abschied von 1713 §. 46.

Die Pandecten enthalten in dem ganzen Titel de lege Julia repet. keine Stelle, welche erlaubte, das Verbrechen der Bestechung in anderem Verhältnisse für möglich anzunehmen, als wo ein Beamter des Staates in Beziehung auf die Pflichten seines Amtes Belohnungen angenommen hat, oder sich versprechen ließ. Im Gegentheil zeigt:

Fr. 1. D. 48. 11.

unwiderleglich, daß nach der Lex Julia repet. nur ein öffentlicher Beamter Subject des fraglichen Verbrechens sein kann.

„Lex Julia repetundarum pertinet ad eas pecunias, quas quis in magistratu, potestate, curatione, legatione, vel quo alio officio, munere, ministeriove *publico* cepit."

Auch die Fragm. 3 et 4 ibid. beweisen, daß die Inneha-

bung einer gewissen öffentlichen Gewalt wesentliche Bedingung ist, um sich des Verbrechens der Bestechung schuldig machen zu können.

„Lege Julia repetundarum tenetur, *qui cum aliquam potestatem* haberet, pecuniam ob *judicandum*, *decernendumve* acceperit; vel quo magis aut minus quid ex officio suo faceret.“

Der Codex spricht im Tit. ad leg. Jul. repetund. ausschließend nur von öffentlichen Beamten, die das Crimen repet. begehen könnten.

Auf gleiche Weise hat der:

Reichs-Kammer-Gerichts-Visitations-Abschied de 1713 §. 46.

das Verbrechen der Bestechung nur angewendet auf öffentliche Richter im Auge.

§. 7.

Wenn nach diesen Andeutungen aus dem gemeinen Recht alle und die bewährtesten deutschen Criminalisten darüber Einer Stimme sind, daß das Verbrechen der Bestechung gemeinrechtlich nur begangen werden könne von einem Staatsbeamten und resp. im Verhältniß zu einem solchen, so darf man sich querulantischer Seits zuversichtlich der Erwartung hingeben, daß auch großherzogl. Ober-Appellations- und Cassationsgericht dieser Ansicht beipflichten wird, indem eine gegentheilige Meinung aller gesetzlichen Begründung, folglich alles inneren Halts ermangeln würde.

Grolmann (derselbe Grolmann, dessen eigene Schöpfung bekanntlich die Wahlordnung vom 22. März 1820 gewesen ist), sagt in seinen:

Grundsätzen der Criminal-Rechtswissenschaft §. 361.

und zwar sagt er dies in den Ausgaben, welche nach Emanirung der Wahlordnung erschienen sind:

„Das Crimen repetund. wird von jedem Staatsbeamten begangen, welcher sich, sei es mit oder ohne Erpressung irgend einen Vortheil in Beziehung auf seine Amtsverbindlichkeiten gewähren oder versprechen läßt.“

Er fügt ausdrücklich hinzu:

„Nur der Staatsdiener aber kann dieses Verbrechen begehen.“

Feuerbach, im Lehrb. des gem. peinl. Rechts, §. 478, spricht sich dahin aus:

„Das Verbrechen der Bestechung wird begangen, wenn Staatsbeamte rechtswidrig einen Vortheil annehmen, oder sich versprechen lassen in Beziehung auf ihre Amtsverbindlichkeit.“

Henke im Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, §. 420 nennt die Bestechung „das Verbrechen der Staatsbeamten, der sich in Beziehung auf seine Amtsverbindlichkeit einen Vortheil gewähren oder versprechen läßt.“ Er bemerkt ausdrücklich: „daß zum Thatbestande dieses Verbrechens als Subject ein Staatsbeamter gehöre.“

Wächter im Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts, §. 219

betrachtet die Bestechung ebenfalls nur als ein Verbrechen gegen die Amtspflicht, als ein Verbrechen des Staatsbeamten.

Dasselbe lehren:

Martin, Lehrbuch des Strafrechts §. 225.
Roßhirt, Strafrecht, §. 248.
Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft §. 238.
Hefter, Criminalrecht §. 544.
Bauer, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft §. 355.
Quistorp, Grundsätze des peinl. Rechts, §. 420.

Da nun die hier vorliegende Untersuchung keinen Staatsbeamten berührt hat, der des Verbrechens der Bestechung für überführt erachtet werden könnte, sondern nur einfache Staatsbürger, denen in keiner Beziehung Amtspflichten oblagen, welche sie durch das Geben oder Annehmen von Geschenken hätten verletzen können — so kann nichts klarer sein und unumstößlicher, als daß wenigstens nach gemeinem Recht der objective Thatbestand der Bestechung, des criminis repetundarum, in dieser Untersuchung nirgends constatirt worden ist.

§. 8.

Zu 2. Es wirft sich demnach die zweite Frage auf: ob denn

etwa die Wahlordnung vom 22. März 1820 ein besonderes Verbrechen der Bestechung geschaffen hat?

Der betreffende Art. 16 dieser Verordnung bestimmt:

„Wenn bei irgend einer Wahl die gesetzliche Stimmfreiheit beschränkt oder Bestechung angewendet worden ist, so wird die Wahl von der Kammer der Abgeordneten für ungültig erklärt und jeder Schuldige hat, mit Vorbehalt anderer gesetzlicher Strafe, das Staatsbürgerrecht verwirkt."

Ich will hier das Bedenken nicht näher untersuchen, ob diese Wahlordnung dermalen überhaupt noch als positives geschriebenes Recht in Gültigkeit sein könne, nachdem die später emanirte Staatsverfassung d. d. 17. Decbr. 1820 in ihrem Eingang gesagt hat, daß die nicht abgeänderten verfassungsmäßigen Bestimmungen, namentlich auch aus dem Wahlgesetze, in Eine Urkunde (die Verfassungsurkunde) zusammengefaßt seien — während sich jener Art. 16 der Wahlordnung in der Constitutionsurkunde nirgends wieder findet, so daß er also wenigstens nicht zu den „nicht abgeänderten Bestimmungen" zu zählen sein wird. Regierung und Stände können seitdem einzelne, ja die meisten Bestimmungen der fraglichen Wahlordnung befolgt und damit das, was sie befolgten, zum Gewohnheitsrecht erhoben haben, ohne daß auf diese Weise zugleich auch der Art. 16 cit. wiederum vermöge Gewohnheit Rechtsgültigkeit erlangt hätte, da er, wie ich nicht anders weiß, in gegenwärtiger Untersuchungssache überhaupt zum erstenmale in Anwendung gebracht werden soll. Das oberste Gericht wird schon von Amtswegen zu ermessen geruhen, daß diesem Einwurfe rechtliche Bedeutung nicht abzusprechen ist.

Außerdem ist nicht zu verkennen, daß die Wahlordnung d. d. 22. März 1820, da sie nicht von dem Großherzoge selbst ausgegangen ist, sondern nur von dem geheimen Staatsministerium „auf besonderen allerhöchsten Befehl" publicirt wurde, jener von jeher nothwendigen verfassungsmäßigen Form entbehrt, um in einer oder der anderen Beziehung als ein wirkliches Strafgesetz behandelt werden zu können.

§. 9.

Hievon aber auch abgesehen, so muß doch Jedermann auf

den ersten Blick klar werden, daß der citirte Art. 16 der Wahlordnung mit keiner Sylbe andeutet, es solle von nun an der strafrechtliche Begriff der Bestechung gegen die seitherigen desfallsigen Bestimmungen des gemeinen Rechts erweitert sein; dieses Verbrechen solle nun auch bei anderen Personen, als den Staatsbeamten, begangen werden können — und sogar mache sich derjenige dieses Verbrechens schuldig, wer Geld gebe oder nehme, ohne auch nur im Mindesten zu dieser oder jener Handlungsweise gesetzlich verpflichtet zu sein. Denn, welche Worte des Art. 16 könnten etwas der Art besagen? Indem es darin blos heißt: „wenn bei irgend einer Wahl . . . . . . Bestechung angewendet worden ist" — kann man natürlich unter dieser strafbaren Handlung keine andere verstehen, als eine solche, welche nach den bisherigen Vorschriften der Gesetze mit dem Begriffe „Bestechung" bezeichnet wurde. So lange daher nicht der Gesetzgeber ausdrücklich ausgesprochen hatte: „Von nun an soll für eine Bestechung auch das angesehen werden, wenn irgend ein Anderer außer den Staatsbeamten sich in Beziehung auf eine von ihm vorzunehmende Handlung einen Vortheil gewähren oder versprechen läßt" — so lange mußte auch dem Worte „Bestechung" im Art. 16. der Wahlordnung der bisherige unbestrittene Rechtsbegriff, beschränkt nämlich auf Staatsdiener, beigemessen werden.

Unmöglich läßt sich in dieser Beziehung eine andere Ansicht gutheißen, ohne daß man damit in die größten Härten und Willkührlichkeiten verfiele.

Der Strafrichter soll bekanntlich niemals für ein Verbrechen erklären, als welches vom Gesetz ausdrücklich dafür erkannt ist — er soll niemals eine Strafe anwenden, wo das Gesetz sie nicht vorher angedroht hat.

Würden aber diese beiden Grundsätze, die in der Strafrechtspflege unter allen civilisirten Völkern von jeher für die heiligsten gegolten haben, hier nicht geradezu mit Füßen getreten werden, wenn man nach Art. 16 der Wahlordnung, ohne daß darin irgend eine zureichende Veranlassung gegeben ist, sich für befugt halten wollte, einen anderen als den herrschenden Rechtsbegriff von Bestechung im Strafverfahren zur Anwendung zu

bringen, und Handlungen unter den Begriff eines solchen Verbrechens zu subsumiren, denen alle von der bisherigen Gesetzgebung erfordert gewesene wesentliche Voraussetzungen zum Thatbestande dieses Delicts abgehen?

Aber weit entfernt, daß der Art. 16 einen neuen Rechtsbegriff von Bestechung aufgestellt hätte, so finden wir ja gerade umgekehrt darin die sprechendste Hinweisung auf den bisherigen herrschenden Begriff dieses Verbrechens. Denn indem der Art. 16 an die Bestechung bei Wahlen Verwirkung des Staatsbürgerrechts „mit Vorbehalt anderer gesetzlicher Strafe" knüpft, muß der Gesetzgeber nothwendig hiebei das schon in der bisherigen Gesetzgebung angenommene Verbrechen der Bestechung im Auge gehabt haben, weil er unmöglich für ein erst neu creirtes Verbrechen dieses Namens andere gesetzliche Strafen, also Strafen, die doch für ein bisher unbekanntes Verbrechen nicht gesetzlich sein konnten, hätte vorbehalten können.

§. 10.

Vielleicht mögen indessen Manche sagen: „es ist doch wohl nicht zu bezweifeln, daß der Gesetzgeber im oft erwähnten Art. 16 den Kreis des Begriffs „Bestechung" weiter ziehen wollte, als er bisher vom Gesetz gezogen war, weil dabei die Absicht vorschwebte, das Resultat der Wahlen vor unlauteren Einwirkungen Dritter zu bewahren, in dieser Hinsicht aber namentlich das Erkaufen von Stimmen der Wähler als eine der gefährlichsten Einwirkungen sich darstellen müßte."

Wollte ich auch zugeben, daß den Gesetzgeber Gedanken dieser Art beseelt hätten, als er den Art. 16 erließ — ein Zugeständniß, was wenigstens dieser Artikel auf keine Weise durch seine Fassung nothwendig erheischt — so muß doch jeder Unbefangene einräumen, daß sich der Gesetzgeber, um eine solche Intention wirklich zu erreichen, darüber unter allen Umständen auch klar und unverholen hätte aussprechen müssen. Es geht niemals in der Legislation, am allerwenigsten aber in der Strafgesetzgebung an, bereits bestehende Gesetze durch unbestimmte und dunkle neue Gesetze abzuändern oder zu modificiren. Im Gegentheil steht der Rechtsgrundsatz unerschüttert fest, daß correcto-

rische Vorschriften stets möglichst eng auszulegen sind, und daß neuere Gesetze, welche die älteren nicht ausdrücklich aufheben, jederzeit möglichst mit diesen in Einklang gebracht werden sollen. Dieses, so sehr aus der Natur einer vernünftigen und weisen Gesetzgebung fließende Princip würde wahrhaft schreiend verletzt, wollte man jemals, zumal bei einem neueren Strafgesetz, den früheren gesetzlichen Begriff eines bestimmten Verbrechens zu verlassen, und wesentlich für erweitert anzunehmen, sich blos dadurch für ermächtigt halten, daß etwa die Absicht des Gesetzgebers, eine solche Erweiterung herbeizuführen, nicht ganz unwahrscheinlich genannt werden könnte!

§. 11.

Wie weit man sich mit Willkührlichkeiten dieser Art vom Boden des Rechts entfernen würde, möge eine einfache Anwendung auf den speciellen Fall des Art. 16 beweisen.

Bis zu der fraglichen Wahlordnung von 1820 war es in unserem Strafrecht unbezweifelt, daß das Verbrechen der Bestechung zu seinem Dasein absolut erfordere: vor Allem einen Staatsbeamten, dem Vortheile gewährt oder versprochen seien, zum anderen aber auch, daß diese Vortheile gerade mit Beziehung auf die Amtspflichten gewährt oder versprochen sein mußten.

Würde man nun einmal unterstellen, jener Art. 16 habe die eben genannten früheren Requisite der Bestechung aufheben, und dieses Verbrechen auch ohne das Vorhandensein eines Staatsbeamten, auch ohne das Vorhandensein von Amtspflichten für möglich erklären wollen (denn gesagt ist dies ja in der That nirgends in jener Verordnungsstelle), so müßte man denn doch immer fragen: welches sollen denn von nun an die gesetzlichen Erfordernisse zum Thatbestande der Bestechung sein? Hierüber dürfte doch bei der neuen Gesetzgebung kein Zweifel bleiben, indem außerdem der Zustand der baarsten Willkühr an die Stelle geregelter Vorschriften getreten wäre, was doch niemals als Absicht des Gesetzgebers präsumirt werden darf.

Aber dergleichen neue Voraussetzungen zum Thatbestande der Bestechung zeigt uns der Art. 16 der Wahlordnung wirklich mit keinem Worte an.

Soll es aber unter solchen Verhältnissen nun etwa rechtlich angehen, jedes Geldgeben in Bezug auf Wahlabstimmungen für Bestechung zu erklären, gleichviel selbst, ob gesetzlich anerkannte besondere Pflichten dabei in Frage kommen, ob dergleichen dadurch beeinträchtigt, oder vielleicht auch nur zur Ausübung empfohlen werden — so muß es dann gewiß eben so gut auch für eine Bestechung gelten, wenn in anderen Verhältnissen Jemand für eine Handlung, die ihn Menschlichkeit, Moralität, Großmuth, Dankbarkeit, Vaterlandsliebe, oder welche Beweggründe sonst ohnehin vorzunehmen hätten bewegen sollen, eine Belohnung annimmt.

So weit führt wenigstens unverkennbar eine consequente Anwendung der Behauptung, daß der Art. 16 der Wahlordnung eine neue Art von Bestechung, ein Verbrechen ohne alle Angabe seiner gesetzlichen Erfordernisse geschaffen habe — und es ist also damit gewiß auch der Beweis erbracht, daß jene Behauptung geradezu ad absurdum führen würde.

§. 12.

Ließe sich aber, allem Bisherigen ungeachtet, dennoch mit einigem Scheine der Satz rechtfertigen, im Art. 16 cit. sei, statt daß das dort angeführte Verbrechen der Bestechung in seiner ganz gewöhnlichen, und, so viel bekannt, durch ganz Teutschland herrschenden Bedeutung, also beschränkt auf Staatsbeamte, verstanden werden müsse, eine neue Art von Bestechung geschaffen, welche auch durch Geldgeben an Wähler als Privatleute begangen werden könne, wie man etwa uneigentlich auch zuweilen von einer Bestechung von Zeugen redet — so muß ich doch mit größtem Recht behaupten, daß selbst in diesem Falle das Verbrechen der Bestechung immer nur hinsichtlich solcher Wähler denkbar wäre, welche bestimmte, vom Gesetze anerkannte, Pflichten in Ansehung des Wählens auf sich haben. Denn daß durch die Gewährung oder Versprechung von Vortheilen mindestens zur Verletzung von Pflichten veranlaßt, oder zu deren Erfüllung gereitzt worden ist — dies muß doch wohl immer einen Grundcharakter jeder Bestechung bilden, wie weit man subjectiv deren Begriff auszudehnen sich auch etwa berechtigt fühlen möchte.

Verletzung von Pflichten tritt ja auch selbst bei der sogenannten Bestechung von Zeugen ein, weil das Gesetz bekanntlich jeden Staatsangehörigen ausdrücklich für verbunden erklärt hat, zu bezeugen und zu beschwören, was er weiß, oder eidlich zu erhärten, daß er nichts wisse —

Const. 16 Cod. de test. (4, 20)

so daß derjenige, welcher Geld für sein unrichtiges Zeugniß nimmt, damit mindestens eine vom Gesetz angeordnete öffentliche Pflicht verletzt.

Wollte man daher auch vielleicht eine Analogie von der sogenannten Bestechung der Zeugen auf Landtagswahlen im Allgemeinen anwendbar finden, obschon gewiß richtiger die „Bestechung von Zeugen" einer ganz anderen Kathegorie von Verbrechen, den Betrügereien oder Fälschungen nämlich, zuzuzählen ist, so könnte doch auch selbst diese Analogie nur dann statthaft erscheinen, wenn wenigstens wirklich gesetzlich bestehende Verpflichtungen, wie z. B. die des Zeugen, sich als verletzt darstellen ließen.

Wo nämlich keine vom Gesetze anerkannte Pflichten in Ansehung des Wählens bestehen, können deren natürlich auch nicht übertreten werden, und es ist also auch vernünftig und physisch unmöglich, daß Jemand, der dergleichen Pflichten nicht auf sich hat, durch Geld verleitet worden sein könnte, solche Pflichten dennoch zu übertreten, oder (ähnlich dem Staatsdiener, der nicht einmal für sein pflichtmäßiges Verfahren von Dritten Geld annehmen darf) dieselben gehörig zu erfüllen.

Steht hiernach der Satz unumstößlich fest, daß das Verbrechen der Bestechung unter allen Umständen in Bezug auf solche Wähler unmöglich genannt werden muß, welche keine vom Gesetze anerkannte Pflichten auf sich haben, so ist auch eben so unwiderleglich der Beweis erbracht, daß in der vorliegenden Untersuchungssache der Thatbestand des Verbrechens der Bestechung absolut nicht constatirt worden sein kann, weil hierin nur eine Wahl des ersten Grades, eine Bevollmächtigtenwahl, in Frage gekommen ist, die Urwähler aber nirgends gesetzlich anerkannte Pflichten überkommen haben, daß, oder wie sie bei der Wahl der Bevollmächtigten stimmen sollen.

Dieses ist unstreitig ein sehr wichtiges Moment, für welches ich die ganze Aufmerksamkeit des höchsten Tribunals hiemit erbeten haben will.

§. 13.

Bei der Wahl des dritten Grades (d. h. des Deputirten) muß nach Vorschrift des Art. 8 der oftgenannten Wahlordnung jeder Wahlmann durch Handgelübde betheuern, daß er nach eigener Ueberzeugung für das Beste des Landes seine Stimme ablegen werde, daß er hiezu von Niemanden etwas erhalten habe, oder annehmen werde.

Bei keiner der beiden früheren Wahlen (Art. 6 und 7 der Wahlordnung) ist etwas Aehnliches verordnet. Das Gesetz muthet den Wählern jener früheren Grade keinerlei Gelübde zu, nicht einmal hat es sie ermahnt, nach eigener Ueberzeugung zu wählen, oder für ihre Stimme von Niemanden etwas anzunehmen. Jedem Staatsbürger ist das Recht garantirt, an den Urwahlen Antheil nehmen zu dürfen — allein Pflichten sind an dieses Recht nicht geknüpft; der Staatsbürger kann das Recht ausüben, oder darauf verzichten, ganz wie es ihm beliebt.

Völlig ungebunden und frei hat also das Gesetz die Wähler der ersten Grade gelassen, während es den Wählern des dritten Grades besondere Pflichten auflegte. Gerade aus diesem Gegensatze, daraus nämlich, daß der Gesetzgeber den Urwählern und den Bevollmächtigten Verbindlichkeiten nicht aufbürdete, welche er ausnahmsweise den Wahlmännern zumuthete — eben hieraus folgt mit Consequenz, nicht allein, daß namentlich die Urwähler, zu Bezug auf das Wählen der Bevollmächtigten, wirklich keine vom Gesetz anerkannte Pflichten auf sich haben, sondern auch, daß sie deren, selbst nach der Absicht des Gesetzgebers, keine auf sich haben sollten.

Bei dem gänzlichen Mangel von gesetzlich anerkannten Pflichten, ist es demnach unmöglich, daß in Bezug auf Urwähler oder Bevollmächtigte jemals das Verbrechen der Bestechung, selbst nach einer Analogie von Zeugen, begangen zu werden vermöchte.

§. 14.

Wollte hiergegen vielleicht eingewendet werden, der Art. 16

der Wahlordnung sage aber: „wenn bei irgend einer Wahl . . . . . Bestechung angewendet worden sei,“ und scheine somit in jedem der drei Wahlgrade Bestechung für möglich zu halten — so wird dieser Einwand damit einfach, und gewiß vollständig beseitigt, daß die Möglichkeit selbst einer gemeinrechtlichen Bestechung in allen drei Graden nicht ausgeschlossen ist, weil überall die Wahlen, zumal die Wahlen der Städte, unter Aufsicht und Mitwirkung öffentlicher Beamten statt finden, hinsichtlich deren also auch Bestechung immer denkbar bleibt. Um so weniger kann es also rechtlich begründet sein, dem Verbrechen der Bestechung eine Anwendung selbst auf Urwähler, die gezeigtermaßen nicht die mindeste gesetzliche Pflicht hinsichtlich des Wählens auf sich haben, zu geben, hiemit aber den Begriff dieses Verbrechens so gänzlich aller gesetzlichen Erfordernisse zu entkleiden, daß dasselbe im Verhältniß zu seinem gemeinrechtlichen Begriffe vollständig denaturirt sein würde.

§. 15.

Angenommen übrigens, eine Analogie von der sogenannten Bestechung von Zeugen wäre rechtlich zulässig, um auch bei Landtagswahlen, und selbst in Bezug auf Urwähler, das Verbrechen der Bestechung für möglich anzunehmen — so würde man doch immer der Natur der Sache nach nothwendig zum Thatbestande dieses Delicts mindestens fordern müssen, daß der Urwähler durch das empfangene Geld oder Versprechen auch wirklich veranlaßt worden sei, eine mit seiner Ueberzeugung und Absichten widerstreitende Wahl vorzunehmen. Denn wenn er blos Geld genommen hätte, um zu wählen, nicht aber um in anderem, als seinem eigenen Sinne zu wählen, so ließe sich doch fürwahr nicht absehen, welches Gesetz selbst der Moralität, geschweige des positiven Rechts der Urwähler mit einer solchen Geldannahme übertreten haben sollte.

Nun hat sich aber die vorliegende Untersuchung gerade mit Eruirung dieser selbst im Falle der höchsten Ausdehnung des Begriffes „Bestechung“ äußerst relevanten Thatsache gar nicht befaßt. Im Gegentheil haben einige der angeblich bestochenen vier Urwähler geradezu erklärt, daß sie die empfangenen paar Kreuzer nicht einmal als Motiv zum Wählen überhaupt, und also

noch viel weniger als ein Motiv zum Wählen in einem ihrer Ueberzeugung widerstreitenden Sinne angesehen hätten. Kein einziger dieser Urwähler hat erklärt, daß er ohne das Geld anders gewählt haben würde.

Es läßt sich also hiernach nicht verkennen, daß sogar in der eben angedeuteten Rücksicht ein Verbrechen der Bestechung durch die vorliegende Untersuchung überall nicht constatirt worden ist.

§. 16.

Durch das Bisherige habe ich auf das Ueberführendste nachgewiesen, daß es in vorliegender Rechtssache unter allen Gesichtspunkten gänzlich an dem objectiven Thatbestande eines Verbrechens fehlt, und somit muß das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nothwendig für vollkommen gerechtfertigt erachtet werden.

An höchstpreißliches Oberappellations- und Cassationsgericht erlasse ich demnach das ehrerbietige rechtliche Ansuchen:

„Die hofgerichtliche Entscheidung d. d. 22. Oct. 1835 in Bezug auf den Querulanten wegen Mangels eines objectiven Thatbestandes für nichtig zu erkennen, und zugleich den Letzteren von der gegen ihn erhoben gewesenen Anschuldigung völlig frei zu sprechen."

§. 17.

Zu B. (§. 3) Könnte man auch der Ansicht Raum geben, daß der objective Thatbestand des Verbrechens der Bestechung dennoch im vorliegenden Falle als an sich rechtmäßig constatirt betrachtet werden müsse, so würde dennoch das gegen E. E. Hoffmann ergangene beschwerende Urtheil aus dem Grunde für nichtig erklärt werden müssen, weil er darin ohne allen Beweis eines rechtlichen Verdachts zur Absolution von der Instanz verurtheilt worden ist, oder weil er doch nicht vollständiges rechtliches Gehör mit seinen Vertheidigungsgründen und Unschuldsbeweisen gestattet erhalten hat.

Einem begründeten Zweifel kann es nicht unterliegen, daß unter diesen Voraussetzungen ein Urtheil allerdings nichtig ist, und daß also die gegenwärtige auf solche Voraussetzungen subsidiär

gebaute Nichtigkeitsbeschwerde ohne alles Bedenken für formell zulässig erachtet werden muß.

Die in diesen Beziehungen noch in voller Kraft bestehende Verordnung vom 17. März 1797 hat nämlich bestimmt, daß alle Urtheile unheilbar nichtig sein sollen: „wo der Beklagte mit seinen Exceptionen nicht gehört, oder ohne allen Beweis verurtheilt worden ist.“ Zwar scheint diese Verordnung zunächst und vorzugsweise auf den Civilprozeß berechnet gewesen zu sein; allein in Ermangelung anderer particulärer Bestimmungen sind die Vorschriften dieser Verordnung in der Rechtssprechung unseres Landes von jeher als auch im Criminalverfahren entscheidend betrachtet worden, und selbst höchstpreißliches Oberappellations- und Cassationsgericht hat niemals das mindeste Bedenken getragen, jene Verordnung von 1797, auch auf die Nullitätsquerelen in Strafsachen für anwendbar zu achten, wie dies z. B. noch neuerdings das Präjudiz Nro. 67 auf das Sprechendste bewährt hat.

Die Bestimmung jener Verordnung: ein Urtheil sei nichtig, „wo der Beklagte mit seinen Exceptionen nicht gehört worden sei,“ kann nun natürlich im Criminalprozeß so ganz wörtlich nicht genommen werden, weil hier nicht förmlich excipirt, oder replicirt wird. Analog muß vielmehr im Criminalverfahren ein Urtheil dann nichtig genannt werden, wenn es dem Angeschuldigten sein rechtliches Gehör in irgend einer Beziehung abgeschnitten oder verkümmert hat, muß also auch dann nichtig genannt werden, wenn es ihn mit seinen Vertheidigungsgründen nicht gehört, oder ihn zu seinen Unschuldsbeweisen nicht vollständig zugelassen hat. So gut z. B. ein Urtheil ohne Widerrede nichtig sein würde, welches ergangen wäre, ohne daß man den Angeschuldigten mit seiner Vertheidigung gehört hätte, eben so gut muß gewiß auch dasjenige Urtheil für null erklärt werden, welches die Vertheidigungsgründe eines Inculpaten gar nicht in Erwägung zieht, oder ihm rechtliche Mittel zum Unschuldsbeweise ohne triftigen Grund abschneidet.

Auf ganz gleiche Art muß aber auch ein Urtheil in Strafsachen für nichtig erachtet werden, welches einen Angeschuldigten, sei es des Verbrechens an sich, sei es nur eines rechtlichen Ver-

dachts, es allein, oder mit anderen begangen zu haben, ohne Beweis für überführt erklärt, oder, mit anderen Worten, „verurtheilt" — denn will man Vergleichungen ziehen, so steht gewiß damit eine im Civilprozeß ohne allen Beweis geschehene Verurtheilung des Beklagten auf völlig derselben Linie.

Gelingt es mir demnach, in vorliegender Untersuchungssache eine oder die andere der oben im Eingange dieses §. angedeuteten Nichtigkeiten materiell zu begründen, so glaube ich an deren formeller Zuläſſigkeit um so weniger zweifeln zu dürfen, da es die Rechtssprechung unserer Gerichte und insbesondere auch dieses obersten Gerichtshofs schon seit geraumer Zeit als ein unerläßliches Gebot der Gerechtigkeit und selbst der Humanität betrachtet hat, die formelle Zuläſſigkeit der Rechtsmittel in Strafsachen so viel als es nur immer mit dem Geiste der bestehenden Gesetze vereinbar sein möchte, nicht ferner zu beanstanden. *)

---

*) In den Entscheidungsgründen zu der schon oben zum §. 4 allegirten Untersuchungssache gegen . . . . wurden Grundsätze dieser Art mit höchst gediegenen Gründen entwickelt. Es ist dort unter anderm gesagt: „Prüfe man die Frage von der Zuläſſigkeit der Rechtsmittel mit Rücksicht auf die particularrechtlichen Verhältnisse unsers Staats, so ergäben sich mehrfache Gründe dafür, die Statthaftigkeit der Nullitätsbeschwerde gegen Criminalurtheile überhaupt nicht allzusehr zu beschränken, mithin namentlich nicht unbedingt jedes aus dem Materiellen eines solchen Erkenntnisses abgeleitete Argument als zu deren Begründung untauglich anzusehen." . . . . „Wie dem aber auch sein möge, so scheine es mindestens immer in der Natur der Sache zu liegen, daß die Rechtsvertheidigung da, wo es sich um die Erhaltung der höchsten Güter des Menschen, um seine Ehre und seine Freiheit handle, nicht größeren Beschränkungen unterworfen sein dürfe, als bei Streitigkeiten über Mein und Dein." . . . . „Wenn daher zufolge der Vorschrift Ziffer 3 in fin. der Verordnung vom 17. März 1797 in Civilsachen unter anderen ein Nichtigkeitsgrund davon abgeleitet werden könne, daß der Beklagte ohne allen Beweis verurtheilt worden sei, so dürfte diesem Satze schon um des eben berührten Grundes willen die Anwendbarkeit auf Criminalurtheile nicht versagt werden, abgesehen davon, daß sonst der durch das Organisationsedict über die Zuläſſigkeit der Appellation und Revision gegebenen Bestimmungen demjenigen , der

§. 18.

1) Nachweisung, daß Querulant E. E. Hoffmann ohne allen Beweis eines rechtlichen Verdachts zur Absolution von der Instanz verurtheilt worden ist:

Sobald es möglich ist, überzeugend darzuthun, daß die von großherzogl. Hofgericht angenommenen Gründe eines Verdachts der Coauctorschaft des Querulanten an dem von Wesp verübten sogenannten Verbrechen der Bestechung weder an sich richtig und erwiesen, noch in ihrer Vereinigung einen rechtlichen Verdacht zu erregen im Stande sind, erheblich genug, um darauf hin eine Absolution von der Instanz rechtmäßig eintreten lassen zu können, daß im Gegentheil die völlige Unschuld des Querulanten durch die Resultate der statt gehabten Untersuchung außer allen Zweifel gesetzt ist — so wird damit ohne Anstand die Richtigkeitsbeschwerde als auf das Befriedigendste gerechtfertigt angesehen werden müssen.

Für den Zweck jener Nachweisung wird es daher am Besten und Einfachsten sein, die von großherzogl. Hofgericht seinem Urtheil d. d. 22. Oct. 1835 inserirten Entscheidungsgründe Punkt für Punkt zu widerlegen, indem auf diese Weise leicht alles zur Sprache gebracht werden kann, nicht allein was diese Entscheidungsgründe als factisch unrichtig, als mit den Acten übereinstimmend, oder als widerrechtlich darstellt, sondern was auch als Resultat dieser ganzen Vertheidigung die vollkommene Unschuld des Gemeinderaths E. E. Hoffmann über alles rechtliche Bedenken zu erheben geeignet ist.

§. 19.

Großherzogl. Hofgericht hat wörtlich folgende thatsächliche und rechtliche Motive angegeben, welche durch ihr Zusammentreffen theils den Querulanten als verdächtig der Coauctor-

---

ohne allen Beweis condemnirt worden sei, gar kein Mittel zur weiteren Rechtsvertheidigung gelassen wäre, wenn er von einem Untergericht nur zu dreitägigem bürgerlichem Arrest, oder von einem Mittelgericht entweder in eine die Summe von 15 fl. nicht übersteigende Geldstrafe, oder zu einer einfachen Gefängniß- oder Correctionshausstrafe, deren Dauer nicht über 15 Tage ginge, verurtheilt worden wäre.“ —

schaft an dem Verbrechen der Bestechung hätten darstellen, theils bezüglich desselben zur Erkennung auf Absolution von der Instanz hätten veranlassen müssen:

„A. a) Daß es im höchsten Grade unwahrscheinlich sei, daß Wesp, ein Mann, der vom Taglohn lebe, und der selbst erkläre, daß er sich, um seine und seiner Familie Lebsucht zu gewinnen, quälen müsse, ein einfacher schlichter Bürger, der sich um die höhere Politik nicht kümmere, der selbst sage, daß er die Stimmzettel nur dem Wunsche seines Dienstherrn gemäß ausgetheilt resp. unterzubringen gesucht habe, Geld aus eigenem Antrieb zum Zweck der Unterbringung der Zettel verwendet habe;

b) daß erwiesen und von Ernst Emil Hoffmann selbst zugegeben sei, daß er eine größere Anzahl Stimmzettel, die er theils gebracht erhalten, theils bei der Wahlcommission holen, theils selbst auf seine Kosten drucken und denjenigen der Wahlcommission hätte ähnlich machen, sofort ausfüllen lassen, theils selbst vertheilt, theils anderen, insbesondere dem Wesp zum Vertheilen übergeben, und wie er selbst sage, alle seine Leute in Bewegung gesetzt habe, um die mit gleichen Namen ausgefüllten Stimmzettel unterzubringen, daß sonach von ihm das Zustandekommen der Wahl und namentlich auch der Wahl der von ihm verzeichneten Individuen mit dem größten Interesse betrieben worden sei;

c) daß Wesp und Scribent Wittich übereinstimmend versichern, daß Wesp zu Hoffmann während der Wahlzeit, als ihm dieser wieder eine Anzahl Stimmzettel zum Unterbringen gegeben und dabei geäußert hätte, daß er durch die Stimmzettel noch etwas verdienen werde, gesagt habe, daß die Leute noch Geld haben wollten, und daß es ohne Geld nicht gehe — sodann daß die Ehefrau des Heinrich Wesp versichere, daß sie dem Hoffmann, als sie dieser einmal aufgefordert habe, sich wegen der Stimmzettel Mühe zu geben, gesagt haben: „ihr Mann habe wegen der Stimmzettel schon viel Geld in den Wirthshäusern ausgegeben,“ und als dieser fragend erwiedert, „wegen der Stimmzettel, wie so?“

geantwortet, „wie soll mein Mann anders Stimmzettel unterbringen?“;

d) daß Hoffmann, wissend, daß Wesp noch ferner mit dem Unterbringen der Stimmzettel beschäftigt sei, dem Wesp während der Wahlzeit außerordentlicherweise Geld gegeben habe, und dieses zwar, nach Wesp's bestimmten Depositionen, zu zwei verschiedenen Malen, das erstemal ganz kurz nach vorhin erwähntem Gespräch mit der Aeußerung, er solle fortfahren sich für seine Zwecke zu bemühen;

e) daß Hoffmann, nach den übereinstimmenden Aussagen des Scribenten Wittich, des Heinrich Wesp und dessen Ehefrau, dieselben zu unwahren Angaben in der Untersuchung verleitet habe, wie dann Hoffmann selbst gestehe, daß er dem Wesp Anfangs gesagt habe, er solle bei den Vernehmungen seinen Namen nicht nennen, wenn er nicht danach gefragt werde;

f) daß Hoffmann in den meisten Verhören überall unbestimmte ausweichende Antworten gegeben habe.

B. Auf den Grund des durch das Zusammentreffen der erwähnten Momente gegen Hoffmann begründeten Verdachts sei eine Freisprechung von der Instanz zu erkennen, weil:

a) Zeuge Wittich eidlich versichere, daß ihn Hoffmann, ehe er in das Verhör gegangen, zu unwahren Angaben instruirt und ihm bei dieser Gelegenheit zugleich bemerkt habe, wahrscheinlich werde ihm gesagt werden, daß er seine Aussagen eidlich zu erhärten habe, aber dadurch solle er sich nicht schrecken lassen, sondern nur fortwährend so aussagen, und daß Hoffmann auf gleiche Weise zu Wesp geredet habe;

b) Heinrich Wesp gleichfalls angebe, daß Hoffmann ihm dieselbe Bemerkung gemacht habe, wie sie Wittich erzähle, daß nämlich Hoffmann ihm, ehe er in das Verhör gegangen, gesagt habe, „man wird Ihnen vielleicht mit einem Eide Angst machen, aber da lassen Sie sich nicht schrecken,“ und dabei schon früher bemerkt habe, daß ihm Hoffmann auch namentlich gesagt hätte, daß es ihn, wenn er bei der ge-

machten unwahren Angabe stehen bleibe, nichts zu betreffen geben werde;

c) die Wespische Ehefrau eidlich angebe, daß Hoffmann nach ihrem Verhöre, worin sie eidlich angelobt hätte, Stillschweigen zu beachten, an ihr dennoch geforscht habe, um zu erfahren, was sie ausgesagt habe;

diese Momente aber in Verbindung damit:

d) daß eine nach der Individualität sehr schwere Strafe gegen Hoffmann erkannt werden müßte, wenn er den ihm etwa unter andern Umständen aufzulegenden Eid verweigern würde, und weiter damit:

e) daß Hoffmann durch die Betheuerung seiner Unschuld, wie er solche in der zweiten Ständekammer, in der fünften, am 9. Mai 1834 gehaltenen Sitzung gethan, sich die Möglichkeit benommen habe, einen ihm etwa aufzulegenden Eid zu verweigern —

ein Erkenntniß auf den Reinigungseid nicht zuließen rc.

§. 20.

Ehe ich zur speciellen Widerlegung dieser Entscheidungsgründe übergehe, muß ich mir einige allgemeine Bemerkungen über das zu gegenwärtiger Untersuchungssache bestehende rechtliche Verhältniß der darin häufig „als Zeugen" aufgeführten Personen des Scribenten Wittich und der Wespischen Ehefrau erlauben, mir natürlich vorbehaltend, das Nähere hinsichtlich ihrer Aussagen und deren Glaubwürdigkeit unten an passender Stelle zu erörtern.

Was zunächst den Scribenten Wittich betrifft, so hat das Untersuchungsgericht keinen Anstand genommen, denselben als Zeugen zu beeidigen, ungeachtet der Defensor des Querulanten schon im Laufe der Untersuchung dagegen die erheblichsten Gründe geltend gemacht hat, indem er zeigte, daß, wenn man Letzteren als der Theilnahme an Bestechung verdächtig behandeln wolle, man einen solchen Verdacht eben so gut auch auf diesen Wittich werfen müsse.

Großherzogliches Hofgericht hat diesen Einwurf, von wie hohem Einfluß auf die Glaubwürdigkeit des Wittich er sich auch darstellen mochte, in seinen Entscheidungsgründen keiner Sylbe gewürdigt.

Dem ungeachtet glaube ich diesen nämlichen Einwand hier vor dem Oberrichter mit dem besten Rechtsgrunde verfolgen zu können.

Die Beeidigung des Wittich läßt sich zwar nicht ungeschehen machen. Allein wenn es sich zeigt, daß er mit Unrecht beeidigt wurde, so kann der höhere Richter kein Bedenken tragen, solchen Eid zu cassiren, oder, was auf dasselbe hinausführt, denselben bei Aburtheilung dieser Sache als nicht vorhanden, als rechtlich unwirksam zu betrachten.

War anders Wittich in gleichem oder ähnlichem Verhältniß wie Hoffmann zu der fraglichen Bestechung, so mußte er unzweifelhaft gerade so, wie dieser behandelt werden. Er durfte wenigstens nicht Zeuge sein, nicht beeidigt werden, in dieser Sache, die ihn, wollte man es gegen ihn eben so strenge nehmen, wie gegen Hoffmann, ebenfalls als Mitangeschuldigten hätte berühren müssen.

Von diesem gewiß unverwerflichen Gesichtspunkte ausgehend, bemerke ich, daß Wittich geständig ist, während der ganzen Wahlzeit auf dem Comptoir des Querulanten Stimmzettel zu der hiesigen Bevollmächtigtenwahl nach einem bestimmten Muster ausgefüllt, auch die bei deren Vertheilung von E. E. Hoffmann beabsichtigten Zwecke genau gekannt zu haben.

Wenn daher derselbe Wittich, inhaltlich seiner Verhöre, vernommen haben will, daß noch während der Vertheilung der Stimmzettel Wesp einmal zu Hoffmann geäußert habe: „die Leute wollen Geld haben" und „ohne Geld geht es nicht mit den Zetteln," wenn derselbe weiter aus begleitenden Umständen vermuthet haben will, daß E. E. Hoffmann bald nach ebenbesagter Aeußerung dem Wesp auf eine ihm auffallend vorkommende Weise Geld gegeben habe — so ist es sehr klar, daß Wittich von Stunde an bei jener Stimmenaustheilung durch Abschreiben oder sonst in keinem Falle mehr mitwirken durfte, ohne sich damit zugleich wenigstens einer entfernten Beihülfe zu den sogenannten Bestechungen des Wesp schuldig zu machen, in so fern nämlich mit aus denselben Thatsachen (die aber, wohl zu bemerken, gegen Hoffmann überall noch nicht in dieser Art erwiesen, von Wittich

dagegen eingestanden sind) gegen Hoffmann ein rechtlicher Verdacht soll abgeleitet werden können.

§. 21.

Was gezeigtermaßen von Wittich gilt, muß wohl noch in höherem Grade von der Wespischen Ehefrau gelten. Denn diese ist geradezu im Geständniß, bei den incriminirten Geldausgaben ihres Mannes mitgewirkt zu haben, nämlich selbst dazu die Veranlassung gewesen zu sein.

Es ist interessant, daß dieß von dem judicium a quo so ganz und gar übersehen worden ist.

In ihrem Verhör am 17. April 1834 hat die Wespische Ehefrau wörtlich folgendes Bekenntniß abgelegt:

„Ich weiß, daß mein Mann dem Leinenweber Wolff" (einem der vom großherzogl. Hofgericht für bestochen erklärten Wahlmänner) „Geld geschenkt hat." „Dieß geschah aus Mitleid mit dem Wolff und auf meine eigene Veranlassung, indem ich selbst meinem Manne sagte, daß er dem Wolff, der ein armer Mann sei, etwas schenken solle, worauf er ihm dann etwas schenkte."

(pag. 72 und 73 der Unters. Prot.)

Sie ist weiter geständig, einem Mädchen, was Stimmzettel brachte, selbst 6 Kreuzer gegeben zu haben —

(pag. 697 der Unters. Pro.)

und wenn sie sich bei beiden Aussagen auch verwahrt hat, daß dieses Geld nicht mit Rücksicht auf die Stimmzettel gegeben worden sei, so erscheint diese Ausrede doch zu affectirt, um nicht wenigstens den dringendsten Verdacht auf der Wespischen Ehefrau zurück zu lassen, daß sie an den sogenannten Bestechungen ihres Mannes Antheil genommen habe — ein Verdacht, der sich ohne Zweifel durch sachgemäße Vernehmungen, die aber unterlassen wurden, als vollständig gegründet bewährt haben würde.

Aber die Wespische Ehefrau hat ja auch außerdem vollständige Kenntniß von den sogenannten Bestechungen ihres Mannes gehabt, wie folgende eigene Aussage derselben beweist:

„Mein Mann hat mir, während die Sache mit den Stimmzetteln im Treiben war, gesagt, daß er gar manches Geld

wegen der Stimmzettel in den Wirthshäusern, indem er den Leuten manchmal einen Schnaps, oder einen Schoppen Aepfelwein bezahle, ausgäbe, und daß er auch hier und da baar Geld an die Leute wegen der Stimmzettel gäbe. Von den Leuten, denen er Geld wegen der Stimmzettel gegeben, nannte er mir blos den Engelhard und Wolff, wenigstens fällt mir nicht ein, daß er mir noch andere namhaft gemacht hätte."

(pag. 632 der Unters. Protok.)

Also hinsichtlich desselben Wolff, von dem sie ebengezeigtermaßen eingestanden hat, daß sie selbst ihren Mann veranlaßt habe, demselben Geld zu geben, gesteht sie hier ein, daß demselben das Geld wegen der Stimmzettel gegeben worden sey — wie sollte also hiernach die Wespische Ehefrau als unverdächtig der Theilnahme an den sogenannten Bestechungen ihres Mannes betrachtet werden können, zumal die Untersuchungsakten vielfach ergeben haben, daß die Wespische Ehefrau auf ihren Mann stets großen Einfluß ausgeübt hat?!

Ich behaupte daher gewiß mit vollem Recht, die Wespische Ehefrau hätte nothwendig als verdächtig der Theilnahme an den Handlungen ihres Mannes, wenn anders dieselben für verboten und strafbar angesehen werden können, in die Untersuchung verflochten werden müssen, und deshalb in keinem Falle als Zeugin in dieser nämlichen Sache beeidigt werden dürfen.

Wäre es auch rücksichtlich der Wespischen Ehefrau unmöglich gewesen, sie mit dem Verlust des Staatsbürgerrechts zu strafen, da Weiber dieß nicht erlangen können, so konnte sie doch immer unter obigen Voraussetzungen das Verbrechen der Bestechung objectiv begehen, so daß sie in keinem Falle als Zeugin behandelt werden durfte.

Können nun nach den bisherigen Ausführungen in diesem und dem vorhergehenden §. Wittich und die Wespische Ehefrau als zuläßige Zeugen gar nicht betrachtet werden, so muß schon damit das ganze Gebäude der Hofgerichtlichen Combination eines

Verdachtes der Coauktorschaft der fraglichen Bestechungen als der wichtigsten Grundlagen beraubt zusammenfallen.

Doch dies sind nicht die einzigen Schwächen der hofgerichtlichen Entscheidung. Ich gehe nun näher in das Detail derselben ein.

§. 22.

Zu Aa der hofgerichtlichen Entscheidungsgründe (§. 19 oben). Großherzogliches Hofgericht hat es im höchsten Grade unwahrscheinlich gefunden, daß Wesp, ein Mann, der vom Taglohn lebe ꝛc., Geld aus eignem Antriebe zum Zweck der Unterbringung der Stimmzettel verwendet habe.

Die von dem judicium a quo zur Begründung dieser Unwahrscheinlichkeit aufgezählten Momente sind sämmtlich theils in sich unhaltbar, theils stehen sie selbst mit den Akten nicht in Einklang.

Fürs erste ist es unrichtig, daß Wesp „vom Taglohn lebe." Er ist Lohnbedienter, und Leute dieser Art werden bekanntlich in hiesiger Stadt monatweise bezahlt. Es ist in den Akten vielfach constatirt, und Wesp hat es selbst ausgesagt, daß er bei Appellanten Hoffmann seit einer längeren Reihe von Jahren das Stiefelputzen und die Auslaufgeschäfte um 3 fl. 30 kr. p. Monat besorgt habe. Es ist weiter in den Akten erwiesen, daß Wesp auch noch andere Personen auf ähnliche Weise bediente. So hat z. B. Wesp die Frau Generalin von Gall als seine damalige Dienstherrschaft bezeichnet.

Ferner ist in den Akten vielfach dargethan, daß Wesp auf dem Landtag von 1832—33 (der dem bei der gegenwärtigen Untersuchung zur Sprache gekommenen sechsten Landtag unmittelbar vorausgegangen war) Landtagsdiener gewesen ist, und namentlich Achtzehn Gulden Salär bezogen hat.

Endlich erhellt aus den Akten, daß Wesp Besorgungen aller Art übernahm, die in das Gewerbe des Lohnbedienten einschlagen, und daß er namentlich das Herumtragen des hessischen Volksblatts an die Abonnenten in hiesiger Stadt besorgt hatte, wofür er jährlich auf Neujahr seinen Lohn von den Abonnenten empfing. Wesp hat selbst ausgesagt, daß ihm dieß viel Geld eingetragen hat.

Wie kann also im Einklange mit dem Ergebnisse der Acten einem Manne dieses zum Theil einträglichen Gewerbes gesagt werden: „er lebe vom Taglohn?“

Fürs zweite ist es unrichtig, daß Wesp sich um seine und seiner Familie Lebsucht zu gewinnen gequält habe, insofern nämlich damit behauptet werden soll, daß Wesp in dürftigen Vermögensverhältnissen sich befunden habe.

Daß Wesp fleißig seyn mußte („fleißig seyn“ nennen bekanntlich Leute vom Schlage des Wesp: „sich quälen“), um etwas zu verdienen, soll nicht bestritten werden. Wer muß dies aber nicht, wenn er des Glückes, zu den Capitalisten sich zählen zu können, entbehrt!

Allein nirgends ist in den Acten constatirt, daß Wesp dürftig, arm sey. Im Gegentheil haben die Acten ergeben, daß Wesp, bei gehöriger Oekonomie, sein gutes Auskommen haben konnte. Er selbst hat z. B. auf die Frage 195.

> „Wie viel betrug Ihre letzte nach Neujahr dieses Jahres“ (1834 — also kurz vor der Wahl zum sechsten Landtag) „gehabte Einnahme für Trägerlohn des Volksblatts?“

eingestanden:

> „das kann ich nicht genau sagen. Ich mag ungefähr wohl 500 Sechsbätzner...... als Trägerlohn eingenommen haben.“ (pag. $\frac{378}{879}$ der Untersuchungs-Protokolle.)

Ein Mann aus der Cathegorie der Lohnbedienten, welcher außer seinen monatlichen und zufälligen Einnahmen auf einmal solche 200 Fl. empfängt, kann doch fürwahr nicht für dürftig, oder nur für beschränkt in seinen Einnahmen gelten.

§. 23.

Zum Dritten ist es mit den Acten nicht übereinstimmend, wenigstens darin nicht erwiesen, daß Wesp „ein einfacher schlichter Bürger sey, der sich um die höhere Politik nicht kümmere.“

Ich muß es sehr dahin gestellt seyn lassen, ob die landständische Wahl in einem bestimmten Wahldistrict für einen Gegenstand der „höheren Politik“ mit Recht ausgeben werden kann. Jedenfalls hat aber Großherzogliches Hofgericht darin völlig Unrecht, daß Es im Allgemeinen einem „einfachen schlichten Bür-

ger" kein lebhaftes Interesse für die landständischen Wahlen zutrauen zu dürfen glaubt, und völlig Unrecht weiter darin, daß gerade Wesp ein solcher theilnahmloser Bürger sey.

Wenn unsere Staatsverfassung zur Urwahl bei den landständischen Wahlen **jeden** Staatsbürger berufen hat, so mußte sie auch jeden Staatsbürger im Allgemeinen jenes regen Gefühls für die öffentlichen Angelegenheiten seines Vaterlandes fähig halten, welches erfordert ist, um bei solchen Wahlen nicht bloßer müßiger, kalter Zuschauer zu bleiben. Die Verfassungs-Urkunde selbst hat also bei dem schlichten Landmanne, wie bei dem einfachen schlichten Bürger einen thätigen Sinn für das öffentliche Leben vorausgesetzt, den jetzt das großherzogl. Hofgericht den Personen aus dieser Sphäre ohne Weiteres hat absprechen zu können geglaubt.

Man muß in der That in das innere Volksleben bei politischen Gegenständen solcher Art, wie Wahlen zu Landtägen, nur ein wenig hineingeschaut haben, um überzeugt zu seyn, daß der einfache schlichte Bauers- oder Bürgersmann eines höheren Aufschwungs und einer gewissen Aufopferung bei Dingen dieser Natur vollkommen fähig ist. Tausend und tausend Erfahrungen haben dies ohnehin längst bewiesen.

Aber daß **gerade Wesp** sich um die Wahlangelegenheiten **sehr lebhaft** bekümmert habe, steht in den Acten erwiesen da. Es ist zwar richtig, daß Derselbe die Stimmzettel auf Hoffmann's Veranlassung austheilte. Allein wie sehr er sich dieser Sache annahm, und wie dies unmöglich hätte geschehen können, wenn er sich nicht persönlich für die Zwecke des Austheilens der Stimmenzettel sehr interessirt hätte — dies zeigen folgende Ergebnisse der Untersuchung:

Obgleich Hoffmann dem Wesp nicht untersagt hatte, bei dem Vertheilen der Stimmenzettel zu sagen, daß sie von Hoffmann kämen, so „stellte doch Wesp" (seiner eigenen Aussage nach) „die Sache immer so dar, **als ob er die Zettel selbst geschrieben habe und als ob er die ganze Sache für sich betreibe.**"

(conf. pag. 255. der Untersuchungsprotocolle.)

Er sagte weiter aus:

„Das Austheilen der Stimmzettel schien mir nicht passend, und darum dachte ich mir, daß die Sache für Hoffmann Unannehmlichkeiten herbeiführen würde, wenn ich seinen Namen nennen würde. Deshalb nahm ich die Sache auf mich allein, obgleich ich auch oft dachte, daß es auch mir Unannehmlichkeiten herbeiführen würde."

(conf. pag. 256. ibid.)

Ich glaube an jeden Unbefangenen die Frage richten zu dürfen, ob dies die Sprache eines Mannes ist, dem persönlich die Wahlangelegenheiten völlig gleichgültig sind? — Wer sich selbst, und aus eigener Bewegung persönlichen Unannehmlichkeiten für eine Sache aussetzen will, legt der nicht auf das Sprechendste an Tag, daß diese Sache ihm selbst sehr am Herzen liegen muß? —

Der als Zeuge beeidigte Scribent Wittich hat ausgesagt: Wesp habe auf die Bemerkungen Hoffmann's, an welche Personen er sich mit den Stimmzettel wenden solle, geäußert:

„Lassen Sie mich nur sorgen, ich werde schon machen."

(conf. pag. 149. der Untersuchungs-Protokolle.)

Wittich war verwundert darüber, wie Wesp so viele Zettel unter die Leute bringe, und stellte denselben darüber zur Rede. Darauf antwortete ihm Wesp:

„Ja ich habe viele gute Freunde."

(pag. 105 et 301. ibid.)

Diese Depositionen Wittich's nach denen sich Wesp seines Geschicks im Vertheilen der Stimmen und seines Erfolgs dabei sogar zu rühmen schien, verrathen gewiß ebenfalls eine solche Theilnahme des Wesp an dem Stimmenaustheilungsgeschäft und dessen Zwecken, daß man mit Recht nicht sagen kann: „Letzterer sey ein Mann, der sich um solche Wahlangelegenheiten nicht kümmere."

Hat ja doch Wesp's eigne Frau im Anfange der Untersuchung (mürb geworden durch einen mehrwöchigen Arrest, hat sie freilich andere Aussagen gemacht) ausdrücklich versichert:

„Der einzige Grund, warum wir uns auf die angegebene Weise mit dieser Wahlsache befaßt haben, lag blos darin, weil mein Mann früher bei dem Landtag" (in Diensten) „war, und er deshalb eine große Anhänglichkeit an die Sache hatte, und diese ihm Spaß machte."

(pag. 76. der Untersuchungs-Protocolle.)

Nach den Acten ist Wesp im Jahre 1814 als freiwilliger Jäger mit nach Frankreich maschirt — gewiß ein Beleg mehr dafür, daß dieser Mann für die Fragen des politischen Lebens keinen unempfänglichen Sinn haben kann.

§. 24.

Viertens kann zwar daraus, was Wesp aussagt, nichts Nachtheiliges von Bedeutung gegen Hoffmann gefolgert werden, weil bekanntlich eine unbeschworne Aussage bei Gericht nicht wider einen Dritten zu zeugen vermag. Allein wohl muß dem Appellanten unbedingt zu statten kommen, was Wesp, trotz der offenbar feindseligen Stellung, die er nach dem ersten Viertheil der Untersuchung gegen Hoffmann annahm, Günstiges für Hoffmann deponirt hat.

Wenn daher Wesp überall geradezu und auf das Bestimmteste versichert hat, daß er das Geld, was er zum Zwecke der Unterbringung der Zettel ausgegeben, ganz aus eigner Bewegung aufgewendet habe — so muß doch wohl schon allein um dieser Versicherung Willen jeder Verdacht schwinden als ob nach der Meinung des Hofgerichts ein solcher „eigner Antrieb" bei Wesp „höchst unwahrscheinlich" sey.

Ich werde zwar unten specieller auf diesen Punkt zurückkommen. Einstweilen sey es mir aber doch schon vergönnt, einige aus den Acten sich ergebende Momente hier anzuführen, welche darüber sprechen mögen, ob es rechtlich möglich sey, von einer „Unwahrscheinlichkeit des höchsten Grades" in der Beziehung zu reden, daß Wesp aus eignem Antrieb Geld zum Zweck der Unterbringung der Stimmzettel verwendet habe.

Wesp selbst sagt unter anderem aus:

„Da ich sah, daß dem Hoffmann an dem Unterbringen der Zettel sehr viel gelegen war, so kam es mir um so

weniger, um den Zweck meines Dienstherrn zu erreichen, und denselben mir recht gewogen zu machen, darauf an, Geld zu diesem Behufe anzuwenden, und es wäre mir auch nichts daran gelegen gewesen, wenn die von Hoffmann als Belohnung für meine Bemühung in dieser Sache erhaltenen 4 preußische Thaler darauf gegangen wären."

(pag. $\frac{250}{253}$ der Untersuchungs-Protocolle)

„Ich sah, wie dem Hoffmann außerordentlich viel daran gelegen war, daß die Wahl in der Stadt dahier zu Stande komme, und daß die auf seinem Zettel stehenden Leute gewählt würden. Deshalb ...... sah ich auch etwas Geld nicht an und wendete es daran, um den Zweck des Hoffmann zu erreichen."

Die Wespische Ehefrau hat eidlich versichert:

„Es ist möglich und wahrscheinlich, daß mein Mann mehr als die 4 preuß. Thaler, welche er von Hoffmann während der Wahlzeit geschenkt erhielt an die Stimmzettel verwendet hat. Er sagte mir öfters: das Geld, welches er von Hoffmann erhalten habe, möge auch für die Zettel hingehen."

(pag. 633. ibid.)

Wesp sowohl wie seine Ehefrau haben überdies auch während der ganzen Dauer der Untersuchung auf das standhafteste ausgesagt, wie auch der Untersuchungsrichter in sie dringen mochte, um gegen E. E. Hoffmann Nachtheiliges zu constatiren, — daß Letzterer niemals zu den fraglichen Geldverwendungen aufgefordert habe — von wem könnte also, da der Verdacht eines sonstigen Mitschuldigen niemals angeregt worden ist, der Antrieb zu den Geldspenden anders ausgegangen seyn, als von Wesp selbst, oder etwa von seiner Frau, welche Letztere einer Veranlassung sogar geständig ist.

(pag. 72 et 73. der Untersuchungs-Protocolle.)

§. 25.

Daß aber auch Wesp seinem Charakter nach solcher Ausgaben aus eigner Bewegung fähig war, dafür findet sich in den

Acten ein wichtiges Beleg, was von dem judicium a quo nicht hätte übersehen werden sollen.

Vor einigen Jahren hatte Wesp auf einem hiesigen Maskenball im Theater die Kleidungsstücke zu überwachen, welche von ein- und ausgehenden Personen abgelegt und zur Aufbewahrung übergeben wurden. Von einem Ballgast wurde ein Hut reclamirt, welcher sich alles Suchens ungeachtet, nicht vorfand. Derselbe stellte den Wesp darüber zur Rede, und machte ihm Vorwürfe wegen Mangels an Aufsicht. Ohne sich zum Ersatze für schuldig zu halten kaufte hierauf Wesp jenem Ballgast sofort einen neuen Hut aus seinen Mitteln.

(conf. pag. $\frac{81}{825}$ der Untersuchungs-Protocolle.)

Fürwahr! ein Mann, der einer solchen Handlung fähig ist, muß wohl auch für vollkommen fähig gehalten werden, etwas Geld aus eignem Antrieb auf das Zustandebringen einer Wahl, namentlich auf das Unterbringen von Stimmzetteln zu verwenden, nachdem er sich einmal, wie die Acten vielfach ergeben, diesem Geschäft, sey dies nun blos auf Aufforderung und Antreiben des Appellanten, sey dies auch, weil er sich selbst für die Sache interessirte, mit allem Eifer und der angestrengtesten Rührigkeit gewidmet hatte.

§. 26.

Ist es denn aber auch nur der Rede werth, was Wesp wirklich für Unterbringung der Stimmzettel baar aufgewendet hat?

Wesp sagt zwar zu verschiedenenmalen aus, er habe gegen 9 — 10 fl. bei jenem Wahlgeschäft ausgegeben, theils nämlich in den Wirthshäusern, die er besucht haben will, um dort seinen Stimmzetteln Abnehmer zu verschaffen, theils baar an Wähler. Allein wir haben es doch jedenfalls in gegenwärtiger Untersuchung nur mit jenen siebenzehn Kreuzern zu thun, hinsichtlich deren der Thatbestand der Bestechung ermittelt seyn soll, und für die sich auch wirklich Subjecte des vermeintlichen Verbrechens aufgefunden haben. Denn hinsichtlich aller übrigen Ausgaben ist ja weder ein corpus delicti näher dargethan, noch ist nur überhaupt näher aufgeklärt, wo, wie, unter welchen Voraussetzungen und wem dieser Aufwand im Wirthshaus zu statten ge-

kommen seyn soll. Siebenzehn Kreuzer bilden also den allein hier in rechtliche Beachtung kommenden Geldaufwand, von dem, nach der wahrhaft unbegreiflichen Ansicht des judic. a quo die „höchste Wahrscheinlichkeit vorligen soll, daß ein Mann, wie Wesp, sie aus eignem Antrieb für die fraglichen Zwecke nicht gemacht haben könne."

Kann aber wohl bei einem Aufwand von nur Siebenzehn Kreuzern (und wären es selbst eben so viel Gulden!) bei einem Manne, wie Wesp, der gezeigtermaßen erst zuvor 200 fl. auf Einem Brett für eins seiner Geschäfte eingenommen hatte, mit einigem Schein von Glaubwürdigkeit die Vermuthung Raum fassen, es habe durchaus erst der Aufforderung von dritter Seite bedurft, um diesen Wesp zu solcher Geldspende zu bewegen?

Ist doch Wesp mit seiner Frau geständig, daß sie einem gewissen Mühlenberg um dieselbe Zeit ohne alle Hoffnung auf Ersatz über einen Gulden gegeben, geliehen hätten! Und der nämliche Wesp hätte eines Antreibens bedurft, um jene 17 Kreuzer Groschen- und Sechskreuzerweise auszugeben?! —

§. 27.

Ja! die vorstehenden Beweise gegen den hier in Rede befangenen ersten Verdachtsgrund großherzogl. Hofgerichts zu krönen — hat Wesp sogar bestimmt eingestanden:

„in Wirthshäusern bereits Manches verwendet und auch baares Geld bereits an einen oder den anderen gegeben zu haben"

schon bevor er eine Aeußerung, daß die Leute wegen der Stimmzettel Geld haben wollten, gegen Hoffmann gethan, und bevor dieser ihm hierauf einen oder zwei Tage später Geld für seine, Wesp's Bemühungen gegeben habe.

(pag. 439. der Untersuchungs-Protocolle.)

Es ist also klar, wie die Sonne, daß Wesp aus eignem Antrieb Geld austheilte, da er Geld schon verwendete und sogar baares Geld an einen und den anderen gab, ehe nur noch das Mindeste zwischen Wesp und Hoffmann über die Geldverwendungen geäußert worden seyn soll, aus welcher Aeußerung aber doch großherzogl. Hofgericht selbst vorzüglich seinen Verdacht gegen Hoffmann ableiten zu können geglaubt hat. Mit

größtem Vertrauen gebe ich mich der Hoffnung hin, daß höchstpreißliches Ober-Appellations- und Cassations-Gericht Gründe der Verdächtigung, wie die sub A. a., oben §vo 19. von großherzoglichem Hofgericht bezeichneten, nicht billigen, und folglich annehmen wird, als sey auch nicht der entfernteste Grund in den Acten dargethan, warum Wesp nicht aus eigner Bewegung den fraglichen Geldaufwand gemacht haben sollte, wie er dies selbst sogar auf das Bestimmteste versichert, und seine Frau sogar eidlich bestätigt hat.

§. 28.

Zu A. b., (conf. §. 19). Alles was vom großherzl. Hofgericht hier als Verdachtsgrund allegirt worden ist, wird vom Querulanten in factischer Beziehung auf das unumwundenste eingeräumt, ist aber auch, wie das Urtheil selbst sagt, von E. E. Hoffmann schon in der Untersuchung selbst niemals verhehlt worden. Bereits in seinem ersten Verhör, welches am 24. April 1834, also 17 Tage nach vom Hofgericht beschlossener Untersuchung statt hatte, hat Querulant dem Untersuchungsrichter seine Bemühungen für das Austheilen von ausgefüllten Stimmzetteln, um dadurch nicht blos eine Wahl überhaupt, sondern auch eine Wahl in seinem Sinne zu Stande zu bringen, auf Befragen bis in das kleinste détail unumwunden dargelegt.

Diese Depositionen machte E. E. Hoffmann mit aller Offenheit schon zwei Tage vorher, ehe Wesp anfing, in manchen Beziehungen gegen Hoffmann in seinen Verhören auszusagen.

Die fraglichen vom judicium a quo aufgezählten Handlungen Hoffmann's sind aber an sich sämmtlich legal — ja das Hofgericht hat sie selbst dafür ausdrücklich anerkannt, indem Es in dem Urtheil ausspricht: „Gemeinderath E. E. Hoffmann sey von Kostentragung freizugeben, weil eine strafbare Handlung bis jetzt nicht erwiesen gegen ihn vorliege." Großherzl. Hofgericht selbst muß also doch auch jene vielen Bemühungen Hoffmann's um überhaupt eine Wahl, und diese auch nach seinem Sinne zu Stande zu bringen, für straflos erkannt haben, weil diese Handlungen sämmtlich durch Hoff-

mann's eignes Geständniß auf das vollständigste erwiesen vorlagen.

Wie soll es aber nun rechtlich möglich seyn, aus völlig erlaubten, legalen Handlungen einen Verdacht zu combiniren, daß Jemand etwas Unerlaubtes begangen habe?!

Mit dem allgemein anerkannten Principe, höchster Vorsicht, welche der Richter beobachten soll, um aus Indicien rechtlichen Verdacht eines begangenen Verbrechens gegen eine bestimmte Person zu schöpfen, ist eine Combination dieser Art gewiß absolut unvereinbar.

§. 29.

Zu A. c. (§. 19). Es ist wahr, Wesp und Scribent Wittich haben angegeben, daß Wesp zu Hoffmann während der Mahlzeit, als ihm dieser wieder eine Anzahl Stimmzettel zum Unterbringen gegeben und dabei geäußert hätte, daß er durch die Stimmzettel noch etwas verdienen werde, gesagt habe, die Leute wollten noch Geld dazu haben, und ohne Geld gehe es nicht.

Daß jedoch beide Personen in ihren Angaben über dieses factum völlig „übereinstimmend" gewesen wären, setze ich in Abrede — die Acten beweisen das Gegentheil. Aber untersuchen wir doch vor Allem etwas näher die Glaubwürdigkeit dieser Depositionen, insbesondere den Hergang, wie diese Depositionen nach und nach in die Acten gekommen sind.

Wittich — der nach der Officialbemerkung des Inquirenten in seinem Verhör Vormittags am 19. April 1834 einen „inneren Seelenkampf gekämpft haben soll" (ob dieser Kampf zum Sieg des guten oder des bösen Princips in ihm, z. B. des Verraths, der Untreue, der Gewissenlosigkeit, führte, hatte die Untersuchung unerörtert gelassen) weshalb er ihn über Mittag im Gerichtslocal behielt, um ihm für den Nachmittag Zeit zum Ueberlegen zu geben —

(pag. 100 der Untersuchungs-Protocolle)

sagte, nachdem er den Appellanten als Denjenigen bezeichnet hatte, von dem die Stimmzettelvertheilung ausgegangen sey, beim Schlusse des Morgenverhörs aus:

„Irgend etwas Näheres über die Sache kann ich nicht sagen, weil ich gar nichts Näheres hierüber erfahren habe.“

(pag. 101. ibid.)

Nachmittags fing Wittich zu beichten an, ohne daß ihm bestimmte Fragen vorgelegt wurden, äußerte aber, so sehr er auch sonst feindseelig gegen E. E. Hoffmann deponirte:

„So viel ich bei der ganzen Sache durch alle Umstände wahrnahm, so hat sich Hoffmann sehr angelegen seyn lassen, die verfertigten Stimmzettel unter die Leute zu bringen, und zu bewirken, daß sie der Wahlcommission übergeben würden. Aber ich habe nie gehört, daß er den Wesp dabei veranlaßte, besondere Versprechungen oder Geld anzuwenden, sowie ich auch nie von Hoffmann oder Wesp gehört habe, daß Wesp derartiges gethan.“

(pag. 114. ibid.)

In einem Verhör d. d. 22. April 1834, welches (wiederum ohne bestimmte Frage des Inquirenten) Wittich mit den Worten anhebt:

„Es sind mir immittelst noch mehrere Umstände, welche vielleicht für diese Untersuchung von Interesse sein können (!), beigefallen“ —

(pag. 148. ibid.)

sagt derselbe aus:

„Ich habe nie davon gehört, daß Hoffmann den Wesp veranlaßt habe, außer den gewöhnlichen Ueberredungen irgend ein Mittel und namentlich Geld beim Vertheilen der Wahlzettel anzuwenden; wenigstens erinnere ich mich in dieser Beziehung nicht das Geringste. Er drang nur immer in den Wesp, nur zu machen, daß er recht viele Zettel unterschaffe, worüber sich Wesp mehrmals bei mir beschwerte, indem er zu mir sagte: „„das geht auch nicht so, wie Hoffmann glaubt, da man nicht so rasch eine so große Menge Zettel unterschaffen kann.““

(pag. 153. ibid.)

Weiter versichert Wittich:

„Ich entsinne mich überhaupt nicht, daß von dem Gelde in Beziehung auf die Zettel früher Rede gewesen sey, als nach der polizeilichen Vernehmung des Wesp.“

(pag. $\frac{153}{154}$ ibid.)

Doch aber fährt er später fort:

„So dunkel schwebt es mir vor, als ob Wesp, noch während die Vertheilung der Zettel statt fand, einmal gegen Hoffmann die Aeußerung gethan, als er mit demselben von den Wahlzetteln sprach:“ „Ja, die Leute wollen Geld haben.“

Etwas Näheres hierüber und einer Fortsetzung des Gesprächs hinsichtlich dieses Punkts, namentlich einer Antwort des Hoffmann, darauf erinnere ich mich nicht; aber je mehr ich daran denke, desto bestimmter glaube ich mich zu entsinnen, daß Wesp wirklich die angegebene Aeußerung ganz mit den angegebenen Worten gethan habe, ohne daß ich jedoch das Gespräch vorher und nachher noch genauer angeben kann, als daß von den Wahlzetteln die Rede war, und daß Wesp gerade die Aeußerung that, als er eine Parthie Wahlzettel erhielt.

Wahrscheinlich hatte ich damals das Gespräch und namentlich die Antwort entweder gar nicht gehört, oder wenigstens durchaus nicht darauf geachtet, weil mir die Aeußerung nicht damals, sondern erst jetzt, wo ich das Einzelne genauer einsehe, auffiel.“

(pag. 155. ibid.)

Der Untersuchungsrichter blieb hierbei nicht stehen, sondern er „veranlaßte“ den Wittich mit Beziehung auf die angebliche Aeußerung des Wesp: „Ja! die Leute wollen Geld haben“ — „genauer in dieser Hinsicht nachzudenken und alles damit in Zusammenhang Stehende, was er sich noch entsinnen könne und eidlich zu versichern im Stande sey, anzugeben.“

(pag. 155. ibid.)

„Der Vernommene konnte sich jedoch nach seiner Angabe auch nach längerem Nachdenken in der fraglichen Beziehung durchaus nichts weiter, als das zu Protocoll Genommene erinnern.“

(conf. pag. 156. ibid.)

In dem nächsten Verhör, welches beinahe vier Wochen später, nämlich am 16. Mai 1834 statt fand, stellte Inquirent dem Wittich die Frage:

„Hörten Sie den Wesp oder dessen Frau während der Wahlzeit mit Hoffmann über Geldausgaben in Beziehung auf Stimmzetteln sprechen?“

(pag. 307. ibid.)

Die Antwort war folgende:

„Außer dem, was ich in dieser Beziehung früher sagte, weiß ich hierüber nichts.

Als nämlich Wesp einmal gegen Ende der Wahlzeit von Hoffmann eine Parthie ausgefüllter Stimmzettel zum Vertheilen erhalten hatte, und Hoffmann ihn dabei ermahnte, sich gehörig Mühe wegen der Zettel zu geben, so sagte Wesp zum Hoffmann: ja, aber die Leute wollen Geld haben.

Es ist mir aber immittelst auch dasjenige eingefallen (!), was Hoffmann hierauf geantwortet hat, worauf ich mich in meiner vorigen Vernehmung nicht besinnen konnte. Hoffmann antwortete nämlich hierauf dem Wesp: ei, eigentlich sollten die Leute Ihnen noch dankbar seyn, daß Sie denselben ausgefüllte Stimmzettel geben. Wesp sagte hierauf: nein, ohne Geld gehe es nicht!“

(pag 308. ibid.)

§. 30.

An Wittich war in demselben Verhör vom Inquirenten die Frage gerichtet worden:

„Wurden Sie etwas davon gewahr, daß Hoffmann dem Wesp in der Zeit, in welcher die Vertheilung der Zettel statt fand, Geld versprach, oder wirklich Geld gab?“

(pag. 306. ibid.)

und Wittich hatte hierauf geantwortet:

„Einmal und zwar gegen das Ende der Mahlzeit sah ich Morgens, während ich mich in der an das Comptoir anstoßenden Schreibstube befand und die Thüre zu derselben ganz offen stand, daß Hoffmann, der dem in dem Comptoir anwesenden Wesp eine Parthie ausgefüllter Stimmzettel gegeben hatte, an seine in seinem Schreibzimmer befindliche Schatulle ging, etwas herausnahm und dann die Thüre, welche in die Schreibstube geht, worin ich mich befand, rasch zumachte, und hörte dann, daß Wesp alsbald wegging, worauf Hoffmann die fragliche Thüre sogleich wieder aufmachte. Die angegebenen Umstände brachten mich natürlich auf die Vermuthung, daß Hoffmann dem Wesp Geld gegeben; aber ob dies bestimmt der Fall war, kann ich nicht sagen, so wie ich auch das nicht hörte, was Hoffmann, als er die Thüre zumachte, mit Wesp sprach."

(pag. $\frac{306}{307}$ ibid.)

Inquirent fragte nun in Beziehung auf diese Erzählung des Wittich und das Gespräch, was derselbe auf pag. 308 (wie vorhin bemerkt) angegeben hatte, weiter:

„Fand dieses Gespräch vorher oder nachher, als Sie durch die angegebenen Thatumstände zur Vermuthung, daß Hoffmann dem Wesp Geld gegeben, veranlaßt worden, statt?"

(pag. $\frac{308}{309}$ ibid.)

Wittich erwiderte:

„Ich erinnere mich bestimmt, daß die Aeußerung des Wesp, daß die Leute Geld haben wollten, früher statt fand, als sich die Umstände, woraus ich schloß, daß Hoffmann dem Wesp Geld gegeben, sich zutrugen, aber sehr bald darauf, vielleicht einen oder zwei Tage, gab Hoffmann, wie es mir nach dem oben Angegebenen schien, dem Wesp Geld."

(pag. 309. ibid.)

Zur Aufklärung darüber aufgefordert, woher es komme, daß er, Wittich, bei seiner vorigen Vernehmung des auf pag. 308 erzählten Gesprächs und der dazu angegebenen näheren Umstände

durchaus nicht so genau und so bestimmt erwähnt habe? antwortete Wittich nichts weiter, als:

„Die Sache ist mir immittelst, wo ich mich darauf näher besonnen habe, deutlicher und besser eingefallen; deshalb kann ich gegenwärtig in dieser Beziehung bestimmter aussagen, als in meiner früheren Vernehmung."

(pag. 310. der Unters.-Prot.)

Eine spätere Constituirung Wittich's über das auffallende Wachsen seiner Erinnerungen in jedem späteren Verhöre, fiel nicht befriedigender aus.

(pag. 365. ibid.)

§. 31.

Wenn man diese zu verschiedenen Zeiten von Wittich gemachten Aussagen in ihrem Zusammenhange mit Ruhe übersieht, so kann man sich gewiß des höchstens Verdachts gegen ihre Lauterkeit und Glaubwürdigkeit nicht erwehren.

Ich habe schon oben, §vo 20, das ganze Zeugniß von Wittich als unzulässig, seine Beeidigung als null angegriffen. Sollten aber auch etwa die dortigen Ausführungen gegen Erwarten nicht gebilligt werden können; so muß doch wenigstens das Zeugniß dieses Wittich im Interesse der Vertheidigung des Gemeinderaths E. E. Hoffmann als im höchsten Grade verdächtig angesehen werden.

Die Gesetze schreiben bekanntlich vor: „Bei den Zeugnissen sollten die Würde, die Glaubwürdigkeit, die Sitten, die Festigkeit der Zeugen geprüft werden, und darum seyen die Zeugen, welche zum Nachtheil der Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen schwankten, nicht zu hören."

Fragm. 2. D. de testib. (22. 5.)

„Man muß nicht auf die Menge der Zeugen, sondern auf die lautere Glaubwürdigkeit der Zeugnisse und auf die Zeugnisse sehen, denen das Licht der Wahrheit mehr zur Seite steht."

Fr. 21. D. ibid.

Es ist demnach heilige Pflicht des Richters, bei Zeugenaussagen, mögen sie auch beeidigt seyn, das Gewicht ihrer inneren

Treue und Glaubwürdigkeit auf das gewissenhafteste zu untersuchen, und sich durch den Leichtsinn des Zeugen nicht irre machen zu lassen zum Nachtheil oder Verderben eines Angeschuldigten.

Wie aber, frage ich nun, können die Aussagen des Wittich, die er, wie oben angeführt, am 22. April und 16. Mai 1834 zu Protocolle gegeben, auf Glauben Anspruch machen, nachdem dieser nämliche Wittich am 19. April 1834 versichert hatte:

„etwas Näheres über die Sache nicht sagen zu können, weil er gar nichts Näheres darüber erfahren habe?"

Will ich aber auch von dieser Versicherung des Zeugen, gar nichts Näheres zu wissen, absehen, so sind doch jedenfalls dessen Aussagen im Verhör vom 22. April und 16. Mai unbedingt nicht mit einander in Einklang zu bringen.

Auf pag. 153. der Untersuchungs-Protocolle versichert Wittich, in Beziehung auf Geldvertheilung bei den Stimmzetteln nicht das Geringste zu wissen — und doch machte er sogleich später auf Seite 155 eine Deposition, gerade in Beziehung auf eine solche Geldvertheilung.

Am 22. April schwebte ihm eine Aeußerung des Wesp: „Ja, die Leute wollen Geld haben" nur dunkel vor, er glaubt sich nur daran zu erinnern — am 16. Mai, also fast vier Wochen später, will er sich dieser nämlichen Aeußerung bestimmt entsinnen.

Am 22. April erinnert sich Wittich etwas Näheres über die fragliche Wespische Aeußerung nicht, namentlich erinnert er sich ungeachtet längeren Nachdenkens nicht der Fortsetzung des Gesprächs über diesen Punkt und noch weniger einer Antwort Hoffmann's — aber vier Wochen später ist ihm immittelst beigefallen, was Hoffmann geantwortet habe.

Am 22. April giebt Wittich darüber, daß er nichts Näheres über die fragliche Aeußerung des Wesp anzugeben wisse, den Aufschluß: er habe entweder Gespräch und Antwort gar nicht gehört, oder wenigstens durchaus nicht darauf geachtet. Vier Wochen später weiß er nicht blos eine Antwort Hoffmann's, sondern sogar auch noch eine weitere Aeußerung des

Wesp, und gerade diejenige, welche großherzogliches Hofgericht vorzugsweise als Verdacht erregend angesehen zu haben scheint, und deren sich Wesp selbst, wie gleich näher gezeigt werden soll, lange Zeit gar nicht entsinnen konnte, bis endlich die auffallendsten Suggestionen des Inquirenten seinem Erinnerungs-Vermögen zu Hülfe kamen.

Wahrlich! wenn ein Zeuge auf diese Weise in seinen Aussagen schwankt, wenn sein Erinnerungs-Vermögen erst stärker wird, je längere Zeit über die Thatsachen verstreicht, von denen er aussagen soll, ja! wenn seine Erinnerung wächst, trotz dem, daß er nicht lange vorher versichert hat, er habe mindestens auf den betreffenden Vorfall gar nicht geachtet, in so fern er nicht ihn ganz überhört haben sollte — so möchte ich doch in der That wissen, auf welche Weise ein Zeuge durch Widersprüche, Schwanken und sonstiges höchst auffallendes Benehmen mehr als dieser Wittich, seine Glaubwürdigkeit sollte verscherzen können?!

§. 32.

Wittich's Aussagen in ihrem Zusammenhang verrathen nur zu deutlich, daß sie nicht das lautere Gepräge eines Wahrheitsliebenden Mannes sind, sondern daß andere Vorstellungen, als eine strenge innere Gewissenhaftigkeit mächtig darauf influenzirt haben.

Hätte zwischen den ersten Verhören Wittich's und jener Wahlzeit, während deren die fraglichen Thatumstände sich im Hause des E. E. Hoffmann zugetragen haben sollen, eine lange Reihe von Jahren in der Mitte gelegen, so möchte es noch mehr erklärlich seyn, daß ein Zeuge durch langes, langes Besinnen sein Gedächtniß hätte auffrischen und alsdann Thatsachen mit einiger Präcision angeben können, die vorher nur dunkel in seinem Andenken ruhten. Daß aber ein Mensch sich eines bestimmten Vorfalls, der erst höchstens acht Wochen vorher sich ereignet haben soll, Anfangs gar nicht erinnern, drei Tage nachher sich alles Nachdenkens ungeachtet nur dunkel, aber ohne alle Nebenumstände, und noch vier Wochen später sich des ganzen Hergangs bestimmt und mit noch manchen neuen Umständen erinnern will — dies widerstreitet aller Psychologie, und es

gehört wahrhaft ein Köhlerglauben dazu, um solchen Angaben eines Zeugen nur einiges Vertrauen schenken zu wollen. Hierzu kommt aber noch, daß Wittich durch die Art wie er deponirte, seine Gehäßigkeit gegen den Querulanten nur zu deutlich an Tag gelegt hat.

Gleich nach dem ersten gerichtlichen Verhör, was Wittich bestanden hatte, entließ ihn E. E. Hoffmann aus seinem Dienst, weil er an dessen ganzem Benehmen wahrnahm, daß er im Verhör auf ihn gelogen habe müsse — beiläufig bemerkt, gewiß ein sprechender Beweis, daß Querulant ein gutes Gewissen haben und sich namentlich vor diesem Wittich ganz rein fühlen mußte!

Dieß Verhältniß mochte wohl einwirken, wenn Wittich z. B. in seinem Verhör so weit ging, Depositionen gegen E. E. Hoffmann über einen Vorfall zu machen, der ihm früher nicht eigentlich aufgefallen wäre, „ihm aber jetzt auffalle, wo er das Einzelne näher einsehe."

(pag. 155. der Unters.=Protok.)

Dieses nämliche Verhältniß mochte einwirken, wenn Wittich eine bloße Vermuthung daß Hoffmann unter Verdacht erregenden Umständen dem Wesp Geld gegeben habe, ohne genügende Veranlassung von Seiten des Inquirenten in das Protokoll niederlegte — nicht etwa wie ein Zeuge, der nur auf das antwortet, was er gefragt wird, und alsdann streng und treu bei seinen sinnlichen Wahrnehmungen stehen bleibt, sondern wie ein Denunciant, wie ein Ankläger, der Muthmaßungen, Indicien aller Art zu Hülfe holt, um seine Anklage zu rechtfertigen.

§. 33.

Glücklicherweise finden sich aber in den Acten einige Beweise vor, um gerade diese Wittich'sche Aussage in der ganzen Blöße ihrer Verdächtigkeit zeigen zu können.

Der stärkste Beweis hierfür ist vor Allem wohl der, daß Hoffmann aus dem Geldgeben an Wesp niemals ein Geheimniß gemacht, namentlich dem Wesp nie angesonnen hat, in seinen Verhören von diesem Gelde nichts zu sagen, trotz dem, daß er denselben aufgefordert haben soll, über andere indifferentere Dinge zu schweigen.

(pag. 273 et 322 der Unters.=Protokolle.)

Warum hätte E. E. Hoffmann dem Wesp die zwei oder vier preuß. Thaler in der geheimnißvollsten Weise geben sollen, wie Wittich es erzählt, oder vielmehr vermuthet, da er doch das Geben selbst nie in Verborgenheit zu bringen gesucht hat? Zudem weiß aber auch Wesp selbst von jenem verdächtigen Thür zu machen nichts, das ihm doch nothwendig hätte auffallen müssen, hat vielmehr im Gegentheil versichert, „daß in dem Augenblick, als er vom Hoffmann das Geld empfangen hätte, von Seiten des Letzteren nichts geschehen sey, wodurch habe veranlaßt werden sollen oder können, daß ein etwa in der Nähe befindlicher Dritter hiervon nichts gewahr werde.“

(pag. 322. ibid.)

Weiter darf nicht übersehen werden, daß Wittich ausdrücklich behauptet, jenen als verdächtig geschilderten Vorfall gegen das Ende der Wahlzeit wahrgenommen zu haben —

(pag. 306/307 ibid.)

während die angebliche Aeußerung des Wesp: „die Leute wollten Geld haben,“ „ohne Geld gehe es nicht,“ kurz vorher, „vielleicht ein oder zwei Tage“ vorher —

(pag. 309. der Unters.-Prot.)

stattgehabt habe.

Hiermit steht im directesten Widerspruch, daß Wesp beharrlich die Mitte der Wahlzeit als den Zeitpunkt bezeichnet, wo er die ersten zwei preuß. Thaler von Hoffmann erhalten habe, nachdem seine Aeußerung: „die Leute wollen Geld haben“ — etwa einen Tag vorausgegangen;

(pag. 320 ibid.)

und daß Wesp weiter versichert hat, den E. E. Hoffmann nach Empfang der ersten zwei preuß. Thaler durch nichts zum Geben der zweiten zwei preuß. Thaler veranlaßt zu haben.

(pag. 871 ibid.)

Es ist hiernach also in jeder Beziehung klar, daß jener von Wittich als verdächtig geschilderte Vorgang nicht damals, als Hoffmann dem Wesp die vier preuß. Thaler gab, vorgekommen seyn kann — und daß also Wittich offenbar feindseelige Tendenzen in seine Aussagen eingemischt hat, indem er leichtsinnig

gehäßige Vermuthungen aufstellte, die am Ende alles soliden factischen Grundes entbehrten. —

Die hier in Frage gekommenen Aussagen Wittich's werden durch die vorstehende nähere Erörterung zur Genüge als ganz unglaubwürdig characterisirt seyn.

§. 34.

In Ansehung der hierher bezüglichen Aussagen des Heinrich Wesp selbst ist es nicht schwer, gleiche Unerheblichkeit nachzuzeigen.

Ich wiederhole vor Allem, daß unbeschworene Aussagen bei Gericht in der Regel gar keinen Glauben haben — es kann daher schon um dieses einzigen Grundes Willen nicht das mindeste rechtliche Gewicht darauf gelegt werden, was Wesp, der nicht beeidigt wurde, und nicht beeidigt werden konnte, zumal unter fortwährenden Widersprüchen mit früheren Aussagen, irgend Nachtheiliges gegen Appellanten deponirt hat. Es erscheint deshalb auch völlig unstatthaft, daß großherzl. Hofgericht aus einer Uebereinstimmung der Aussagen des Wesp mit denen des Wittich einen rechtmäßigen Entscheidungsgrund für das Bestehen von Verdacht gegen Hoffmann hernehmen zu können geglaubt hat.

Aber hören wir nun auch etwas genauer, in welcher Weise diese angebliche Uebereinstimmung zwischen Wesp und Wittich bewirkt worden ist!

Im Verhör vom 16. May 1834, also zu einer Zeit, wo Wittich schon ein sehr verschärftes Gedächtniß in Bezug auf den in Rede befangenen Vorfall zwischen Wesp und Hoffmann bei Gericht offenbart hatte, richtete Inquirent an Wesp folgende Frage:

„Fand während Sie mit dem Unterbringen der Stimmzettel beschäftigt waren, zwischen Ihnen und Hoffmann, oder zwischen Ihrer Frau und Hoffmann nicht irgend eine Rede statt, woraus hervorgegangen ist, daß es zum Unterbringen der Stimmzettel erforderlich sey, daß Geld deshalb aufgewendet werden müsse, oder daß Geld deshalb aufgewendet werde?"

Wesp erwiderte hierauf sehr bestimmt:

„Nein, ich habe etwas der Art nicht mit Hoff-

mann gesprochen, und auch meine Frau hat mit meinem Wissen solches nicht gethan."

(pag. 326 der Unters.-Protok.).

Wesp verhieß sich bald darauf vielfach, in allem die Warheit gesagt zu haben, und nichts mehr zu wissen.

(pag. 371 et 395. ibid.)

Er äußerte sich namentlich wie folgt:

„daß er durchaus nichts weiter sagen könne; daß er sey wie ein todter Mensch, aus dem nichts mehr herauszubringen wäre, weil er nicht reden könne — so er, weil er nichts mehr wisse."

(pag. 395. der Unters.-Prot.)

§. 35.

Der Inquirent stellte die obige Frage auf's neue an Wesp im Verhör vom 24. Juli 1834, und Letzterer antwortete:

„Ich besinne mich nicht, daß so etwas zwischen uns" (ihm und Hoffmann) „gesprochen worden sey. Möglich wäre es aber (!), und darum bitte ich mich genau daran zu erinnern."

(pag. $\frac{429}{430}$ ibid.)

Dann folgten weiter nachstehende Fragen und Antworten:

„Sprach Hoffmann einmal mit Ihnen darüber, daß Ihnen die Leute, welchen Sie Stimmenzettel brächten, Dank schuldig seyen?"

„Ja, er sagte einmal zu mir, daß die Leute sich bei mir bedanken und froh seyn müßten, daß ich ihnen ausgefüllte Stimmzettel brächte, wodurch dieselben der Mühe des Schreibens überhoben würden."

(pag. 430. ibid.)

„Was erwiderten Sie auf diese Aeußerung des Hoffmann?"

„Ich sagte ihm, daß dies nicht so der Fall sey, daß ich nicht sähe, daß die Leute so dankbar seyen."

(pag. 430. ibid.)

„Erwähnten Sie einmal bei Hoffmann, daß die Leute Geld haben wollten?"

„Mit meinem Wissen sagte ich hiervon dem Hoffmann nichts.

Aber das erinnere ich mich bestimmt, daß ich zu Hoffmann einmal sagte: Ohne Geld geht die Sache mit den Zetteln nicht.“

(pag. 431. ibid.)

„Bei welcher Gelegenheit sagten Sie dies Hoffmann?“

Als ich einmal Morgens den Hoffmann auf den Brief-Courier begleitete, und er mir bemerkte, daß ich bei der jetzt kommenden Gemeinderathswahl ebenfalls wieder thätig seyn müsse, dabei aber kein Geld anwenden dürfte. Ich sagte ihm hierauf: Ja ohne Geld geht es in dieser Sache nicht, und ich will mich darin gar nicht mehr mischen.“

(pag. 131. ibid.)

„Dieses Gespräch fand statt, nachdem die polizeiliche Untersuchung schon eingeleitet und ich bereits vernommen worden, ungefähr 8 Tage vor meiner Verhaftung.“

(pag. 332. ibid.)

„Sagten Sie nicht einmal in der Zeit in welcher die Vertheilung der Stimmzettel zu der Wahl der Bevollmächtigten statt fand zu Hoffmann, daß die Leute, welchen Sie Stimmzettel brächten, Geld haben wollten, und daß es ohne Geld nicht gehe?“

Ich erinnere mich nicht, daß ich in dieser Zeit etwas derartiges zu Hoffmann gesagt hätte.“

(pag. 432. ibid.)

Inquirent bemerkte hierauf dem Wesp, daß Angaben vorlägen, wonach er allerdings während der Vertheilung der Stimmzettel auf solche Weise mit Hoffmann gesprochen habe, worauf derselbe erwiderte:

„Ich erinnere mich nicht; aber ich will mich genau

besinnen, und für den Fall, daß es mir beifällt, will ich bei meinem nächsten Verhör es angeben."

(pag. 433. ibid.)

§. 36.

Im nächsten Verhör mit Wesp kamen folgende bemerkenswerthe Fragen und Antworteten vor:

„Haben Sie sich immittelst daran erinnert, ob Sie zu Hoffmann etwas davon gesagt haben, daß die Leute Geld haben wollten?"

„Ich habe lange nachgedacht und mich an Folgendes erinnert: Als mir Hoffmann einmal eine Parthie Zettel zum Unterbringen gab, und dabei mich zum Unterschaffen ermahnte, sagte er unter Anderem auch: Sie werden dabei von den Leuten noch etwas verdienen; worauf ich ihm antwortete: Ja verdienen!? die Leute wollen noch Geld dazu haben. Hierauf entgegnete Hoffmann: die Leute sollten sich bei Ihnen bedanken, daß Sie ihnen ausgefüllte Stimmzettel für leere geben; worauf ich dann wieder sagte: Ja, die Leute bedanken sich nicht."

(pag. 434. ibid.)

„Haben Sie während der Vertheilung der Stimmzettel nicht auch einmal zu Hoffmann gesagt, daß es ohne Geld nicht ginge?"

„Ich weiß mich nicht zu erinnern, daß ich dieß auch schon früher, als auf dem Wege zum Brief-Courier zu Hoffmann gesagt hätte. Es ist die Sache schon so lang, daß ich mich unmöglich auf alles Einzelne ohne nähere Erinnerung besinnen kann."

(pag. 436. ibid.)

Auf Vorhalt des Inquirenten, „daß eine Angabe vorläge, wornach er allerdings diese Aeußerung gegen Hoffmann gethan habe," erklärte Wesp:

„Ich bitte, mir näher die Sache anzugeben; dann werde ich mich wohl erinnern."

(pag. 436. ibid.)

Inquirent that hierauf, wie das Protocoll sagt, „dem Angeschuldigten speciellen Vorhalt aus den Aussagen des Zeugen

Wittich, Spec. Protok. B. Seite 308., und forderte ihn zur Erklärung hierüber auf," worauf Wesp versetzte:

„Ja es ist vollständig richtig, was da der Scribent Wittich angiebt; ich habe damals zu Hoffmann, als er mir eine Parthie ausgefüllter Stimmzettel gab, nicht allein gesagt, „die Leute wollen Geld haben," sondern ich habe auch, nachdem Hoffmann zu mir gesagt, daß die Leute dankbar gegen mich seyn sollten, erwidert: „ich sehe nicht, daß die Leute dankbar sind" und dann auch „ohne Geld geht es mit den Zetteln nicht.

Ich erinnere mich nunmehr ganz bestimmt, daß das Gespräch gerade so statt hatte, wie Wittich es angegeben hat. Daß ich die Aeußerung, „ohne Geld geht es mit den Zetteln nicht," zu der Zeit zu Hoffmann gethan, war mir entfallen, aber jetzt weiß ich es wieder, daß ich sie bei dem Gespräch, was ich vorhin schon anführte, auch gethan habe."

(pag. $\frac{436}{437}$ ibid.)

„Zu welchem Zweck sagten Sie dem Hoffmann, daß die Leute Geld haben wollten, und daß es ohne Geld nicht gehe?"

„Ich hatte eigentlich keinen bestimmten Zweck dabei.

(pag. 437. ibid.)

„Warum machten Sie die Angaben über das in Rede stehende Gespräch nicht früher?"

„Ich hatte bisher nicht daran gedacht. Zuerst nun habe ich mich genau erinnert.

Daß ich dem Hoffmann gesagt, daß die Leute Geld haben wollten, ist mir heute beim Nachdenken von selbst eingefallen. Daß ich aber zu Hoffmann bei demselben Gespräch auch gesagt, „ohne Geld geht es mit den Zetteln nicht" — ist mir zuerst, als mir die Aussage des Wittich vorgehalten wurde, beigefallen."

(pag. 440. ibid.)

Im Verhör vom 18. Dec. 1834 erneuerte Inquirent die vorstehende, schon am 24. Juli 1834 gethane Frage:

„Was war der Zweck Ihrer Aeußerung gegen Hoffmann, daß die Leute Geld haben wollten?“
worauf Wesp nunmehr Folgendes erwiderte:

„Hoffmann hatte, wie ich bereits früher erklärt habe, damals die Bemerkung gemacht, daß ich durch die Zettel Geld verdienen würde, und es war natürlich der Zweck meiner obigen Aeußerung, auszusprechen, wie dies nicht der Fall sey, sondern wie es eigentlich sey, daß die Leute noch Geld haben wollten.

Dann hatte ich auch den Hoffmann darauf aufmerksam machen wollen, daß wenn die Sache so betrieben werden solle, wie er es haben wolle, man etwas Geld hie und da daran wenden müsse.

Darum sagte ich ja auch: ohne Geld geht es nicht, nachdem Hoffmann gegen mich bemerkt hatte, daß die Leute dankbar gegen mich seyn sollten.“

(pag. $\frac{867}{868}$ ibid.)

§. 37.

In diesem Zusammenhange muß man die betreffenden Aussagen des Wesp übersehen, deren angebliche Uebereinstimmung mit denen des Wittich großherzogl. Hofgericht als ein wichtiges Motiv zu rechtlichem Verdachte gegen C. E. Hoffmann erschienen ist — um den Werth dieser Aussagen und der fraglichen „Uebereinstimmung“ ganz würdigen zu können.

Wir haben gesehen: ehe Inquirent aus den Depositionen Wittich's den Wesp von seinen angeblich gegen Hoffmann während der Mahlzeit gethanen Aeußerungen bezüglich des Geldgebens zu suggeriren anfing, wußte Ersterer nicht eine Sylbe davon, — im Gegentheil versicherte er auf das Bestimmteste, mit Hoffmann etwas der Art nicht gesprochen zu haben. Ja! er verheißt sich vielfach, in Allem die Wahrheit gesagt zu haben, und nichts mehr zu wissen. Dies geschah in der Mitte Mai's 1834, wo Wesp schon viel Gehässiges gegen Hoffmann ausgesagt hatte, wo also in einer gewissen Zurückhal-

tung des Wesp aus Anhänglichkeit gegen E. E. Hoffmann jedenfalls der Grund eines absichtlichen Läugnens nicht mehr gesucht werden konnte.

Im Verhör vom 24. Juli 1834 kam derselbe Gegenstand wieder zur Sprache. Es lag in der Natur der Sache, daß Wesp sich jetzt nach Verlauf von weiteren neun Wochen noch viel weniger dessen entsinnen konnte, was er am 16. Mai durchaus nicht gewußt hatte. Wesp versicherte auch wirklich am 24. Juli wiederholt: Nein ich besinne mich der vorgehaltenen Thatsache nicht. Aber dabei fängt er an, eine Möglichkeit doch einzuräumen, und er bittet deshalb, ihn genau daran zu erinnern. Statt daß der Vernommene aussagen sollte, was er wußte, bittet er selbst, ihm näher zu sagen, wessen er sich erinnern solle!!

Doch wie auch der Inquirent hierauf dem Wespischen Gedächtniß sofort zu Hülfe zu kommen sucht, am 24. Juli war es noch nicht zu zwingen. Er geht zwar näher auf die Sache ein, da man ohne Suggestionen mit dem Wesp gar nicht zum Ziele kommen kann (conf. pag. 430. der Unters.-Protok.), und stellt demselben geradezu die Frage: „Erwähnten Sie einmal bei Hoffmann, daß die Leute Geld haben wollten?" Das will aber Wesp seines Wissens niemals zu Hoffmann gesagt haben. Indessen er will sich doch nun schon erinnern, davon einmal zu Hoffmann gesprochen zu haben, „daß die Sache mit den Zetteln ohne Geld nicht gehe." Jetzt war es allerdings wichtig, um eine Uebereinstimmung mit Wittich herauszubringen, den Zeitpunkt, wann Wesp diese Aeußerung gethan habe, zu constatiren. Aber Letzterer trifft hier mit seiner Antwort wieder ganz neben die Scheibe. Er hat, wie er, unter vollkommen glaubwürdigen Nebenumständen erzählt, die Aeußerung nur in Bezug auf die Gemeinderathswahl, und erst acht Tage vor seiner Verhaftung, also *test. actis* jedenfalls erst mehrere Wochen nach dem Ende der fraglichen Wahlzeit gegen Hoffmann gethan.

(conf. pag. 431. et 432. der Unters.-Protok.)

Aber so paßte es freilich ganz und gar nicht zu der Wittich'schen Aussage. Deshalb fragte Inquirent geradezu: ob

Wesp die betreffende Äußerung nicht in der bevollmächtigten Wahlzeit gethan? — Doch Wesp war wie vernagelt — „er erinnete sich nicht, in dieser Zeit etwas derartiges zu Hoffmann gesagt zu haben.“

Da wurde ihm gesagt, es lägen aber doch Angaben vom Gegentheil vor — Wesp's Erinnerungs-Vermögen blieb jedoch nach wie vor über diesen Punkt dasselbe; er wußte nichts davon.

Erst das nächste Verhör zeigte nun ein neu aufgefrischtes Gedächtniß. Wesp macht nun endlich eine Erzählung, wornach er schon während der Wahlzeit zu Hoffmann einmal im Vorübergehen geäußert hätte: „Ja verdienen! die Leute wollen noch Geld dazu haben.“ (pag. 434. der Unters.-Protok.) Immer weiß er aber noch nichts davon, daß er schon früher, als etwa 8 Tage vor seiner Verhaftung, in Bezug auf die Gemeinderaths-Wahl, zu Hoffmann gesagt hätte, „es gehe mit den Zetteln nicht ohne Geld“ (pag. 436. der Unters.-Prot.).

Jetzt hält der Inquirent dem Wesp vor, daß eine widersprechende Aussage vorläge — Wesp erinnerte sich noch immer nicht — kaum aber ist ihm nun wörtlich vorgelesen, was Wittich hierüber ausgesagt, so schwankt er keinen Augenblick länger; es ist nun Alles so richtig, wie Wittich ausgesagt hat, seine Erinnerung ist neu belebt, „er erinnert sich nunmehr ganz bestimmt“ (pag. $\frac{436}{437}$ loc. cit.)

§. 38.

Daß es unmöglich seyn würde, solchen Aussagen, die selbst von allem und jedem Schein von Glaubwürdigkeit entkleidet sind, selbst wenn sie beeidigt wären, irgend einen Werth beizumessen, ist in der That für sich klar, und bedarf keiner weiteren Rechtfertigung. Um wie viel weniger darf also der Richter solchen unbeschworenen Angaben eines angeblichen Mitschuldigen, zumal ohne alle vorausgegangene Confrontation, wie den Angaben eines Mannes, den in Folge des erlittenen Arrestes schon früher solche „Muthlosigkeit“ befallen hatte, daß ihn Inquirent von Amtswegen trösten zu müssen glaubte —

(pag. 373. der Unters.-Protok.)

irgend rechtliche Beachtung widmen! —

Schon die ganze Entstehungsgeschichte dieser Aussagen spricht ihnen das Urtheil.

Es ist eine bekannte Sache, daß Suggestionen überhaupt bei Vernehmungen im Strafverfahren verboten sind.

P. G. O. Art. 31. §. 1. u. Art. 56.

Fr. 1. §. 21. D. de quaest. (48. 18.)

Inzwischen werden Suggestionen, wenn sie selten vorkommen, und nicht die Hauptmerkmale eines betreffenden Factum's berühren, in der Regel weniger beachtet. Wo aber, wie im vorliegenden Falle, alle Thatsachen, welche den Gegenstand der betreffenden Aussagen bilden, dem Vernommenen suggerirt worden sind, so daß eigentlich von Wesp selbstständig nicht ein einziges, für eine Uebereinstimmung mit Wittich sprechendes Factum von Bedeutung deponirt worden ist — da fehlt natürlich alle und jede Wahrscheinlichkeit, daß Wesp die nach und nach gewissermaßen nur eingeräumten Facten selbst so aufgefaßt, oder daß er, so viel davon an ihm war, dieselben in dieser Weise selbst begangen haben könne.

Dieß muß aber von den Aussagen des Wesp sogar in erhöhtem Grade gelten, da er selbst erklärt hat: daß ihm die fragliche Aeußerung: „ohne Geld geht es mit den Zetteln nicht" — zuerst durch den Vorhalt der Wittich'schen Aussage beigefallen sey. Also nur durch die Suggestionen ist ihm diese Aeußerung beigefallen — selbstständig vermochte er sich an dieses eigne Factum (!) absolut nicht zu erinnern!!

§. 39.

Vernichtet schon dieser Umstand allen Glauben an die Wespische Aussage, so treten doch auch andere wichtige Rücksichten hervor, welche sonst noch die Angabe des Wesp, es sey ihm die fragliche Aeußerung durch den Vorhalt der Wittich'schen Aussage wirklich eingefallen, im höchsten Grade verdächtigen.

Einmal hatte der Inquirent die Hauptmomente dieser Wittich'schen Aussage dem Wesp schon im Verhör vom 24. Juli 1834 speciell vorgehalten, sogar suggerirt — und dennoch hat er sich damals dieser Thatsachen nicht erinnert, sie im Gegentheil bestimmt verneint.

Wie wäre es also vernünftig denkbar, daß sich Wesp in der That dieser nämlichen Momente wirklich erst dann sollte erinnert haben, als sie ihm im nächsten Verhör blos im Gewande einer Aussage des Wittich vorgelesen wurden! Etwas dieser Art widerstreitet allen Begriffen, allen Erfahrungen von dem menschlichen Erinnerungsvermögen — es hat also die Wahrscheinlichkeit gegen sich.

Zum anderen hat aber auch Wesp die Zeit, wo er die Aeußerung „ohne Geld gehe es mit den Zetteln nicht" gegen Hoffmann gemacht habe, früher unter Anführung solcher bestimmter Nebenumstände bezeichnet (daß es nämlich bei Gelegenheit eines Gangs nach dem Brief-Courier, ungefähr acht Tage vor seiner Verhaftung und in Beziehung auf die Gemeinderaths-Wahl geschehen sey) — daß es rechtlich unmöglich ist, diese aus ihm selbst hervorgegangene Aussage für minder glaubwürdig zu achten, als diejenige, welche er erst später auf vielfache Suggestionen in Uebereinstimmung mit Wittich gethan hat. Wesp hat auch nirgends widerrufen, daß er die fragliche Aeußerung gerade bei Gelegenheit des Gangs nach dem Brief-Courier zu Hoffmann gethan habe; nirgends ist in den Acten auf glaubwürdige Weise constatirt, daß er dieselbe Außerung zweimal gegen Hoffmann gethan — wir erblicken demnach hier über die Zeit der fraglichen Aeußerung einen in den Acten durchaus nicht aufgeklärten sehr bedeutenden Widerspruch in den Angaben des Wesp, der jedenfalls seinen späteren suggerirten und unter so höchst zweideutigen Erscheinungen zu Tag gekommenen Angaben den Stempel der höchsten Verdächtigkeit und Werthlosigkeit aufdrückt.

Zum dritten ergiebt eine Vergleichung zwischen pag. 437 und 867 der Unters.-Protokolle, wie zweideutig und verdächtig sich Wesp selbst bei näherem Aufschluß über die fragliche Aeußerung benommen hat. Am 24. Juli 1834 hat er erklärt, bei der fraglichen Aeußerung keinen eigentlichen Zweck gehabt zu haben — am 18. Dec. 1834, beinahe fünf Monate später giebt er eine ganz vollständige Erklärung über die Zwecke seiner Rede.

Was aber viertens zwischen den Angaben des Wittich

und des Wesp alle wesentliche Uebereinstimmung aufhebt, deren Vorhandenseyn ich schon oben im Eingange des §. 29. in Abrede gestellt habe, ist folgender höchst beachtungswürdige Umstand:

Wittich und Wesp weichen in ihren Depositionen über den *Zeitpunkt*, wann Letzterer die Außerung: „die Leute wollen Geld haben“ — „ohne Geld geht es nicht,“ gegen Hoffmann gethan habe, durchaus von einander ab, selbst wenn man annehmen wollte, die frühere Aussage Wesp's, daß er die Aeußerung erst bei jenem Gang *nach dem Brief-Courier, also nach Beendigung der Wahl*, gethan, sey glaubhaft von ihm später dahin berichtigt, daß er die Aeußerung doch schon *während der Wahlzeit* gemacht habe. Wittich giebt nämlich an, Wesp habe jene Aeußerung gegen Hoffmann vielleicht *einen oder zwei Tage vorher* gemacht, ehe derselbe, seinem Vermuthen nach, von Hoffmann Geld empfangen hätte.

(conf. pag. 309. der Unters.-Protok.)

Die Zeit, wann, seiner Meinung nach, Wesp von Hoffmann Geld erhalten habe, bezeichnet aber Wittich ganz bestimmt mit den Worten: „*gegen das Ende der Wahlzeit*.“

(pag. 306/307 der Unters.-Protok.)

Es ist hiernach also völlig klar, daß nach Wittich's Versicherung jener Aeußerung von Wesp gegen Hoffmann nicht *in der Mitte* der Wahlzeit, die nach den Acten vierzehn Tage andauerte, oder gar *vor* der Mitte dieser Zeit, gemacht worden wäre.

Wesp dagegen hat ausdrücklich die *Mitte der Wahlzeit* als den Zeitpunkt angegeben, wo er von Hoffmann die ersten zwei preußischen Thaler empfangen und daß er die Aeußerung „die Leute wollten Geld haben“ etwa *einen Tag vorher* gegen Hoffmann gethan habe.

(pag. 320. loc. cit.)

Wir finden demnach in dieser höchst wichtigen Beziehung den auffallendsten Widerspruch zwischen Wesp und Wittich. Denn will man als richtig annehmen, was Wittich ausgesagt hat, daß Wesp die fragliche Aeußerung zu Hoffmann erst *gegen Ende der Wahlzeit* gethan habe, und ist kein Grund vorhanden, um an der Wahrheit der Wespischen Angabe zu zweifeln, daß er

nämlich die ersten zwei preußischen Thaler von Hoffmann schon in der Mitte der Wahlzeit empfangen habe — so ist der unumstößliche Beweis gegeben, daß Hoffmann dieses erste Geld dem Wesp schon wenigstens mehrere Tage vorher gegeben hatte, ehe nur Wesp jene vorzüglich incriminirte Aeußerung gegen ihn, Hoffmann, gethan gehabt hätte, und daß folglich Hoffmann mit jener Geldreichung unmöglich Absichten des Wesp in Bezug auf Geldverwendungen wegen der Stimmzettel konnte haben unterstützen wollen, die ihm damals auch noch nicht durch die leiseste Andeutung bekannt geworden waren.

§. 40.

Nimmermehr kann es die Gerechtigkeit erlauben, zum Nachtheil von Ehre und gutem Namen eines Dritten solchen Aussagen einiges Gewicht beizumessen, die entweder das Gepräge totaler Vergeßlichkeit und einer ganz verwahrlosten Auffassungsgabe, oder im schlimmeren Falle den Stempel der Leichtfertigkeit und vielleicht der Bosheit an sich tragen.

Spüren wir der Quelle dieser höchstauffallenden Erscheinungen in den Verhören Wesp's etwas genauer nach, so möchten sich in der That für das Gepräge der letzteren Natur nicht undeutliche Merkmale ergeben, wenn wir wahrnehmen, daß Wesp sich mehrmals in seinen Verhören auf die ungebührlichste, gehäßigste Weise über den Querulanten äußerte —

(pag. $\frac{425}{426}$ et 611. der Unters.-Protok.)

daß er aber auch von dem Inquirenten selbst zum Hasse gegen Hoffmann gereitzt wurde, indem er ihm gewiß auf sehr unpaßende Weise! Aussagen Hoffmann's zur Erklärung vorhielt, worin ihm dieser geradezu Lügen vorgeworfen hatte.

(conf. pag. 579. ibid.)

Diese bisherigen Ausführungen werden hinreichen, die von großherzogl. Hofgericht allegirte Uebereinstimmung in den Aussagen von Wittich und Wesp, sowie diese Aussagen selbst alles rechtlichen Werthes zu entkleiden.

§. 41.

Ich gehe nun über zu dem Verdachtsgrunde, welchen großherzogl. Hofgericht in den Aussagen der Wespischen Ehefrau gefunden haben will.

Es steht ganz richtig, daß Letztere in ihren letzteren Verhören erklärt hat: 'sie habe dem Hoffmann, als sie dieser einmal aufgefordert habe, sich wegen der Stimmzettel Mühe zu geben, gesagt: „ihr Mann habe wegen der Stimmzettel schon so viel in den Wirthshäusern ausgegeben," und als Hoffmann erwidert hätte: „wegen der Stimmzettel, wie so?" geantwortet: „wie soll mein Mann anders Stimmzettel unterbringen?"

Um aber die Bedeutung und Glaubwürdigkeit dieser Aussage gehörig zu würdigen, darf man dieselbe auch wieder nicht vereinzelt und aus allem Zusammenhange gerissen in's Auge fassen, sondern man muß notwendig die Nebenumstände, welche bei dieser Aussage vorkommen, sorgfältig in Erwägung ziehen, um darnach zu ermessen, ob und in wie weit es mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit vereinbar ist, auf solche Depositionen zum Schaden eines betheiligten Dritten Gewicht zu legen.

Die Wespische Ehefrau hat in ihrem Verhör weiter folgende hier bemerkenswerthe Depositionen gemacht, nachdem sie obige dem Querulanten so hoch angerechnete Aussage gethan hatte:

Frage: „Wann sprachen Sie mit Hoffmann in dieser Art?"

Antwort: „Ich kann nicht sagen, ob es im Anfang oder in der Mitte der Wahlzeit gewesen ist."

(pag. 294. der Untersuchungs-Protocolle.)

„Sprachen Sie, bevor oder nachdem Sie von Ihrem Manne erfahren, daß er von Hoffmann die 4 pr. Thaler erhalten, mit Hoffmann in der angegebenen Weise?"

„Ich meine, daß ich von meinem Manne schon gehört gehabt hätte, daß er von Hoffmann vier preuß. Thaler erhalten habe: denn so viel ich mich erinnere, sagte ich damals dem Hoffmann gerade absichtlich, daß

mein Mann in den Wirthshäusern Geld wegen der Stimmzettel ausgegeben, um dadurch dem Hoffmann zu zeigen daß wir von dem Gelde, daß er gegeben, keinen besonderen Genuß hätten."

(pag. 295. ibid.)

§. 42.

Mehr als dieser eben hervorgehobenen Aussagen der Wespischen Ehefrau selbst kann es offenbar nicht bedürfen, um jene vom großherzogl. Hofgericht allegirte Aeußerung derselben als völlig werthlos darzustellen.

Ein Verdacht, daß Hoffmann Coauctor der von Wesp begangenen sogenannten Bestechung sey, sollte vom judicium a quo natürlich im Wesentlichen nur aus dem Factum abgeleitet werden, daß ihm, Hoffmann, gesagt worden sey: zum Unterbringen der Stimmzettel seyen Geldspenden erfordert — und daß er hierauf dem Wesp wirklich Geld, wenn auch ausdrücklich zu anderem Zwecke gegeben habe. Es ist hiernach sehr klar, daß der Verdacht des judic. a quo gerade auf der Zeitfolge der beiden bemerkten Fakten beruhen soll — erst die Aeußerung von der Nothwendigkeit der Geldspenden und dann die wirkliche Behändigung der 4 preußischen Thaler.

Nach der Aussage der Wespischen Ehefrau war aber die Zeitfolge der fraglichen Thatsachen gerade eine umgekehrte — erst die Behändigung der 4 preuß. Thaler und dann die Aeußerung über die Geldverwendungen des Wesp.

Bei dieser Zeitfolge der Thatsachen kann doch unmöglich der fragliche Verdacht nur von ferne aufkommen, oder verstärkt werden. Da Hoffmann damals, als die Wespische Ehefrau zu ihm von den Geldverwendungen ihres Mannes gesprochen haben will, die vier preuß. Thaler bereits gegeben hatte, so konnte er natürlich durch diese Gabe nicht in Folge der fraglichen Aeußerung der Wespischen Ehefrau deren Mann zu den Geldverwendungen haben auffordern oder zu demselben haben anfeuren wollen. Die Zwecke Hoffmann's, als er die 4 preuß. Thaler gab, können doch unmöglich aus einer Aeußerung verdächtigt werden, welche ihm, Hoffmann, erst

später von der Wespischen Ehefrau gemacht worden seyn soll, und von der er, daß sie ihm überhaupt gemacht werden würde, damals nicht vorauszusehen vermochte

§. 43.

Jeder Unbefangene muß hieraus die vollkommenste Ueberzeugung gewinnen, daß der von großherzogl. Hofgericht eben aus der Aussage der Wespischen Ehefrau allegirte Verdachtsgrund bei näherer Beleuchtung total in Nichts zerfließt — ja! daß die nämliche Aussage weit mehr einen Beweis für die Unschuld Hoffmann's, als einen Verdachtsgrund für dessen Schuld abzugeben geeignet ist.

Wenn nämlich die Wespische Ehefrau (von der ihr eigner Mann im Verhör gesagt hat:)

„er habe vor seiner Frau nie Geheimnisse und alles, was er in dieser Beziehung" (der Stimmzettel nämlich) „wisse, das wisse auch seine Frau"

(pag. 282 der Unters. Protok.) —

nachdem ihr Mann bereits von Hoffmann die 4 preuß. Thaler erhalten hatte, dem Letzteren offenbar etwas Neues damit sagen wollte, daß ihr Mann wegen der Stimmzettel in den Wirthshäusern Geld ausgebe, so war es doch nicht wohl möglich, wenigstens höchst unglaublich, daß Wesp selbst schon vorher dem Hoffmann etwas Aehnliches, oder gar noch mehr in dieser Beziehung gesagt haben sollte.

Wenn aber weiter die Wespische Ehefrau angegeben hat, Hoffmann habe damals, als sie ihm die fragliche Bemerkung wegen der Geldausgaben ihres Mannes gemacht habe, also nachdem er bereits die 4 preuß. Thaler gegeben hatte, folglich am Ende der Wahlzeit, sogar gefragt: „wegen der Stimmzettel wie so?" — so liegt doch hierin gewiß ein unverkennbares Merkmal, daß Hoffmann, da er sogar in einer Unterredung unter vier Augen mit der Wespischen Ehefrau über die Nachricht von den Geldausgaben des Wesp verwundert war, an ein Geldgeben des Wesp wegen der Stimmzettel nicht einmal als möglich gedacht, geschweige dazu mitgewirkt haben kann. —

Ich schließe hiermit die Widerlegung des dritten Verdachtsgrundes großherzogl. Hofgerichts, in der festen Ueberzeugung, daß

ein Verdachtsgrund wohl nicht leicht auf in allen Beziehungen schwächeren Grundlagen beruhen kann, wie dieser.

§. 44.

Zu A. d. E. E. Hoffmann hat niemals in Abrede gestellt, dem Wesp, der für ihn in seinem Auftrage außerordentliche Dienste bei der fraglichen Wahl leistete, auch eine außerordentliche Vergütung gegeben zu haben — und es ist wahrhaft unbegreiflich, wie man diese Gabe an Wesp zu einer Quelle des Verdachts gegen ihn hat machen können.

Man braucht nur die eignen Aussagen des Wesp über diesen Gegenstand etwas näher in's Auge zu fassen, um ganz die Unhaltbarkeit und das Gesuchte dieses Verdachtsgrundes zu erkennen.

Ich führe zu diesem Ende folgende wörtliche Angaben jenes Angeschuldigten an:

„auf weiteren Vorhalt, ob er nicht eine speciellere Veranlassung, wodurch er auf einen bestimmten Ersatz für seine Geldausgaben gesehen, gehabt habe, erklärte Wesp:"

„Auch dieses will ich kurz, der Wahrheit gemäß angeben: Während ich mit dem Herumtragen der Zettel an die einzelnen Leute beschäftigt war, gab mir Hoffmann einmal 2 preuß. Thaler, mit dem Bemerken, daß dies für meine große Bemühung, die ich in dieser Sache mit den Zetteln habe, seyn solle und daß ich in dieser Art mich fortbemühen möge — und bald darauf und noch während ich mit dem Unterbringen der Zettel beschäftigt war, gab Hoffmann mir wieder 2 preuß. Thaler mit demselben oben angegebenen Bemerken."

(pag. 213 der Unters.-Protok.)

„Was sagte Ihnen Hoffmann wegen der Ihnen gegeben 4 preuß. Thaler?"

„Hoffmann sagte zu mir, als er mir die 2 ersten preuß. Thaler gab, dieß ist für Ihre Bemühung und Lauferei, die Sie mit den Zetteln haben, und fahren Sie so fort, damit viele untergebracht werden.

Aehnliches sagte er mir, als er mir einige Tage darauf die zwei anderen gab."

(pag. 280. ibid.)

„Hat Ihre Frau Kenntniß von den 4 preuß. Thalern?"

„Ja, dieser theilte ich die Nachricht mit, daß ich von Hoffmann die 4 preuß. Thaler geschenkt erhalten hätte."

(pag. 281. ibid.)

„Sollte das Geldgeben von Seiten des Hoffmann an Sie geheim gehalten werden?"

„Hoffmann sagte mir unmittelbar vor meiner gerichtlichen Vernehmung: wenn ich etwa bei meiner Vernehmung gefragt würde, ob er mir Geld gegeben habe, damit ich Geld für Stimmzettel ausgeben möge, so soll ich sagen: Nein! dies könne ich mit einem körperlichen Eide beschwören.

So ist es ja auch.

Hoffmann hat mir kein Geld zu dem angegebenen Zweck gegeben, sondern nur, damit ich etwas als Belohnung für meine Bemühung erhalte."

(pag. 321/322 ibid.)

„Wurde Ihnen gesagt, daß Sie nicht erwähnen sollten, daß Sie Geld erhalten sollten?"

„Nein, das wurde mir nicht gesagt ꝛc."

(pag. 322. ibid.)

„Durch welche Worte sprach E. E. Hoffmann den Zweck aus, den er mit dem Geben der 4 preuß. Thaler an Sie verband?"

„Hoffmann sagte ausdrücklich zu mir, als er mir zuerst die 2 preuß. Thaler gab, daß er mir diese 2 preuß. Thaler für meine mit den Zetteln bisher gehabte Mühe gäbe, und sagte mir dabei zugleich, was er auch immer that, sobald er meiner ansichtig ward, daß ich mir recht Mühe mit den Zetteln geben solle, ohne daß er mir etwas Weiteres versprach. Späterhin gab mir Hoffmann abermals 2 preuß. Thaler und bemerkte mir

dabei wieder, daß dieß für meine Mühe mit den Zetteln sey."

(pag. 423. ibid.)

„Haben Sie keinen Grund anzunehmen, daß Hoffmann mit dem Geben des Geldes an Sie noch einen anderen Zweck als die Belohnung Ihrer Mühe verband?"

„Nein, Hoffmann hat mir nichts weiter gesagt, als ich angegeben.

In mir selbst dachte ich aber öfters, daß mir Hoffmann die 4 preuß. Thaler wohl auch mit zu dem Zweck gegeben haben möge, daß ich hier und da die Leute durch Geld zur Abnahme und zum Abgeben von Stimmzetteln bewegen möge."

(pag 424. ibid.)

„Wie kamen Sie zu dem Gedanken?"

„Blos dadurch, daß ich sah, daß dem Hoffmann zu viel an dieser Sache mit den Zetteln gelegen sey, und daß er mir selbst Geld für meine Bemühungen gab, während er sonst nicht splendid gegen mich war.

Hoffmann selbst hat mir aber nie etwas gesagt, daß er solchen Zweck damit verbände, und daß ich den Leuten Geld wegen der Stimmzettel geben solle.

Ich bin so gescheut daß ich wohl einsehe, daß es sich um die 4 preuß. Thaler hauptsächlich handelt; aber ich kann wegen derselben nicht anders sagen ꝛc."

(pag. $\frac{424}{425}$ ibid.)

„Machte Ihnen Hoffmann in Beziehung auf das Ihnen während der Wahlzeit gegebene Geld nicht irgend eine Bemerkung, woraus hervorging, daß das Geld nicht blos für Sie, sondern auch als das Mittel, um dadurch die Leute zur Abgabe und Abnahme der Stimmzettel zu veranlassen, erscheinen könne und solle?"

„Nein! Hoffmann hat mir nie etwas derartiges ausdrücklich gesagt.

Gedacht habe ich freilich, wie ich bereits früher angegeben, daß es die Absicht des Hoffmann sey, daß ich das

Geld auch zum Zweck der Stimmzettel verwenden solle, und zu diesem Gedanken haben mich die bereits früher angegebenen Umstände veranlaßt; aber gesagt hat Hoffmann nichts als das Angegebene, weder als er mir die ersten, noch als er mir die zweiten 2 preußische Thaler gab.

Wenn er mir in dieser Beziehung etwas gesagt hätte, so kann ich auf Ehre und Seeligkeit versichern, daß ich es jetzt angeben würde, und zwar um so mehr, als der Mann so gemein ist und so auf mich lügt."

(pag. 810/811 ibid.)

„Hat Hoffmann auf irgend eine Weise sich ausdrücklich darüber, daß das Ihnen damals gegebene Geld einen anderen Zweck, als der der Belohnung für Ihre Bemühung haben solle, geäußert?"

„Nein, Hoffmann gab mir das Geld blos mit dem Bemerken, daß es für meine Bemühung wegen der Simmzettel seyn solle, und beim zweitenmale sagte er noch, ich sollte so fortfahren, mich mit den Stimmzetteln so zu bemühen, wie ich es bisher gethan hätte."

(pag. 826/827 ibid.)

„Veranlaßten Sie den Hoffmann durch irgend etwas Weiteres zum Geben der zweiten 2 preuß. Thaler?"

„Nein, Hoffmann gab mir die letzten 2 preuß. Thaler ohne weitere Veranlassung von meiner Seite, und nur mit dem früher schon angegebenen Bemerken, daß hier noch etwas für meine Mühe sey, und daß ich so fortfahren solle, mit dem Unterbringen der Zettel."

(pag 871. ibid.)

§. 45.

Außer diesen bisherigen Fragen und Antworten, welche, wie man schon aus der allenthalben angegebenen Seitenzahl der betreffenden Untersuchungs-Protokolle ersieht, alle Stadien der Un-

tersuchung umfassen — finden sich auch noch weiter folgende sehr beachtungswerthe Aussagen in den Wespischen Verhören vor:

„Fiel es Ihnen nicht auf, daß Hoffmann bei dieser Sache Ihnen Geld gab?“

„Nein ich fand dies ganz natürlich, daß mir Hoffmann für meine Bemühung etwas gab, denn ich arbeitete ja für ihn.“

(pag. 324 der Untersuchungs-Protocolle).

„Haben Sie denn für ähnliche solche Bemühungen, die Sie für Hoffmann hatten, Geld erhalten?“

„Nein, noch nie.“ ꝛc.

(loc. cit.)

Wesp erzählt hierauf von seinem Verdienst bei Hoffmann, und was er ihm Alles zu verdanken habe, was aber hierher nicht näher gehört. Ich werde darauf später zurückkommen.

Inquirent stellte nun sofort die gewiß höchst raptiöse Frage:

„Hiernach mußte (!) es Ihnen auffallen, daß Sie gelegentlich Ihrer Bemühungen mit den Stimmzetteln eine besondere und nicht unbedeutende Vergütung erhielten?“

Wesp blieb indessen dennoch bei seiner früheren Aussage (pag. 324), indem er dieselbe durch wichtige Motive verstärkte, mit den Worten:

„Es ist mir trotz dem nicht aufgefallen, da ich früher nie so besonders viel Extraes für Hoffmann zuthun hatte, als bei der Wahl; denn diese Wahl dauerte ja ungefähr 14 Tage, und während dieser Zeit mußte ich ja dem Willen des Hoffmann gemäß beständig herumlaufen, und die Zettel unterzubringen suchen.

Wenn Hoffmann mir zwei Carolins gegeben hätte, so wäre ich für die Leistungen nicht überbezahlt gewesen.“

(pag. $\frac{325}{326}$ der Untersuchungs-Protocolle.)

§. 46.

Ich bin es fest überzeugt, man darf nur die eignen Aussagen des Wesp in diesem Zusammenhang überschauen, um es wahrhaft unbegreiflich zu finden, wie auf dem Querulanten noch der leiseste Verdacht ruhen könne, daß er durch Zahlung der fraglichen 4 preuß. Thaler an Wesp Coauctor der von dem Letzteren begangenen sogenannten Bestechung gewesen sey. Dieser Wesp ist durch alle Stadien der Untersuchung, wie oft und wie captiös ihm auch der Inquirent die nämliche Frage, ob Hoffmann ihn nicht bei Zahlung jenes Geldes direct oder indirect zu dessen Verwendung für Unterbringung der Stimmzettel aufgefordert habe? seiner ersten Aussage treu geblieben, daß dies nicht geschehen sey, daß Hoffmann ihm die vier preuß. Thaler bei deren auf zweimal erfolgter Verabreichung jedesmal mit der Aeußerung, es sey für seine Mühe und Lauferei, gegeben habe.

Wie ist es also hierneben rechtlich möglich, dennoch einen gegründeten Verdacht zu fassen, daß Hoffmann den Wesp mittelst jener ihm ausdrücklich zu einem bestimmten Zweck gegebenen 7 fl. auf irgend zurechenbare Weise verleitet habe, dieses Geld zu anderem Zwecke zu verwenden?!

Wenn Wesp mit jenem Gelde einen Gebrauch machte, welchen ihm Hoffmann nirgends angewiesen, oder angerathen hatte, kann er dafür irgend tenent gemacht werden, oder kann nur vernünftigerweise eine rechtmäßige Vermuthung dafür entstehen, daß er den von Wesp veränderten Gebrauch dieses Geldes gebilligt, gutgeheißen habe, da er doch das nämliche Geld geradezu zur Belohnung des Wesp bestimmt hatte?

Aber man wendet vielleicht ein: Wesp sagt doch selbst, er habe sich Gedanken gemacht, daß wohl Hoffmann bei Reichung jener 7 fl eine andere Absicht gehabt haben möge, als er dabei ausgesprochen. Darf aber dasjenige, was Jemand von der Absicht eines Dritten nur vermuthet, und ohne Gründe gegen dessen ausdrückliche Erklärung vermuthet, Diesem zum Nachtheil angerechnet werden? Dann freilich sähe es gefährlich aus für die Sicherheit von Ehre, Freiheit und Leben im Staate — sie wäre fortan nicht mehr von der äußeren Lega-

lität der Handlungen bedingt, sondern der simple Argwohn über die Motive, über die nirgends ausgesprochene Absicht des Handelnden reichte hin, dessen Unglück zu begründen.

Zudem dürfen wir aber auch nicht übersehen, daß Wesp in Bezug auf die Gedanken, die er sich gemacht haben will, und die er erst gegen das Ende der Untersuchung, also mürb gemacht durch die lange Inquisition und feindseelig gestimmt gegen Hoffmann, offenbart hat, mit sich selbst in den directesten Widerspruch gerathen ist. Denn nach seinen wörtlich angeführten Antworten auf pag. $\frac{324}{326}$ hat er es ja „ganz natürlich“ gefunden, daß ihm Hoffmann für die viele Mühe und Lauferei eine Belohnung gab; es ist ihm dies gar nicht aufgefallen, und er versichert ausdrücklich, daß er nicht einmal mit zwei Carolin's für seine große Mühe überzahlt gewesen seyn würde.

Welchen rechtlichen Werth könnte also hiernach ein unpartheiischer Richter den später von Wesp geäußerten Gedanken beimessen — Gedanken, die so geradezu demjenigen, was er selbst für natürlich und gerecht ausgegeben hatte, widerstreiten?!

§. 47.

Es könnte vielleicht weiter eingewendet werden wollen, und großherzogl. Hofgericht hat in dem hier in Frage stehenden Entscheidungsgrund wirklich darauf hingedeutet — die außerordentlicher Weise von Hoffmann geschehene Verabreichung der 7 fl. sey verdächtig. Aber hatte Wesp nicht auch außerordentliches zu leisten, sagte er nicht selbst, er habe „noch nie früher so viel besonders Extraes für Hoffmann zu thun gehabt“ (pag. $\frac{325}{326}$), sagte er nicht selbst, seine große Mühe sey nicht mit zwei Carolin's überbezahlt gewesen (loc. cit)?!

Wesp hat zwar auch angegeben, er habe noch nie für ähnliche solche Bemühungen von Hoffmann Geld empfangen, und sich dabei über Kargheit des Letzteren beklagt (pag. 324). Welches Gewicht sollte aber einer solchen Aussage hier beigemessen werden können, wenn Wesp dabei zugleich erklärt hat, daß auch

früher noch gar keine Veranlassung zu ähnlichen Extra-Remunerationen vorgekommen sey?

Wesp ist aber auch selbst in der Beziehung, daß er vorgegeben hat, Hoffmann habe ihm bei ähnlichen Extra-Bemühungen noch nie eine Extra-Vergütung verabreicht, der offenbarsten Lüge überführt worden. Denn er hat auf

(pag. 820 der Untersuchungs-Protocolle.)

ausdrücklich eingestanden:

„Das ist richtig, daß Hoffmann am Ende des vorigen Landtags mir, gleich jedem anderen Diener bei den Landständen, einen Kronthaler gab" —

„ebenso ist es wahr, daß ich im Jahre 1827 bei der Gelegenheit, welche Hoffmann erwähnt" (Hoffmann hatte damals zur Feier der goldenen Hochzeit des verewigten Regentenpaars 100 Stecken Holz unter die Armen vertheilt und sich dabei der Hülfe des Wesp bedient) „einen Stecken Holz, Geld und Wein von ihm erhalten habe."

Auch hat Wesp einräumen müssen, daß, obgleich er eigentlich nur zu 3 fl. monatlich von Hoffmann als Bedienter angenommen gewesen sey, dieser ihm doch aus eigner Bewegung 3 fl. 30 kr. gegeben habe — auch habe er dazu noch ein Geschenk auf Weihnachten und Neujahr erhalten.

(pag. 591 der Unters.-Protokolle.)

Wesp hat weiter eingestanden, daß ihm Hoffmann gewöhnlich die Ueberschüsse gelassen habe, welche sich bei Besorgungen von Briefen und dergl. von dem ihm mitgegebenen Gelde ergeben hätte.

(pag. 592 der Unters.-Protok.)

§. 48.

Großherzogliches Hofgericht legte freilich, wie sein in Rede befangener Entscheidungsgrund zeigt, auch darauf ein Gewicht, daß Hoffmann die erste Gabe von jenen 4 preuß. Thaler „ganz kurz nach dem früher erwähnten Gespräch mit Wesp" diesem gereicht habe. Abgesehen jedoch davon, daß nicht einmal dieses Gespräch selbst nach obigen Ausführungen erwiesen ist, sondern daß die höchste Wahrscheinlichkeit dagegen streitet, so ist es auch

in der That nach den Acten unrichtig, daß jene erste Geldspende „ganz kurz" nach jenem angeblichen Gespräche erfolgt wäre.

Wesp selbst stellte es in der Antwort auf Frage 243 in Zweifel, ob er die ersten 2 preuß. Thaler an dem nämlichen Tage, oder am Tage nachher („er will die Wahl haben") von Hoffmann erhalten habe. Im Zweifel muß doch jedenfalls pro reo das Letztere als das Richtigere angenommen werden.

Dies erscheint aber im vorliegenden Falle um so rechtlicher, um so nothwendiger, weil Wittich, der bekanntlich dieses erste Geldgeben auch wahrgenommen zu haben glaubt, von einem oder zwei Tagen spricht, welche zwischen jenem Gespräch und diesem Geldgeben verflossen seyen.

(pag. 309. der Unters.-Protok.)

Hiernach ist es also erwiesen, daß großherzogl. Hofgericht mit Unrecht seine Entscheidung darauf gebaut hat, daß die ersten 2 preuß. Thaler von Hoffmann dem Wesp „ganz kurz" nach dem angeblichen Gespräche gegeben worden seyen. Denn wenn diese Gabe nicht unmittelbar auf jenes Gespräch, wenn sie wahrscheinlich erst am folgenden, oder gar dem zweitfolgenden Tage erfolgt seyn solle, so kann man unmöglich von „ganz kurz nachher" reden.

§. 49.

Nun ist aber doch in Wahrheit nicht abzusehen, was es irgend Verdächtiges an sich hätte, wenn jenes Gespräch wirklich selbst zwischen Wesp und Hoffmann vorgefallen wäre, und Hoffmann hätte dem Wesp nicht *in continenti*, sondern einen oder zwei Tage später etwas Geld, und zwar ohne alle Beziehung auf jenes Gespräch, vielmehr ausdrücklich für Wesp's Mühe und Lauferei verabreicht.

Hoffmann war ja, selbst nach den ihm nachtheiligsten Depositionen, ganz und gar nicht auf jene angeblichen Aeußerungen des Wesp eingegangen — mit gar nichts hatte er seine Billigung zu erkennen gegeben; nicht die mindeste Verständigung hatte über die von Wesp nach seiner eigenen Aussage ohne allen Zweck blos so hingeworfene Aeußerungen stattgefunden — und doch will man, wenn Hoffmann den Wesp ein oder zwei Tage später aus-

drücklich für seine große Mühe mit ein paar Thalern honorirt, dies in die innigste Verbindung bringen mit einer oder zwei nur so im Vorübergehen angeblich gethanen Aeußerungen, welche offenbar von Niemanden beachtet wurden, und die namentlich Wesp selbst jedenfalls so gedankenlos gemacht hatte, daß es erst aller möglichen Schrauben eines artikulirten Verhörs und der vielfachsten Suggestionen bedurfte, um ihm diesen Vorfall wieder in's Gedächtniß zu rufen? —

Ein Verdacht von dieser Natur muß unter den nachgewiesenen Verhältnissen gewiß für jeden Unbefangenen im höchsten Grade unbegründet und verwerflich erscheinen, zumal wenn man noch weiter in Erwägung zieht, ob nicht der reiche Hoffmann gewiß mit Recht von Jedermann der schmutzigsten Parsimonie hätte beschuldigt werden müssen, wenn er dem Wesp — dem er sonst nie etwas für seine Bemühungen in jener Wahlsache versprochen hat —

(pag. 423. der Unters.-Prot.)

für diese großen und außerordentlichen Anstrengungen nichts und nicht einmal sieben Gulden gegeben, vielmehr diesem Manne, zugemuthet hätte, seine Zeit ihm umsonst zum Opfer zu bringen?

In welches sonderbare dilemma sieht sich aber demnach Hoffmann versetzt! Hätte er dem Wesp nichts gegeben, so hätte man ihn mit Recht einen „Filz" genannt — da er ihm aber wirklich seine große Mühewaltung bezahlt, jedoch nicht einmal übertrieben bezahlt hat, jetzt wirft man dafür den Verdacht einer Coautorschaft des Verbrechens der Bestechung auf ihn!!!

Vorstehende Ausführungen werden das höchste Tribunal vollständig überzeugt haben, daß auch der vierte Verdachtsgrund großherzl. Hofgerichts rechtliche Beachtung durchaus nicht verdienen kann.

§. 50.

Zu A. e. Allerdings haben Wittich, Heinrich Wesp und dessen Ehefrau ausgesagt, Hoffmann habe sie zu unwahren Angaben in der Untersuchung verleitet — auch ist es richtig, daß Hoffmann selbst gestanden hat, dem Wesp Anfangs gesagt zu

haben, daß er seinen, Hoffmann's, Namen bei den Vernehmungen nicht nennen solle, wenn er nicht darnach gefragt werde.

Was aber für Gründe zu einem rechtlichen Verdachte der Coauktorschaft an dem sogenannten Verbrechen der Bestechung sich hieraus ergeben sollen, ist bei näherer Beleuchtung durchaus nicht abzusehen.

So viel zuvörderst das fragliche Geständniß Hoffmann's betrifft, so ist nichts natürlicher, als daß Niemand wünschen kann, in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt zu werden. Kann er aber derselben mit erlaubten Mitteln ausweichen, so läßt sich unmöglich daraus, daß er dies zu erzielen sucht, ein gegründeter Verdacht ableiten, er befinde sich im Verhältnisse eines Mitschuldigen zu dem in Untersuchung befangenen Vergehen. Für ein vollkommen legales Mittel dieser Art muß es aber erachtet werden, wenn ich einem Vorgeladenen sage: „Wird nach mir nicht gefragt, so nenne mich auch nicht." Denn welches Gesetz würde ich hiermit verletzen? Ich muthe dem Vorgeladenen hiermit keine Täuschung des Richters zu; ich ersuche ihn nur, nicht absichtlich und aus freien Stücken meinen Namen in die Untersuchung zu verflechten — dies verbietet aber kein Gesetz und kann es unmöglich verbieten.

§. 51.

In Ansehung der Aussagen von Wittich, Wesp und dessen Ehefrau ist dagegen vor Allem wohl zu beachten, daß sie bei diesen Angaben bedeutend mit sich selbst in Widerspruch getreten sind. Denn allzumal haben sie im Anfange der Untersuchung anders hierüber wie überhaupt über die meisten übrigen Punkte der Untersuchung ausgesagt. Als sie später ihre Depositionen changirten, mußten Sie freilich auf irgend eine Ausflucht sinnen, ihre anfänglichen Unwahrheiten zu beschönigen — und was hätte ihnen hier zur Entschuldigung näher gelegen, als den Vorwurf der Verleitung auf E. T. Hoffmann zu wälzen, auf den, wie sie bald einsahen, die Tendenz der Untersuchung vorzüglich gemünzt war?!

Zudem ist Wesp durch die beschworene Aussage eines Zeugen (Heeling), wovon gleich näher die Rede seyn wird, über=

führt, daß ihn Hoffmann umgekehrt ausdrücklich dazu, bei der Wahrheit zu bleiben, aufgefordert hat.

Wittich selbst hat zugeben müssen, daß nach seiner ersten gerichtlichen Vernehmung Hoffmann zu ihm gesagt habe:

„Sie haben doch die Wahrheit angegeben und ausgesagt, daß ich Ihnen die Stimmzettel zum Ausfüllen vorgelegt hätte." —

(pag. 569 der Untersuchungs-Prot.)

und wenn derselbe auch diese Bemerkung Hoffmanns „unbegreiflich" hat finden wollen, weil er ihn vorher zu unwahren Aussagen verleitet gehabt hätte, so dringt sich doch mindestens bei solchen Zugeständnissen der Argwohn auf, Wittich habe den Hoffmann mißverstanden, wenn er demselben eine Verleitung zur Unwahrheit Schuld gibt, in so fern man nicht, zumal bei dem schon früher nachgezeigten so höchst zweideutigen, verdächtigen Benehmen dieses Wittich, in jenem Geständnisse einen Beweis mehr dafür finden will, daß derselbe durch Haß oder Leichtfertigkeit bewogen worden sei, so feindselig gegen Hoffmann auszusagen.

§. 52.

Daß endlich die Aussagen der Wespischen Ehefrau hinsichtlich des in Frage stehenden Gegenstandes nicht den mindesten rechtlichen Werth haben können, werden zur Genüge folgende actenmäßige Widersprüche bewähren.

Nachdem die Wespische Ehefrau schon ihr früheres Schweigen über Hoffmanns Antheil an der Vertheilung der Stimmzettel gebrochen und auf Letzteren Aussagen gemacht hatte, wurde sie vom Inquirenten gefragt:

„Was veranlaßte Sie, bei Ihrer polizeilichen Vernehmung und dann auch bei Ihrer gerichtlichen Vernehmung zu der nach Ihrer neueren Angabe unwahren Darstellung von der ganzen Sache?"

„Mit meinem Manne verabredete ich mich, so auszusagen, wie ich ausgesagt habe. Eben weil wir die Sache für strafbar hielten, wollten wir auch bei der öffentlichen Behörde Hoffmann's Namen nicht nennen. Wir besprachen uns unter einander viel darüber,

daß es dem Hoffmann viel schaden werde, und derselbe namentlich auf den Landtag nicht kommen werde, weil derjenige, der in Untersuchung steht, hiezu nicht fähig ist."

(pag. 231 und 232 der Untersuchungsprotokolle.)

Als hierauf der Inquirent weiter in die Comparentin drang, wahrheitsgemäß auszusagen, erklärte sie:

„Hoffmann hat mir und meinem Manne gesagt, daß wir die Sache auf uns nehmen möchten. Dies geschah jedoch zuerst, nachdem wir bereits von der Polizei-Behörde vernommen worden waren."

(pag. 233 ibid.)

Aufgefordert hierauf, das Nähere in dieser Beziehung anzugeben, erzählte die Wespische Ehefrau Folgendes:

„Mein Mann erfuhr von den Leuten, daß der Sinnigsohn die Sache der Behörde angezeigt habe, und kam nach Haus und war ganz bestürzt darüber, daß die Anzeige geschehen sei, und sagte zu mir, daß wir wahrscheinlich von der Polizeibehörde über die Sache vernommen werden würden. Bald hierauf und noch ehe wir wirklich vernommen waren, und als mein Mann blos zuerst geladen war, sagte er mir, daß wir zusammen gleichmäßig bei der Vernehmung angeben wollten, daß wir die Zettel, welche wir an die Leute gegeben, blos aus eigener Veranlassung und ohne Auftrag eines Dritten an die Leute gegeben hätten, weil dieselben meinen Mann um Ausfüllung der Stimmzettel ersucht hätten, und daß wir dabei den Namen des Hoffmann nicht nennen wollten, indem derselbe sonst in Untersuchung kommen werde ꝛc."

„Später sprach ich mit Hoffmann über mein Vernehmen und Aussagen, wobei er bemerkte, daß ich nur bei dieser Aussage stehen bleiben solle und seinen Namen bei der ganzen Sache nicht angeben möge."

(pag. 234 und 235 ibid.)

„Wann haben Sie zum erstenmal über das, was sie rück-

sichtlich der Zettel aussagen sollten, mit Hoffmann gesprochen?"

„Zuerst nach meiner polizeilichen Vernehmung."

(pag. 237 ibid.)

„Haben Sie vor der polizeilichen Vernehmung in dieser Beziehung mit Hoffmann gesprochen?"

„Nein!" (ibid.)

„Hat Ihr Mann vor seiner polizeilichen Vernehmung mit Hoffmann in der fraglichen Beziehung gesprochen?

„Das weiß ich nicht ꝛc."

(pag. 237 ibid.)

„Wer hat Ihre Tochter zu der unwahren Angabe veranlaßt?"

„Mein Mann und ich ꝛc."

(pag. 239 ibid.)

„Hat Hoffmann Ihre Tochter zu einer bestimmten Angabe veranlaßt?"

„Nein; mit meinem Wissen wenigstens nicht."

(pag. 240 ibid.)

„Woher kam es, daß Sie bei Ihren früheren Vernehmungen die Sache mit den Stimmzetteln nicht gleich Anfangs so darstellten, wie dies in Ihren späteren Vernehmungen geschehen ist?"

„Ich war nicht bewandert vor Gericht, und anfänglich wollte ich erst einmal sehen, wie es ging. Nun ja, man probirt es ja auch einmal. Dann habe ich ja die Wahrheit gesagt."

(pag. 512 ibid.)

„Veranlaßte Sie nicht Ihr Mann oder Hoffmann zu einer besonderen Aussage bei den Vernehmungen vor der öffentlichen Behörde?"

„Nein."

„Sprachen Sie nicht mit Hoffmann über Ihre vor der öffentlichen Behörde zu thuende Aussage?"

„Nein."

(pag. 513 ibid.)

„Woher kommt diese von Ihrer früheren Aussage gänzlich abweichende Angabe?“

„Ich habe früher vielleicht deßhalb anders ausgesagt, weil ich gesessen habe und weil ich gerne los sein mochte.“

(pag. 515 ibid.)

Auf Vorhalt:

„Was ich heute ausgesagt, ist die Wahrheit und ich kann nicht anders sagen.“

(pag. 515 ibid.)

Nachdem die Wespische Ehefrau hierauf wieder eingesteckt und sechs Tage unverhört geblieben war, sagte dieselbe sogleich bei ihrem Erscheinen im Verhör am 6. August 1834:

„Behandeln Sie mich ganz nach den Protokollen, welche ich, so lange ich noch verhaftet war, und vor meiner Entlassung abgegeben hatte. Damals sprach ich in jeder Hinsicht die Wahrheit.“

(pag. 625 ibid.)

Dann sagte die Wespische Ehefrau weiter aus:

„So verabredeten wir uns“ (ihr Mann und sie) weil mein Mann von Hoffmann so angewiesen worden war ꝛc.“

(pag. 628 ibid.)

Auf Vorhalt, daß E. E. Hoffmann dies in Abrede stelle, erklärte die Wespische Ehefrau:

„Es ist doch so. Hoffmann hat meinen Mann und mich so veranlaßt, unsere Aussagen vor der Behörde so einzurichten. . . . . . . Der Name des Hoffmann sollte allerdings, seinem Willen gemäß, gänzlich verschwiegen bleiben. Wenn Hoffmann uns nicht ausdrücklich zu dieser wahrheitswidrigen Angabe veranlaßt hätte, so würden wir natürlich sogleich die Sache der Wahrheit gemäß angegeben haben.“

(pag. 630 ibid.)

Späterhin sagte die Wespische Ehefrau noch aus:

„Ich muß dabei stehen bleiben, daß Hoffmann mir nie gesagt hat, daß ich die Wahrheit angeben solle, daß ich im Gegentheil so angeben möge, wie ich dies vor der Polizeibehörde und Anfangs vor Gericht that."

(pag. 808 ibid.)

§. 53.

Wenn nach vorstehenden actenmäßigen Allegationen die Wespische Ehefrau nach ihren Angaben über die von Hoffmann empfangene Anleitung zu unwahren Aussagen im Verhör auf's Höchste widersprochen, wenn sie namentlich pag. 515 ihre dem Hoffmann nachtheiligen Aussagen als die Folge des als Zeugin erduldeten langen Arrestes dargestellt hat, und wenn sie dann erst wieder auf diese nämlichen Aussagen zurückgekommen ist, nachdem gegen sie durch einen sechstägigen Arrest eine Art Tortur angewendet worden war — wenn ferner die Wespische Ehefrau den ursprünglichen Plan, wie in den Verhören unwahrer Weise ausgesagt werden solle, als ihr und ihres Mannes alleiniges Werk dargestellt (pag. 234 und 235), wenn sie versichert hat, mit Hoffmann zum erstenmal erst nach der polizeilichen Untersuchung über den fraglichen Gegenstand gesprochen zu haben, (pag. 237), versichert zugleich, daß sie nicht wisse, ob ihr Mann vorher schon mit Hoffmann darüber gesprochen habe (pag. 237) — und wenn sie dann wieder hiemit im directesten Widerspruch später angegeben hat, sie und ihr Mann hätten die wahrheitswidrigen Angaben vor der Polizeibehörde und Anfangs bei Gericht nur auf Aufforderung Hoffmanns gemacht — wenn man, sage ich, Alles dieses gehörig in Erwägung zieht, so ist wohl nichts rechtlicher, als daß den Aussagen einer solchen höchst verdächtigen Zeugin auch nicht der geringste Werth beigelegt werden kann, und daß es auch gar nicht die mindeste Beachtung verdient, daß diese Zeugin gegen das Ende der Untersuchung, zumal als Colusion zwischen ihr und ihrem Manne, so wie dem Wittich in keiner Weise mehr gehindert waren, in ihren Depositionen mit denen ihres Mannes und dieses Wittich in einige Uebereinstimmung getreten ist. —

§. 54.

Welchen Glauben man aber auch nach dem Bisherigen den

Aussagen der oftgenannten drei Personen noch beimessen will, so darf doch jedenfalls rechtmäßig nicht unbeachtet bleiben, daß die erheblichsten Gegenbeweise dem Appellanten gerade in dieser Beziehung zur Seite stehen.

Nach den Entscheidungsgründen Seines Urtheils zu schließen hat großherzogl. Hofgericht diese Vertheidigungsgründe ganz übersehen, trotz dem, daß sie sehr in die Augen fallen.

E. E. Hoffmann hat im Laufe der Untersuchung immer behauptet, daß er bei jeder Gelegenheit diejenigen, welche etwa in dieser Untersuchungs-Sache vor Gericht geladen worden seyen und mit ihm darüber gesprochen hätten, gleich von Anbeginn an dringend ermahnt habe, in Allen Antworten streng bei der Wahrheit zu bleiben; er selbst werde, wenn er vernommen würde, denselben Grundsatz treu befolgen.

Nun finden wir aber, daß E. E. Hoffmann gleich in seinem ersten Verhör Alles, was er von seiner eignen Theilnahme an der auf seine Veranlassung stattgehabten Verbreitung ausgefüllter Stimmzettel und von dem dabei sich vorgesetzten Zwecke zu sagen wußte und hinsichtlich dessen ihm von Wesp und seiner Ehefrau fast allein der Vorwurf der Verleitung zur Unwahrheit gemacht worden ist, mit größter Offenheit und dies zwar sogar früher, als Wesp und dessen Ehefrau ihre widerstreitenden Aussagen zurückgenommen hatten, dem Untersuchungsrichter erzählt hat.

Wesp läugnete noch im Verhör am 25. April 1834 beharrlich, was E. E. Hoffmann Tags zuvor ohne allen Rückhalt von sich gegeben hatte, und die Wespische Ehefrau setzte gar ihr Läugnen bis zum 10. Mai fort.

Wie sollte es nun aber glaubhaft seyn, daß E. E. Hoffmann wirklich dem Wesp und dessen Ehefrau, so wie den Wittich zu unrichtigen Angaben über seinen Antheil an der Stimmzettel-Austheilung verleitet hätte, da er doch selbst gleich im ersten Verhör nicht das mindeste Hehl daraus machte?!

§. 55.

Stellt sich aber die Beschuldigung jener Personen selbst nach diesen Betrachtungen als im höchsten Grade unglaubwürdig dar, so verliert sie doch vollends allen Werth, wenn man die Zeug-

nisse bedenkt, welche in dieser Beziehung zu Gunsten Hoffmann's in den Acten liegen.

1) Staabsfourier Heeling dahier, ein Mann, dem das Commando der zweiten großherzogl. Infanterie-Brigade unterm 19. November 1834 das Zeugniß gegeben hat:

„daß er sich bis dato als ein rechtschaffener Mann bewiesen, seinen Berufs-Geschäften mit Fleiß und Ordnung obgelegen, auch sich jederzeit als einen offenen und wahrheitsliebenden Mann gezeigt habe" (Nr. 41. der Stadtgerichts-Acten) —

wurde als Zeuge gefragt:

„Haben Sie früher, als das von Ihnen angegebene Gespräch stattfand, oder später, gehört, daß Wesp über diese Sache mit Hoffmann gesprochen, oder haben Sie überhaupt Gründe anzunehmen, daß das Eine oder Andere statt fand?"

Er antwortete:

„Nein; nur das erinnere ich mich, daß nachdem, wie ich hörte, die polizeiliche Untersuchung schon eingeleitet war, einmal Hoffmann in meiner Gegenwart zu Wesp sagte: Bleiben Sie in allen Ihren Angaben bei der Wahrheit stehen."

(pag. 356. der Unters.-Protok.)

In einem späteren Verhör bestätigte Heeling dieselbe Aussage unter dem Anführen:

„Wenn ich nicht sehr irre, so sagte Hoffmann, als Wesp einmal kam und bemerkte, daß er in eine Vernehmung bestellt sey, gerade die Worte: „Bleiben Sie nur bei der Wahrheit stehen."

(pag. 665. ibid.)

Noch später wurde dem Heeling vorgehalten, über den fraglichen Punkt seine Aussage so zu wiederholen, wie er sie dem Wesp ins Gesicht sagen und sie beschwören könne.

Er erklärte hierauf:

„Ich kann fest versichern, daß Hoffmann einmal in der damaligen Zeit zu Wesp sagte: Bleiben Sie bei der Wahrheit stehen.

Die Veranlassung zu dieser Aeußerung des Hoffmann

gegen Wesp kann ich aber nicht mit Bestimmtheit angeben, da ich mich nicht erinnere, gehört zu haben, was vor dieser Aeußerung in den damaligen Augenblicken zwischen Hoffmann und Wesp gesprochen wurde."

(pag. $\frac{714}{715}$ ibid.)

Heeling ward alsdann mit Wesp confrontirt, und sagte ihm in's Gesicht:

„Hoffmann hat zu Ihnen damals, als die Untersuchung wegen der Stimmzettel begann, und Sie noch nicht verhaftet waren, gesagt: Bleiben Sie nur bei der Wahrheit stehen."

Wesp entgegnete:

„Hoffmann hat eine derartige Aeußerung durchaus nicht zu mir gemacht, und hat mich vielmehr zur Unwahrheit verleitet. Sie müssen sich irren" —

worauf Heeling erklärte:

„Ich will auch nicht bestimmt sagen, daß Hoffmann mit dieser Aeußerung gerade gemeint habe, daß Sie die Wahrheit in dieser Untersuchungs-Sache angeben sollten, indem ich nur diese Aeußerung allein von Hoffmann damals hörte; allein diese Aeußerung that Hoffmann."

Wesp blieb indessen auf der Versicherung:

„Hoffmann that diese Aeußerung nicht zu mir, weder wegen einer anderen, noch wegen dieser Sache."

(pag. 722 et 723 ibid.)

Heeling hat hierauf die Wahrheit seiner Aussage beschworen.

§. 56

2) Gemeinderath Kahlert, als Zeuge vernommen, hat ausgesagt und beschworen:

„Ich sprach mit Hoffmann über die ganze Sache vor der Einleitung einer Untersuchung deshalb nichts, weil ich der Sache gar keine Bedeutung unterlegte.

Zuerst nachdem schon eine gerichtliche Untersuchung in dieser Sache eingeleitet war, nachdem bereits Wesp verhaftet war und nachdem der Schwiegersohn des Hoffmann, Materialist Lange, einmal einen Tag über bei Gericht fest-

gehalten worden war, und aus diesem Allem ich mir nun folgern mußte, daß auf diese Sache eine große Bedeutung gelegt werde, fand ich mich veranlaßt, zu Hoffmann zu gehen, und ihn darüber gewissermaßen zur Rede zu stellen, weil es mir unangenehm seyn müsse," (wegen der in dem Kahlert'schen Comptoir ebenfalls ausgefertigten Stimmzettel) „in dieser Sache vielleicht auch vor Gericht vernommen zu werden.

Hoffmann sagte mir hierbei: „ich solle, wenn ich etwa vernommen werden würde, nur dasjenige angeben was ich wirklich von der Sache wisse, indem mir nicht das Geringste zur Last gelegt werden könne."

Inquirent fragte den Zeugen noch:

„Hat Hoffmann mit Ihnen darüber gesprochen, was Sie gerade bei Ihrer allenfallsigen Vernehmung aussagen sollten?"

worauf dieser erwiderte:

„Hoffmann hat mir blos gesagt: ich solle nur bei der Wahrheit in meiner allenfallsigen Vernehmung bleiben.

Das Einzelne, was ich aussagen solle, wurde zwischen uns nicht besprochen."

(pag. 780 et 781 ibid.)

Zeuge Kahlert äußerte auf eine weitere Frage des Inquirenten:

„Als Hoffmann zur gerichtlichen Vernehmung bestellt war, sagte er mir dies und bemerkte, daß er durchaus nichts Ungesetzliches gethan habe und in Allem die Wahrheit angeben könne und werde."

(pag. 782 et 783 ibid.)

§. 57.

3) Gemeinderath Böttinger hat eidlich erhärtet, daß ihm Hoffmann, als er über die Untersuchung und über bevorstehende Vernehmungen mit demselben gesprochen habe, gerathen habe, nicht allein selbst streng bei der Wahrheit zu bleiben, sondern auch den Feldschützen Rau, wenn derselbe vorgeladen werden sollte, dazu speciell zu ermahnen.

(pag. 788 et 789 ibid.)

Feldschütz Rau hat bestätigt, daß Böttinger in diesem Sinne mit ihm wirklich gesprochen hat.

(pag. 791 et 792 ibid.)

Nach den beschworenen Aussagen des Gemeinderaths Böttinger hat Hoffmann ihm jenen Rath, die Wahrheit zu sagen schon am 20. April 1834, an dem Tage nämlich, wo ein aus Griechenland zurückgekehrtes Baierisches Bataillon hier durch nach Landau marschirte, folglich bereits zu einer Zeit gegeben, wo die Untersuchung kaum erst begonnen hatte.

(conf. Nr. 44 der Stadtgerichtsacten.)

4) Dem Zeugen Buchdrucker Becker dahier hat, wie derselbe versicherte, Hoffmann auf Befragen geradezu gesagt:

„er, Becker, solle nur ohne Umschweife angeben, daß er die Zettel für ihn gedruckt habe ꝛc.“

5) Peter Hieb, der Geschäftsführer der Stahl et Becker'schen Buchdruckerei, hat als Zeuge eidlich deponirt:

„Als ich vor Gericht in dieser Sache bestellt war, so ging ich zu Hoffmann, den ich überhaupt öfter in Privat-Angelegenheiten um Rath frage, und sagte demselben, daß ich in dieser Untersuchungs-Sache zur Vernehmung bestellt sey, daß ich aber ja von gar nichts sagen könne, weil ich nicht das Fernste von der Sache, von der man in der Stadt spreche, wisse.

Hoffmann sagte mir hierauf: ich möchte nur die Wahrheit sagen vor Gericht.“

(pag. 795 et 796 ibid.)

6) Buchbindermeister Stüber dahier, der während der fraglichen Bevollmächtigten-Wahl für Hoffmann eine Parthie Stimmzettel beschnitten hatte, hat ebenfalls eidlich versichert, daß ihm Hoffmann ganz im Anfange der Untersuchung auf Befragen gerathen hat, nur Alles der Wahrheit gemäß zu sagen, was er wisse, sobald er zur Vernehmung vorgeladen werden sollte.

(pag. $\frac{857}{862}$ ibid.)

§. 58.

Die beschwornen Aussagen dieser sechs Zeugen beweisen sämmtlich, daß Hoffmann in vielen bestimmten Fällen nicht zur Unwahrheit bezüglich der vorliegenden Untersuchungssache verleitet, sondern umgekehrt zu strenger Wahrheit allenthalben, wo er gefragt wurde, oder wo sonst die Sprache darauf kam, ermahnt hat. Namentlich zeigt aber die Heelingische Aussage deutlich genug, daß Hoffmann selbst den Wesp schon vor seiner Verhaftung zur Wahrheit aufgefordert hat. Wenn auch Heeling nicht mit Bestimmtheit zu sagen wußte, daß Hoffmann diese Aufforderung an Wesp gerade in Bezug auf die vorliegende Untersuchungssache gemacht habe, so ist dies doch unter den gegebenen Verhältnissen mit einigem Grund gar nicht zu bezweifeln, weil die Aufforderung gerade zur Zeit, wo die ersten Verhöre statt fanden, von Hoffmann geschah, weil sie jedenfalls nach den Aeußerungen des Heeling unter Umständen erfolgte, welche nicht wohl eine andere Vermuthung, als daß diese Untersuchung damit gemeint gewesen sey, zulassen, und weil endlich Wesp nicht etwa die von Heeling eidlich bestätigte Hoffmännische Ermahnung zur Wahrheit durch Hinweisung auf einen anderen Gegenstand zu erläuteren gesucht, vielmehr die Aeußerung an sich und überhaupt geläugnet hat, was aber dem völlig classischen Zeugen und dessen Eid gegenüber natürlich nicht den mindesten Glauben verdienen kann.

§. 59.

In Vorstehendem ist gewiß der genügendste Gegenbeweis gegen den an sich so wenig motivirten Verdachtsgrund sub A. e. oben dargethan, so daß man in der That erstaunen muß, wie in voriger Instanz diese Momente der Vertheidigung über denen der Anschuldigung so ganz und gar übersehen werden konnten.

Wollte ich indessen auch einmal annehmen, jener Verdachtsgrund an sich sey durch alles bisher dagegen Vorgetragene noch nicht vollständig beseitigt, so würde derselbe dennoch selbst um anderer sehr erheblicher Rücksicht Willen für durchaus unfundirt erachtet werden müssen.

Die Anleitung zu unwahren Aussagen, welche, wie das judicium a quo bemerkt „C. E. Hoffmann nach den überein-

stimmenden Aussagen des Scribenten Wittich, des Heinrich Wesp und dessen Ehefrau" sich erlaubt haben soll, hat nämlich nur die Frage von der Vertheilung der Stimmzettel an sich, keineswegs aber auch die von dem Geldaufwande betroffen. Nirgends haben diese Personen übereinstimmend ausgesagt, daß C. C. Hoffmann sie auch zu unwahren Angaben hinsichtlich der Geldverwendungen verleitet habe. Wittich hat in Ansehung der letzteren gar nichts Näheres anzugeben gewußt, während Wesp und dessen Ehefrau geradezu geständig sind, daß dem C. C. Hoffmann vor der polizeilichen Vernehmung, wo doch diese beiden Eheleute schon ihren Lügenplan wirklich in Ausführung gebracht hatten, von den Geldausgaben des Wesp noch gar nichts Bestimmtes bekannt gewesen sey.

Da nun in vorliegender Untersuchungssache höchstens nur das Geldgeben wegen der Stimmzettel als eine unerlaubte Handlung betrachtet werden kann, Hoffmann aber nach den übereinstimmenden Angaben jener drei Personen nur dazu verleitet hätte, in Beziehung auf die an sich völlig erlaubte Stimmzettelvertheilung nicht in die Untersuchung verflochten zu werden, so ist in der That nicht zu begreifen, wie es rechtmäßig einen Verdacht der Theilnahme an dem Verbrechen der Bestechung gegen Hoffmann erwecken könnte, wenn er nur jene drei Personen verleitet hätte, unwahre Angaben hinsichtlich seiner Theilnahme an der durchaus straflosen Stimmzettel-Vertheilung zu machen.

§. 60.

Zu A. f. Ein letzter Verdachtsgrund des großherzl. Hofgerichts soll darin bestehen:

„daß Hoffmann in den meisten Verhören überall unbestimmte ausweichende Antworten gegeben habe."

Ich hätte sehr gewünscht, daß das judicium a quo sich darauf eingelassen hätte, die Antworten specieller zu bezeichnen, denen Es den Vorwurf eines unbestimmten und ausweichenden Charakters mit Recht machen zu können glaube. Alsdann würde ich im Stande gewesen seyn, diesen Vorwurf auf das speciellste als völlig grundlos darzulegen.

So aber bei dieser Vagheit des angegebenen Verdachtsgrunds

fühle ich mich in die Unmöglichkeit versetzt, näher darauf einzugehen.

Ich kann daher nur im Allgemeinen auf die Untersuchungs-Acten verweisen, welche an allen Orten bewähren, daß Hoffmann hinsichtlich seiner Theilnahme an der Stimmzettel-Vertheilung jedesmal mit der größten Freimüthigkeit und ohne allen Rückhalt auf die an ihn gestellten Fragen geantwortet hat.

Man lese nur z. B. Querulantens Verhör v. 4. Dec. 1834 *), und man wird finden, daß sich derselbe auf das bestimmteste und umfassendste über die hier vom Inquirenten zusammengestellten und dem Inculpaten vorgehaltenen sämmtlichen Anschuldigungsgründe geäußert, und dieselben mit einer Ruhe widerlegt hat, wie sie nur das Bewußtseyn völliger Unschuld gewähren kann.

Wenn er dagegen auf die unzähligemal in allen Formen und Umschreibungen wiederholten Fragen nach seiner Wissenschaft von den Geldverwendungen des Wesp, und gar nach seiner direkten oder indirekten Theilnahme daran stets sich verneinend erklärt, und insofern freilich keine den Inquirenten befriedigende Geständnisse gemacht hat, so dürfen Aussagen der Art einem Unschuldigen doch natürlich niemals zum Verdacht der Schuld angerechnet werden.

Hätte das judicium a quo, wie sein Urtheil auf das Deutlichste zeigt, nicht blos nach Gründen des Verdachts, sondern wie es eine heilige Pflicht des Richters im Strafverfahren ist, auch nach Gründen der Unverdächtigkeit, der Unschuld geforscht — so hätte Es weit eher in den jederzeit sich gleich gebliebenen Aussagen des Appellanten, also in dem gänzlichen Mangel von Widersprüchen während einer Untersuchung, wo das erste Verhör des Appellanten am 24. April 1834, das letzte am 21. Januar 1835 statt fand, gewiß den stärksten Vermuthungsgrund für die Schuldlosigkeit des Letzteren finden müssen.

§. 61.

In Vorstehendem glaube ich die sämmtlichen Verdachtsgründe des großherzogl. Hofgerichts unter A. a. bis f. seines Urtheils

---

*) Vergl. dessen Abdruck im Anhang.

gegen E. E. Hoffmann auf das überführendste widerlegt, folglich gezeigt zu haben, daß erhebliche Motive für einen rechtmäßigen Verdacht der Coauktorschaft des Letzteren an dem von Wesp begangenen sogenannten Verbrechen der Bestechung in der That aus der vorliegenden Untersuchung keineswegs hervorgegangen sind.

Wenn aber auch schon mit dieser Nachweisung allein die gänzliche Unschuld des Querulanten zur vollkommsten Genüge dargethan erscheint, weil ohne rechtlichen Verdacht der Schuld natürlich die Unschuld eines Menschen nicht vom Richter bezweifelt werden darf — so will ich mich dennoch auf die bisherigen Ausführungen nicht beschränken, vielmehr in Nachfolgendem, unter Hinweisung auf die Acten, noch weitere positive Gründe für Hoffmann's völlige Unschuld an der sogenannten Bestechung entwickeln, woraus sich zugleich ergeben wird, daß großherzogl. Hofgericht die wichtigsten Defensionalgründe des Appellanten ganz übersehen und damit wohl den sprechendsten Beleg einer wiederrechtlichen Entscheidung geliefert hat.

§. 62.

1) Da die Vertheilung der ausgefüllten Stimmzettel an sich und der damit verbundene Zweck nicht verboten sind, auch von großherzogl. Hofgericht selbst als strafbar nicht angesehen wurden, so kann natürlich auch Alles, was die Untersuchung in Beziehung auf diese Stimmzettelvertheilung gegen Hoffmann theils durch dessen eigne Geständnisse, theils durch die Aussagen Dritter ergeben hat, einen triftigen Grund, um an dessen Unschuld hinsichtlich der Wespischen Geldverwendungen zu zwifeln, unmöglich abgeben.

2) Von diesem obersten Gesichtspunkte ausgegangen, kann es sich also nur fragen: ist gegen Hoffmann ein wohlbegründeter Verdacht durch die Untersuchung dargethan worden, daß er direct oder indirect bei den fraglichen Geldverwendungen des Wesp mitgewirkt habe? Ein Verdacht der Mitwirkung dieser Art würde nämlich die vom Hofgericht vorgeworfene Coauktorschaft indicirt haben.

Nun ist es aber klar, daß Hoffmann nur dann bei jenen Geldverwendungen direct oder indirect mitgewirkt haben würde,

wenn er entweder den Wesp zu solchen Geldausgaben geradezu aufgefordert, oder denselben, unter Billigung dieser Verwendungen, auf sonstige Weise dazu angespornt hätte.

Wenn man nach diesen in der Natur der Sache festbegründeten Grundsätzen die Resultate der vorliegenden Untersuchung prüft, so kann man unmöglich an der vollkommenen Unschuld des Appellanten den leisesten Zweifel hegen.

§. 63.

3) Oben ist bereits das Nähere darüber aus den Acten nachgezeigt worden, was sich in Beziehung auf die von E. E. Hoffmann in zwei Portionen während der fraglichen Wahlzeit dem Wesp gegebenen vier preuß. Thaler durch die Untersuchung herausgestellt hat. Ich muß mir hier auf jene actenmäßigen Allegationen kurzer Hand zu verweisen erlauben, indem ich daraus nur resümire, daß darnach Hoffmann gedachte sieben Gulden, bei jedesmaliger Zahlung der Hälfte davon, ausdrücklich mit der sehr bestimmten Erklärung dem Wesp verabreicht hat, daß dies für des Letzteren große Mühe und Lauferei eine Belohnung seyn solle — daß Wesp selbst diese Belohnung mit Rücksicht auf seine gehabte außerordentlich große Arbeit nicht auffallend, sondern „natürlich" und noch lange nicht seinen durch jene Stimmzettel-Vertheilung gehabten Zeitversäumnissen entsprechend gefunden hat — daß Wesp selbst mehrmals im Laufe der Untersuchung erklärt hat, wenn er in Ansehung eines Antheils von Hoffmann an den fraglichen Geldverwendungen gegen Hoffmann irgend etwas Nachtheiliges zu sagen wisse, so würde er es gewiß thun.

Schon neben solchen Resultaten der Untersuchung ist ein Verdacht, daß E. E. Hoffmann dennoch an den sogenannten Bestechungen des Wesp Theil habe, ganz undenkbar, — wie muß also erst ein Verdacht dieser Art sich als rechtlich ganz unmöglich darstellen, wenn selbst noch erheblichere weitere Momente zu Gunsten Hoffmann's aus der Untersuchung hervortreten!!

§. 64.

4) Wäre Hoffmann mit Wesp im Einverständniß gewesen über die fraglichen Geldverwendungen, hätte er ihn dazu aufgefordert, oder darin unterstützt, so hätte er natürlich wenigstens

schon während des Wählens selbst bestimmte Wissenschaft davon haben müssen, daß von Wesp wirklich Geld für den fraglichen Zweck aufgewendet werde, und Beide, Hoffmann und Wesp hätten doch eben in dieser Zeit darüber etwas Näheres miteinander besprechen, verabreden müssen.

Gerade hievon hat jedoch die Untersuchung das Gegentheil auf das Genügendste constatirt.

Die Verhöre des Wesp ergeben hierüber Nachstehendes:

„Auf Vorhalt darüber, was er mit E. E. Hoffmann in Beziehung auf das wegen der Stimmzettel gegebene Geld gesprochen habe," erklärte Wesp:

„Kurz vor meiner Vernehmung vor der Polizeibehörde sprach mit mir Hoffmann darüber, ob ich wegen der Stimmzettel Geld gegeben habe, worauf ich ihm erklärte: Ja, daß dies geschehen sei, und daß ich dies hauptsächlich darum, damit diejenigen, denen ich Geld gegeben, mir noch andere Leute zuschicken sollten, gethan habe.

Hierauf entgegnete mir Hoffmann, daß es eine große unrechte Sache sei mit dem Geldgeben, und daß man dies nicht thun dürfe, daß ich wohl Geld an die Leute schenken, aber kein Geld wegen Stimmzettel geben dürfe u. s. w."

(fag. 213 et 214 der Unters.-Protok.)

Auf weiteren Vorhalt, ob er nicht früher über das Geldgeben wegen der Stimmzettel mit Hoffmann gesprochen habe, erwiederte Wesp:

„Ich kann versichern, daß Hoffmann vorher nie mit mir über das Geldgeben gesprochen hat, und ich ihm vorher auch nicht ein Wort darüber, daß ich wirklich Geld gegeben hätte, gesagt habe.

Auch hat Hoffmann nicht zu mir gesagt, daß ich den Leuten wegen der Stimmzettel Geld geben solle, sondern er

hat mir nur gesagt, daß ich recht viele Zettel unter die Leute bringen solle."

(pag. 517 ibid.)

„Wann sprachen Sie mit Hoffmann über das von Ihnen bei Vertheilung der Stimmzettel gegebene Geld?"

„Ganz kurz, nachdem ich gehört hatte, daß ich wegen der Stimmzettel auf dem Polizeibureau angezeigt war, sprach ich mit Hoffmann darüber.

Bei dieser Gelegenheit sagte Hoffmann zu mir, daß er gehört habe, daß ich Leuten, denen ich Stimmzettel gegeben, auch Geld gegeben hätte, worauf ich ihm entgegnete, daß dies freilich geschehen sei.

Als Hoffmann mir hierauf das eben Angegebene „(daß es mit dem Gelde eine böse Sache sei)" sagte, und mich dabei tadelte, daß ich Leuten Geld gegeben hätte, so gestand ich selbst dem Hoffmann nicht ein, daß ich das Geld wegen der Stimmzettel gegeben hätte, sondern sagte zugleich zu Hoffmann: man wird mir doch nicht verbieten können, Geld hinwegzuschenken? — worauf er mir entgegnete: „ja, schenken können Sie, so viel Sie wollen, aber nur in Beziehung auf die Stimmzettel dürfen Sie kein Geld geben."

(pag. 271 u. 271 ibid.)

„Kannte Hoffmann Ihre eigentliche Absicht bei dem Gelde?"

„Als ich, wie ich oben angegeben, zum erstenmale mit Hoffmann über das Geld sprach, und er von dem Gelde in der Art zu sprechen anfing, daß er mich fragte, ob es denn wahr sei, daß ich wirklich gegeben hätte, so sagte ich anfänglich zu Hoffmann, daß ich das Geld blos weggeschenkt hätte u. s. f."

(pag. 273 ibid.)

„Fand, während Sie mit dem Unterbringen der Stimm-

zettel beschäftigt waren, zwischen Ihnen und Hoffmann, oder zwischen Ihrer Frau und Hoffmann nicht irgend eine Rede statt, woraus hervorgegangen wäre, daß es zur Unterbringung der Zettel erforderlich sei, daß Geld deßhalb aufgewendet werden müsse, oder daß Geld deßhalb aufgewendet werde?

„Nein, ich habe etwas der Art nicht mit Hoffmann gesprochen, und auch meine Frau hat mit meinem Wissen solches nicht gethan.“

(pag. 326 ibid.)

„Warum sprachen Sie in solcher Beziehung nicht mit Hoffmann?“

„Weil ich dazu keine Veranlassung hatte, indem ich zuerst gerade an dem Tag, an welchem die Wahl vorbei war, davon hörte, daß ich wegen Geldgebens verklagt sei, weßhalb ich zuerst hierauf mit Hoffmann in dieser Beziehung sprach.“

(pag. 326 u. 327 ibid.)

„Wann sprachen Sie zum erstenmal mit Hoffmann darüber, daß Sie wegen der Stimmzettel Geld gegeben?“

„Ganz kurz, bevor ich wegen dieser Sache auf dem Polizeibureau vernommen worden war. Ich sagte ihm dabei, daß ich wegen der Stimmzettel polizeilich verklagt worden sei. In diesem Augenblick war noch keine Rede vom Geldgeben, vielleicht eine halbe Stunde später aber schellte mir Hoffmann und fragte mich, als ich in die Stube trat: Haben Sie den Leuten Geld wegen der Stimmzettel gegeben? worauf ich dann im Anfang dem Hoffmann blos sagte, daß ich einigen Leuten aus meinem Sack Geld geschenkt habe, aber nicht wegen der Zettel, dann ihm aber auch angab, daß ich wegen der Zettel Geld gegeben hätte 2c.“

(pag. 426 u. 427 ibid.)

„Bald nachdem ich erfahren, daß ich wegen der Stimmzettel verklagt sei, sprach ich mit Hoffmann

darüber, wobei er mir denn, wie angegeben, Anleitungen hinsichtlich meiner Aussagen bei meiner wahrscheinlich eintreten werdenden Vernehmung gab.

Gleich darauf, als ich wieder von Hoffmann weg war, schellte er mir, und fragte mich, ob es wahr sei, daß ich Leuten Geld gegeben? wobei ich ihm sagte, daß ich zwei Leuten, die Bekannte von mir seien, und denen ich Stimmzettel gegeben, im Ganzen 42 Kreuzer aus Gutmüthigkeit gegeben hätte.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs sagte ich auch dem Hoffmann, daß ich das Geld wegen der Stimmzettel, und um den Leuten Muth und Eifer wegen der Zettel zu machen, gegeben hätte.

Hoffmann tadelte mich aber, daß ich dies gethan ꝛc."

(pag. 594 u. 595 ibid.)

§. 65.

Nach diesen bisherigen eigenen Aussagen des Wesp hat derselbe also zum erstenmal nach beendigter Wahl und kurz vor seiner polizeilichen Vernehmung mit Hoffmann etwas über seine fragliche Geldverwendungen gesprochen — Hoffmann hat ihn damals darauf gefragt, ihn darüber zur Rede gestellt — Wesp hat ihm nicht einmal sogleich gestanden, daß er Geld wegen der Stimmzettel ausgegeben habe, sondern sich Anfangs der Lüge, daß er nur 42 Kreuzer verschenkt habe, selbst gegen Hoffmann bedient.

Bei solchen Ergebnissen der Untersuchung richte ich an jeden Unbefangenen die Frage: ist es möglich und denkbar, daß Hoffmann wegen des Geldgebens mit Wesp im Einverständniß gewesen sein könne? Würde es, wenn dem also gewesen wäre, vernünftig zu erklären sein, warum Hoffmann den Wesp plötzlich befragt habe: ob es wahr sei, daß er Geld wegen der Stimmzettel gegeben? würde es alsdann vernünftig zu erklären sein, wie Wesp dazu gekommen wäre, dem Theilnehmer an seinen Vergehungen Unwahrheiten darüber vorzuspiegeln?!

Gewiß muß jeder Unpartheiische sagen: Nein! etwas der Art ist nach Gründen der Vernunft und selbst der Psychologie

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

rein unmöglich — und ich behaupte demnach, daß gerade in den bisher hervorgehobenen Aussagen des Wesp der bündigste Beweis der Unschuld des Appellanten gegeben ist.

§. 66.

Aber diese Aussagen werden auch noch sogar durch andere Depositionen verstärkt.

Die Wespische Ehefrau hat erklärt:

„Daß wir irgend ein anderes Mittel bei Vertheilung der Zettel, um die Leute zur Annahme der Zettel zu bewegen, anwenden sollten, hat Hoffmann nicht gesagt; namentlich hat er nie etwas davon gesagt, daß wir Geld den Leuten geben sollten, damit sie die Stimmzettel annähmen.“

(pag. 165 der Untersuchungs-Potokolle.)

Wenn dieselbe Wespische Ehefrau späterhin im Laufe der Untersuchung hin und wieder auch gehässige Vermuthungen über die Absicht, in welcher Hoffmann ihrem Manne wohl die vier preußischen Thaler gegeben habe, geäußert hat —

(pag. $\frac{290}{292}$ ibid.)

so können dergleichen doch natürlich nicht die mindeste Beachtung bei einem gerechten Richter finden. Im Gegentheil müssen sie dem Hoffmann sogar für seinen Unschuldsbeweis zu statten kommen, weil daraus, daß die Wespische Ehefrau auf eine wahrhaft feindselige Weise blos solche persönliche Vermuthungen zum Nachtheil Hoffmanns zu Protokoll gegeben hat, doch offenbar gefolgert werden muß, daß irgend solide Gründe, um den Hoffmann eines Antheils an den Wespischen Geldausgaben zu überführen, durchaus nicht existiren können, weil die Wespische Ehefrau solche gewiß sonst nicht verheimlicht haben würde.

Auch Wittich's Aussagen gereichen Demjenigen, was vorhin aus den Angaben des Wesp hervorgehoben wurde, zur Bestätigung — denn, obgleich derselbe beinahe den ganzen Tag während der Wahlzeit in Hoffmanns Hause war, so hat er doch nie gehört, daß Hoffmann den Wesp veranlaßt hätte, für den Zweck der Stimmzettelvertheilung besondere Versprechungen oder Geld aufzuwenden; und hat eben so wenig in jener Zeit gehört, daß Wesp Geld aufgewendet habe.

(pag. 114 der Unterf.-Prot.)

§. 67.

5) Wäre E. E. Hoffmann mit Wesp im Einverständniß über die fraglichen Geldverwendungen gewesen, hätte er selbst ihn dazu aufgefordert, oder darin unterstützt, so wäre es doch natürlich ganz undenkbar gewesen, daß Hoffmann den Wesp über die Geldausgaben hätte tadeln und ausputzen können, oder doch undenkbar, daß Wesp, wenn es demungeachtet geschah, die Vorwürfe schweigend über sich hätte ergehen lassen.

Dennoch ist dem aber also geschehen, und ich behaupte gewiß mit Recht, daß auch hierin wieder der überführendste Beweis gegeben ist, daß Hoffmann mit Wesp rücksichtlich der incriminirten Geldausgaben nicht in dem mindesten Verständniß sich befunden haben kann.

Wesp hat in dieser Beziehung folgende wichtige Aussagen gemacht:

„Kurz vor meiner Vernehmung vor der Polizeibehörde sprach mit mir Hoffmann darüber, ob ich wegen der Stimmzettel Geld gegeben habe, worauf ich ihm erklärte: Ja! ꝛc.

Hierauf entgegnete mir Hoffmann, daß es eine große unrechte Sache sei mit dem Geldgeben. ꝛc.“

(pag. 214 der Unters.-Protok.)

„Nachdem mir Hoffmann einmal gesagt hatte, daß es mit dem Geldgeben eine böse Sache sei, und nachdem er mir hiebei ausdrücklich und in Gegenwart des Scribenten Wittich gesagt hatte, daß es deßhalb eine böse Sache mit dem Geld sei, weil es verboten wäre, Geld in Beziehung auf Stimmzettel zu geben — so mußte ich selbst doch denken, daß die Sache mit dem Geld mir nachtheilig werden könnte, und ich überlegte mir deßhalb, wie ich eine Ausrede finden könnte, und kam dadurch zu dem Entschlusse zu sagen, daß ich aus Gutmüthigkeit den Leuten das Geld gegeben hätte.“

(pag. 270 ibid.)

„Wie kam es, daß Hoffmann hiebei Sie wieder wegen des Geldgebens fragte, da derselbe doch schon früher von Ihnen gehört hatte, daß Sie Geld gegeben?“

„Das weiß ich nicht. Der Umstand, daß ich eben aus dem Verhör kam, muß ihn dazu veranlaßt haben.

So oft von dem Gelde die Rede war, zeigte Hoffmann eine besondere Aengstlichkeit und Heftigkeit; und auch in dem Augenblick, als Herr Jaup anwesend war, tadelte mich Hoffmann sehr stark darüber, daß ich Geld gegeben. Früher hat er mich auch schon deßhalb getadelt und immer hatte er gesagt, das mit dem Geldgeben sei eine böse Sache."

(pag. 429 ibid.)

§. 68.

Inquirent, dem die Sache mit dem heftigen Tadel Hoffmann's ebenfalls ein wenig zu auffallend für des Letzteren Unschuld zu sprechen scheinen mochte, suchte dies durch folgende gewiß höchst captiöse Frage, durch welche er in Wesp Bedenken erregte, die derselbe von selbst früher gar nicht gehegt, wenigstens nicht an Tag gelegt hatte, einigermaßen zu beseitigen:

„Da nach Allem Dem, was Sie nun angeben" (es waren dies die oben beleuchteten Wespischen Aeußerungen: „die Leute wollten Geld haben" — „ohne Geld gehe es nicht") „Hoffmann nicht allein ahnen konnte und mußte, sondern auch wirklich wußte, daß Sie Geld wegen der Stimmzettel ausgäben, so erscheint es auffallend, daß nach Ihren früheren Angaben Hoffmann Sie später, nachdem die Sache Gegenstand einer Untersuchung geworden, gefragt: ob Sie Geld verwendet? und dann darüber, daß Sie dies gethan, getadelt. Wie erklären Sie das?"

Wesp wußte indessen hierauf nur zu antworten:

„Ja ich weiß nicht, wie Hoffmann dazu gekommen ist; aber er hat dies wirklich, wie ich bereits früher angegeben, mehrmals gethan, und zwar in Gegenwart des Herrn Wittich, des Herrn Heeling und des Herrn Jaup zu verschiedenen Zeiten nach und nach.

Ob nun Hoffmann die Sache, nämlich, was ich ihm früher gesagt, nun, nachdem die Untersuchung eingeleitet

war, nicht so nehmen wollte, **weiß ich nicht**. Es ist mir dieser Umstand allerdings auch aufgefallen" (!); „ich machte auch im Stillen" (!) „meine Betrachtungen darüber, **sagte aber dem Hoffmann nichts**" (!)

(pag. 488. ibid.)

Auf einen ähnlichen Vorhalt des Inquirenten gegen das Ende der Untersuchung, erklärte Wesp:

„Ich habe bereits früher angegeben, daß ich nicht weiß, wie Hoffmann dazu gekommen ist, mich mehrmals, nachdem er doch schon erfahren, daß ich Geld angewendet, hierüber zu fragen. Es fiel mir dies, wie ich früher auch schon gesagt, auf, und es kam mir sonderbar vor.

Getadelt hat mich Hoffmann auch über das Geldausgeben; insbesondere geschah dies bei den genannten Personen; aber so erschrecklich hat er mich gerade auch nicht getadelt, **und ich ging immer, ohne etwas darauf zu sagen, weg**, weil ich sah, daß dem Hoffmann die Sache wegen der eingeleiteten Untersuchung sehr ärgerlich war." ꝛc.

pag. 824 et 825 ibid.)

§. 69.

Diese von Wesp gemachten Angaben sind durch mehrere Zeugen bestätigt worden.

Sogar **Wittich**, der im Uebrigen sich so offenbar feindseelig gegen Hoffmann in seinen Verhören gezeigt hat, hat sie in gewisser Weise bewahrheitet mit den Worten:

„Nachdem die Untersuchung wegen dieser Sache schon eingeleitet war, so sagte Hoffmann mehrmals in meiner Gegenwart zu Wesp:" „**Ja mit dem Gelde! das ist bös! wenn das mit dem Geld nicht wäre, so könnte Euch kein Mensch etwas zur Last legen!**"

(pag. 150. der Unters.-Protok.)

Staabsfourier **Heeling** hat eidlich deponirt:

„Als ich einmal bei Hoffmann war, fragte er mich: ob ich nichts darüber in der Stadt gehört habe, daß Wesp Geld für Stimmzettel gegeben habe?, worauf ich mit Nein!

antworten mußte, indem ich nämlich wirklich vorher nicht das Geringste gehört hatte. Während Hoffmann in der angegebenen Weise mit mir sprach und mir dabei sagte, daß in der Stadt verlaute, daß Wesp Geld für Stimmzettel gegeben habe, trat Wesp in das Comptoir, woselbst ich mit Hoffmann zusammen war und Hoffmann fuhr nun im Laufe des Gesprächs, gegen Wesp gewendet, fort:

„Wenn Sie wirklich, wie in der Stadt verlautet, Geld für Stimmzettel gegeben haben, so war das Unrecht, und Sie haben eine große Dummheit begangen!"

(pag. 352 et 353. ibid.)

„Was antwortete Wesp auf die von Ihnen erzählte Aeußerung des Hoffmann?"

„Ich erinnere mich nicht, daß Wesp hierauf etwas geantwortet. So viel ich weiß machte er nur ein verdrießliches Gesicht, wie es mir schien, weil es ihm unangenehm war, daß Hoffmann das Angegebene gesagt und damit gewissermaßen einen Verweiß gemacht hatte" rc.

(pag. 355. ibid.)

„Haben Sie gehört, daß Hoffmann gegen Wesp sehr harte Ausdrücke in Beziehung auf das Geldgeben wegen Stimmzettel gebraucht habe?"

„Ich habe nie gehört, daß Hoffmann irgend etwas Anderes und Weiteres zu Wesp gesagt habe, als was ich vorhin bereits angegeben habe, was mir aber allerdings wie eine Art Verweis vorkam, und wie es mir Wesp auch aufzunehmen schien."

(pag. 356 et 357 ibid.)

Auf völlig gleiche Weise hat Zeuge Heeling noch einmal in einem späteren Verhöre den Vorfall mit dem fraglichen Verweise angegeben.

(pag. 663. ibid.)

§. 70.

Ein dritter Zeuge, der großherzogl. Geheime-Staatsrath

Jaup, hat aber einen ähnlichen Vorfall folgende eidliche Depositionen gemacht:

„An dem Tage, an welchem Wesp zum erstenmale Vormittags und Nachmittags wegen dieser Sache polizeilich vernommen worden war, befand ich mich gegen Abend bei C. C. Hoffmann, als Wesp, wie mir schien, unmittelbar nach Beendigung des erwähnten Verhörs hereintrat und von diesem Verhöre sprach. Er erwähnte unter anderem, es sey ihm vorgehalten worden, daß er das Abgeben (hier nannte er eine Zahl, ich weiß sie nicht mehr genau von 9 oder 12 Stimmzetteln) durch Geld veranlaßt habe. Hierauf sagte C. C. Hoffmann etwas heftig und im fragenden Tone: „Ei Wesp, das ist doch nicht wahr, das haben Sie doch nicht gethan;“ worauf Wesp entgegnete: „Ach Herr Gemeinderath, was habe ich gethan? Nichts als daß ich zwei Leuten, jedem ein 6 kr. Stück gegeben habe, und dies war eine Art Allmosen für diese armen Leute, und daß ich einem Dritten (hier nannte er eine Summe von, wenn ich nicht irre, 30 kr.; es könnte aber auch seyn, daß es wenig mehr oder weniger gewesen) gegeben habe. Dies war aber ein alter Kriegskamerad von mir, und das Geld gewissermaßen ein Darlehn, das derselbe mir gewiß wieder geben wird. Weiter habe ich nichts gegeben.

Hierauf entgegnete C. C. Hoffmann mit auffahrendem Tone: „Das hätten Sie aber nicht thun sollen; das war Unrecht von Ihnen!“ und wiederholte diese Worte ein- oder zweimal.“

(pag. $\frac{345}{347}$ der Unters.-Protok.)

Wenn es hiernach als völlig erwiesen zu betrachten ist, daß Wesp den Appellanten nicht allein wegen der Größe seiner Geldausgaben und wegen ihrer eigentlichen Natur Anfangs zu hintergehen gesucht hat, sondern daß auch Hoffmann davon vorher nichts von Wesp erfahren haben konnte, weil er in der Gegenwart von Zeugen Diesen erst näher darnach fragte, und daß

er, als er hierauf das Nähere von Wesp erfuhr, diesen stark darüber tadelte, ihm sogar Verweise gab, daß aber Wesp dies Alles als etwas wohl Verdientes von Hoffmann hinnahm — so muß man doch wahrlich fragen: ob schlagendere Beweise als diese für Hoffmann's Unschuld nur gedacht werden können?!

§. 71.

6) Sollte E. E. Hoffmann ein Coauktor der von Wesp begangenen sogenannten Bestechung gewesen seyn, so würde er doch natürlich daran auf irgend eine imputable Weise haben Antheil nehmen müssen, ehe das Vergehen selbst von Wesp allein bereits begonnen, wenigstens ehe es consumirt war.

Aber auch selbst in dieser Beziehung hat sich ein sehr treffender Beweis zu Gunsten des Appellanten durch die Untersuchung ergeben:

Auf die Frage des Inquirenten:

„Hatten Sie denn, bevor Sie diese Aeußerung" (daß es ohne Geld nicht gehe) „gegen Hoffmann thaten, schon Geld an Leute gegeben?"

Hat Wesp folgendes Geständniß abgelegt:

In Wirthshäusern hatte ich schon Manches verwendet, und auch baares Geld hatte ich bereits an einen oder den anderen gegeben, jedoch nur zuerst einige Kreuzer."

(pag. 439. der Unters.-Protok.)

Mehr als ein so unumwundenes Geständniß kann es doch fürwahr nicht bedürfen, um sich auf das vollständigste überzeugt halten zu müssen, daß E. E. Hoffmann unmöglich weder der Urheber, noch der Miturheber der Wespischen Geldausgaben gewesen seyn kann.

Wesp hatte ja mit diesen Ausgaben wegen der Stimmzettel bereits begonnen, ehe nur von Wesp jene angebliche Aeußerung gegen Hoffmann gethan war, welche von dem judicium a quo als die Hauptquelle des Verdachtes angesehen worden ist, daß Hoffmann mit den dem Wesp später gereichten 4 preuß. Thalern etwas Anderes beabsichtigt habe, als er mit bestimmten

Worten aussprach. Welcher Verdacht könnte also hiernach noch bestehen, daß Hoffmann den Wesp zur Bestechung verleitet habe, nachdem Letzterer doch unverholen einbekannt hat, daß er die Geldausgaben schon begonnen hatte, ehe er noch den unerwarteten Geldverdienst von Hoffmann erhalten hatte?!

§. 72.

Da übrigens Wesp in der im vorigen §. hervorgehobenen Antwort auch zugleich eingeräumt hat, daß er bereits einige Kreuzer baar Geld der Stimmzettel halber ausgegeben gehabt habe, ehe er noch gegen Hoffmann die vorhin bemerkte Aeußerung gethan hätte, in vorliegender Untersuchungssache aber nur eine Ausgabe von 17 kr. constatirt worden ist, welche von dem jud. a quo für eine sogenannte Bestechung angenommen wurde — so wird man im Zweifel in favorem defensionis sogar vermuthen müssen, daß diese 17 kr. zu der nämlichen frühen Zeit von Wesp bereits ausgegeben waren, indem Letzterer unter den „einigen Kreuzern" doch wenigstens 17 kr. verstanden haben wird. Es wird deshalb nicht ohne triftigen Grund behauptet werden können, daß selbst nach den Acten das fragliche Verbrechen der Bestechung von Wesp bereits consumirt gewesen ist, ehe nur irgend eine der Thatsachen vorgekommen war, aus denen großherzogl. Hofgericht den Verdacht der Coauktorschaft gegen Hoffmann hat ableiten wollen — gewiß Beweises genug, daß Letzterer als im höchsten Grade unschuldig an dem fraglichen Vergehen betrachtet werden muß!

§. 73.

7) Ein weiterer Beweis für Hoffmann's völlige Unschuld wurde schon oben gegen das Ende des §. 39. angedeutet. Derselbe ist aber zu wichtig, zu bedeutungsvoll, als daß ich nicht hier noch einmal darauf zurückkommen müßte.

Nach der Aussage Wittich's muß man im Interesse des Angeschuldigten Hoffmann mindestens annehmen, daß Wesp die Aeußerung: „die Leute wollen Geld haben" — „ohne Geld geht es nicht" — erst gegen Ende der Wahlzeit zu Hoffmann gethan, und daß insofern die Aussage des Wittich diejenige des Wesp überwiegt. Da aber Hoffmann dem Wesp, nach dessen bestimmter Versicherung, die ersten zwei preuß. Thaler schon in

der Mitte der Wahlzeit gegeben hat, und diese Versicherung durch gar nichts widerlegt, oder zweifelhaft geworden ist, so folgt aus einer Vergleichung der beiden Angaben von Wittich und Wesp mit Nothwendigkeit: daß Hoffmann dem Wesp schon zwei preuß. Thaler für seine Mühe und Lauferei als Belohnung gereicht hatte, ehe noch Letzterer dem Hoffmann durch die angebliche Aeußerung „die Leute wollen Geld haben" ꝛc. nur den geringsten Anlaß zum Argwohn gegeben haben soll, als bediene sich Wesp bei Vertheilung der Stimmzettel des Mittels der Bestechung, oder als wolle er sich dessen bedienen.

Es ist hiernach also auf das unumstößlichste erwiesen, daß gegen Hoffmann hinsichtlich der ersten Gaben von 2 preuß. Thalern auch nicht der leiseste Verdachtsgrund besteht, als habe er dieses Geld mit Beziehung auf die fragliche Wespische Aeußerung gegeben, da diese ja zu der Zeit, wo die Geldreichung erfolgte, nach Wittich's Angabe noch gar nicht gemacht worden seyn konnte.

Muß aber dies als erwiesen angenommen werden so schwindet um so mehr auch aller Argwohn, daß Hoffmannn etwa mit den am Ende der Wahlzeit gegebenen weiteren zwei preuß. Thalern den Wesp in seinen Bestechungen habe unterstützen wollen, weil man doch unmöglich etwas Verdächtiges darin erblicken kann, daß Hoffmann am Schlusse der Wahl dem Wesp noch eine weitere kleine Belohnung ausdrücklich für seine große Mühe und Anstrengung gab, nachdem er ihm eine ähnliche Remuneration, gezeigtermaßen, auf die unverfänglichste Weise von der Welt schon in der Mitte der Wahlperiode verabreicht hatte.

§. 74.

8) Wesp hat sich auch noch nach der Wahl gegen Dritte über seine Geldausgaben in einer solchen Weise geäußert, daß es absolut undenkbar ist, Hoffmann habe mit ihm hinsichtlich dieser Verwendungen irgend ein Einverständniß gehabt.

Ein Zeuge, Bürger Adam Bierbauer, hat nämlich folgende eidliche Aussage gemacht:

„Wesp kam, während ich krank war, ungefähr am dritten Tage nachdem die Wahl der Bevollmächtigten vorbei war, zu mir, und erzählte mir, daß er während der ganzen Wahlzeit viel Lauferei mit Stimmzetteln gehabt habe, indem ihn Hoffmann veranlaßt habe, dahin zu wirken, daß eine Wahl zu Stande käme, und daß er dabei sogar noch Geldausgaben gehabt habe, indem er, da er die Leute, mit denen er sich wegen der Wahl habe benehmen wollen, oft nicht habe zu Haus angetroffen, im Wirthshaus aufgesucht habe, und dadurch genöthigt worden sey, einen Schnaps, einen Schoppen Bier oder Aepfelwein sich geben zu lassen.

Ich sagte hierauf dem Wesp: daß ich an seiner Stelle dieß dem Hoffmann verrechnen würde, da ihm dieser nicht zumuthen könne, auch noch Geld bei Vollziehung seiner Aufträge zu verzehren, worauf Wesp nun erwiderte:

Ja, so splendid Hoffmann auch gegen Andere ist, so kann ich demselben doch nicht für einen Heller danken, den er mir besonders gegeben hätte, und wenn ich ihm das sagen und Vergütung verlangen wollte, so würde er mir an den Kopf springen, und mich zum Hause hinaus werfen.“

(pag. 361 et 362 der Unters.-Protokolle.)

§. 75.

9) Zieht man nun noch in Erwägung, daß Wesp nicht allein im ganzen Verlauf der Untersuchung eine überaus zweideutige Rolle gespielt hat, nein! daß er auch nach der Entlassung aus einem fast viermonatlichen Arrest diese Rolle weiter fortgesetzt hat, indem er dem E. E. Hoffmann sagen ließ: er wünsche mit ihm zu sprechen, und sey erbötig, damit dies unbemerkt geschehe, auch in der Nacht zu Hoffmann zu kommen — daß aber E. E Hoffmann eine solche

Unterredung geradezu abgelehnt hat,

(pag. 906. der Unters.-Protok.)

so ist dies wiederum ein sprechendes Beleg mehr für des Letzteren Unschuld. Denn wahrlich! wer sich in irgend einer Beziehung schuldig weiß, sucht eher eine Verständigung mit seinem Mitschuldigen, wäre es auch nur um über den Stand der Untersuchung einige nähere Notizen zu erhalten, als daß er eine ihm freiwillig angebotene Unterredung ausschlägt! —

§. 76.

Zum Schlusse muß ich nun noch zum Beweise der völligen Unschuld des Hoffmann auf ein Moment aufmerksam machen, welches in der That zu sehr ad hominem ist, als daß seine Erheblichkeit von irgend Jemand verkannt werden könnte.

Ich frage: wenn ein wohlhabender Mann jemals beabsichtigte, auf eine Bevollmächtigten-Wahl von solch' großem Umfang, wie in hiesiger Stadt, durch Bestechung einzuwirken, ist es nur irgend denkbar, daß er alsdann dies mit nur siebzehn Kreuzern, oder selbst mit 7 Gulden zu bewerkstelligen suchen würde?

Welchen Erfolg könnte eine so geringe Summe Geldes bei einer solchen Masse von Wählern versprechen, als bei einer Urwahl namentlich dahier in Darmstadt abzustimmen haben?

Man muß nur diese Bedenken ins Auge fassen, um es sofort für unmöglich zu erkennen, daß Querulant, der sein ganzes Leben hindurch hinreichend bewiesen hat, wie er für seine Zwecke stets große und energische Mittel wählte, Theil haben könnte an einer Bestechung mit lumpigen siebzehn Kreuzern, wenn er auch nicht schon an sich moralisch unfähig wäre, solche erbärmliche Triebfeder bei Wahlen, wie Geld oder Versprechungen irgend einer Art, jemals gut zu heißen!

§. 77.

Durch alles Bisherige glaube ich nunmehr die Unschuld des Querulanten Hoffmann auf das Ueberzeugendste dargethan, also bewiesen zu haben, daß Letzterer ohne allen rechtlichen Beweis eines Verdachts der Theilnahme an Bestechung zur Absolution

von der Instanz verurtheilt worden ist, so daß ich mit voller Zuversicht die rechtsbegründete Bitte mir erlauben darf:

„höchstpreißliches Ober-Appellations- und Cassations-Gericht wolle gerechtest die von großherzogl. Hofgericht gegen den Querulanten ausgesproche Verurtheilung zur Absolution von der Instanz wegen Mangels alles Beweises eines rechtsbegründeten Verdachts als nichtig cassiren, und vielmehr sofort wegen vorliegenden Beweises der Unschuld den Querulanten von der ihm gemachten Anschuldigung einer Coauktorschaft an dem von Wesp begangenen sogenannten Verbrechen der Bestechung gänzlich freisprechen."

§. 78.

2) Nachweisung, daß Querulant E. E. Hoffmann zur Absolution von der Instanz verurtheilt worden ist, ohne daß er mit seinen Vertheidigungsgründen gehört, oder zu seinen Unschuldsbeweisen vollständig zugelassen wurde.

Ich habe oben im §. 17. gezeigt, wie in subsidium auch unter Voraussetzung der eben bemerkten Nachweisung das Urtheil großherzogl. Hofgerichts unheilbar nichtig sey, und deshalb auf den Grund der dagegen ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde cassirt werden müsse.

Demnach sey es mir vergönnt, jetzt auch diesen Beweis näher darlegen zu dürfen.

a. Beweis, daß E. E. Hoffmann mit seinen Vertheidigungsgründen nicht gehört worden ist.

Hierüber ist wenig zu sagen nöthig, weil dieser dem Hofgerichts-Urtheil zu machende allerdings sehr auffallende Vorwurf schon durch die bisherigen Ausführungen, zumal durch diejenigen in den §. §. 62 bis 76. incl., auf das evidendeste vor Augen liegt.

Da man von Seiten großherzogl. Hofgerichts dem Querulanten resp. dessen Anwalt eine Einsicht weiterer Entscheidungsgründe, als derjenigen, welche dem Urtheil selbst inserirt sind, und namentlich die Einsicht der erstatteten Re- und Correlationen,

versagt hat, so ist hiermit zugleich auch auf das concludenteste ausgesprochen, daß diese dem Urtheil beigefügten Entscheidungsgründe Alles umfassen, was großherzogl. Hofgericht bei der vorliegenden Untersuchungssache gegen Hoffmann Relevantes zu erwägen gefunden habe.

Von diesem unumstößlichen Satze ausgegangen, stellt es sich schon als eine der größten Irregularitäten dar, daß diese Entscheidungsgründe gar keine eigentliche Species facti enthalten die doch unumgänglich erfordert gewesen wären, um beurtheilen zu können, ob jener Gerichtshof auch auf richtigen und vollständigen Vortrag über den Inhalt der Acten gesprochen hat. In noch höherem Maaße ist es aber eine unheilbare Nichtigkeit, daß großherzogl. Hofgericht seinem Urtheile zufolge auch nicht einen einzigen der zahllosen Vertheidigungsgründe Hoffmann's in rechtliche Consideration gezogen hat.

Dasselbe hat den Einwand des Hoffmann, daß objectiv genommen ein Verbrechen der Bestechung gar nicht existent seyn könne, mit keinem Worte berührt. — Es hat die Zweifel, welche sich allenthalben gegen die Glaubwürdigkeit des Wittich, des Wesp und der Wespischen Ehefrau hinsichtlich ihrer Personen und ihrer Aussagen überall ergeben, nicht im Mindesten erwogen. — Es hat die Widersprüche, welche sich in den Aussagen der oben genannten Personen unter einander und im Verhältniß zu eidlichen Depositionen anderer classischer Zeugen so häufig dargestellt haben, gänzlich unberücksichtigt gelassen. — Es hat endlich alle Defensional-Zeugen übergangen, wie wichtig und einflußreich auch ihre Aussagen jedem Unbefangenen erscheinen müssen, und folglich eine sorgsame Abwägung der in den Acten liegenden Beweise für die Unschuld mit denen, welche etwa einen Verdacht hätte erregen können, durchaus nicht vorgenommen.

Daß ein Urtheil mit solchen wesentlichen und schreienden Mängeln behaftet unrettbar nichtig seyn muß, wenn anders in der strengsten richterlichen Unpartheiligkeit für gleich sorgsame Würdigung der Beweise von Unschuld wie derjenigen von Schuld das kräftigste palladium bürgerlicher Freiheit beruhen soll — dies kann auch nicht einen Moment zweifelhaft erscheinen!

§. 79.

β. Beweis daß E. E. Hoffmann zu seinen Unschulds-beweisen nicht vollständig zugelassen worden ist.

Könnte aber auch der obigen Ausführungen ungeachtet mit Recht angenommen werden, die Unschuld Hoffmann's sey durch das Ergebniß der Untersuchung noch nicht völlig in's Klare gestellt, es laste doch noch ein rechtlicher Verdacht der Theilnahme an den Bestechungen des Wesp auf ihm, bedeutend genug um eine Absolution von der Instanz für an sich gerechtfertigt ansehen zu müssen — so hätte dem Querulanten doch nicht das in Rechten gegebene Beweismittel, der Reinigungseid nämlich, abgeschnitten werden dürfen, um seine völlige Unschuld über allen ferneren Zweifel zu erheben.

Darin, daß dieses dennoch geschehen, daß man den Hoffmann dieses Beweismittels beraubte, ihm rechtliches Gehör damit versagte — darin legt sich unverkennbar eine weitere bedeutende Nichtigkeit an Tag, welche Cassirung der sent. a quo subsidiär nothwendig zur Folge haben muß.

Großherzogl. Hofgericht hat zwar in seinem Urtheile fünf Momente bezeichnet, aus denen Es jenes Beweismittel (den Reinigungseid) für in concreto unzuläßig erachtet habe. Daß aber diese fünf Motive, welche ich oben im §. 19 unter Lit. B. a — e wörtlich angegeben habe, sämmtlich alles inneren rechtlichen Werthes entbehren, sollen die nachstehenden Bemerkungen auf das Ueberführendste zeigen.

§. 80.

Die drei ersten Gründe des großherzogl. Hofgerichts sind darauf berechnet, nachzuzeigen, daß Appellant keine gehörigen Begriffe von der Heiligkeit des Eides habe.

Zu B. a., Wittich hatte allerdings ausgesagt, daß Hoffmann ihn zu unwahren Angaben im Verhöre instruirt, und ihm bei dieser Gelegenheit zugleich bemerkt habe, er solle sich rücksichtlich seiner Aussagen dadurch, daß man ihm sagen werde, er habe dieselben so einzurichten, daß er sie eidlich erhärten könne — nicht schrecken lassen.

E. E. Hoffmann hat dagegen angegeben, daß er dem Wit-

sich nur gesagt habe, wenn man von ihm einen Eid fordern sollte, nichts aus seinen Verhören fortsagen zu wollen, so sey er solchen Eid zu leisten nicht schuldig.

Um den ganzen Unwerth jener Erklärung Wittich's zu ermessen, muß man wiederum näher darauf zurückgehen, unter welchen Umständen Wittich diese Beschuldigung gegen Hoffmann gemacht hat.

Was von der durch Wittich dem E. E. Hoffmann zur Last gelegten Verleitung zu unwahren Aussagen zu halten ist, habe ich bereits oben in den §§. 51 — 58. gezeigt — ich erlaube mir darauf zu verweisen.

So viel dagegen die Beschuldigung wegen des Eides betrifft, so muß es gewiß jedem Unbefangenen, der die Feindseeligkeit Wittich's gegen Hoffmann aus dessen Verhören sicher nicht verkennen wird, schon im höchsten Grade auffallen, daß eben von dieser Beschuldigung Wittich von seinem ersten Verhöre am 19. April 1834 an, bis zum 29. August desselben Jahres, auch nicht die leiseste Andeutung gemacht hat. Trotz dem, daß Wittich sich vielfach auf „Interessantes für die Untersuchung" besonnen hatte, und solches von freien Stücken zu Protokoll gab —

(conf. pag. 148. der Unters.-Protok.)

war ihm von jener Beschuldigung nichts beigefallen. Und doch hätte die Gelegenheit dazu so äußerst nahe gelegen. Wäre sie nicht gewissermaßen schon damals mit Nothwendigkeit gegeben gewesen, als Wittich so bereitwillig von der Verleitung zu unwahren Aussagen erzählte, die sich Hoffmann bei ihm und bei Wesp erlaubt haben solle?

§. 81.

Aber selbst bei einer anderen sehr dazu auffordernden Veranlassung bemerkte Wittich keine Sylbe von jener Beschuldigung, als er nämlich folgende Erklärung machte:

„Den Tag nach meinem ersten gerichtlichen Verhör — es war ein Sonntag — schickte der Gemeinderath E. E. Hoffmann früh zu mir, und ließ mir sagen: ich möchte einmal zu ihm kommen. Da indessen der Herr Untersuchungsrichter auf denselben Tag Morgens mich zu sich bestellt

hatte(!)" (Inquirent hatte demnach auch außergerichtlich mit diesem Zeugen verkehrt und dadurch, weil er sich im gerichtlichen Verhör Suggestionen aller Art erlaubte, starken Verdacht gegen sich erregt, daß er auch außergerichtlich suggerirt habe. conf. Martin Criminal-Proceß, §. 60c. pag. 137 — denn ein Protocoll von Sonntag dem 20. April 1834 findet sich nicht vor!!!) „so ging ich erst zu demselben und dann auf dessen Anrathen (!) zu E. E. Hoffmann. Dieser fragte mich sogleich: warum ich einen Eid geschworen hätte? Ich sollte deshalb zu dem Hofgerichts-Advokaten Weyprecht gehen. Ich ging auch wirklich zu demselben." ꝛc.

(pag. 369 et 370 der Unters.-Prot.)

Hätte sich Wittich bei Erzählung dieses Vorfalls nicht dringend aufgefordert fühlen müssen, davon zu sprechen, in welcher Weise ihn Hoffmann sonst noch wegen des Eides belehrt hätte — wenn er anders wirklich etwas der Art gewußt hätte?!

So lag die Untersuchung in Beziehung auf die Wittich'schen Aussagen, als Inquirent plötzlich eine neue Vernehmung Wittich's am 29. August 1834 mit der Frage anhebt:

„Erinnern Sie sich, daß, als Hoffmann mit Ihnen über Ihre in dieser Sache vor der öffentlichen Behörde zu thuende Aussagen sprach, derselbe davon sagte, daß bei der Behörde die Rede davon seyn würde, daß Sie Ihre Aussage eidlich erhärten müßten?"

Auf diese wahrhaft ex abrupto gethane, offenbar höchst suggestive Frage antwortete Wittich sofort das Nachstehende:

„Hoffmann sagte bei dieser Gelegenheit: „wahrscheinlich wird Ihnen bemerkt werden, daß Sie Ihre Aussagen eidlich zu erhärten hätten; aber dadurch lassen Sie sich nicht schrecken, sondern sagen Sie nur so fortwährend aus."

Auf ähnliche Weise sprach auch Hoffmann sich gegen Wesp vor dessen gerichtlicher Vernehmung aus."

Ohne daß hierauf eine weitere Frage an Wittich gerichtet worden wäre, um diese Beschuldigung näher zu präcisiren, wurde derselbe sofort entlassen.

§. 82.

Die nämliche Aussage hat zwar Wittich dem Appellanten bei einer Confrontation in das Gesicht gesagt — allein wohl zu bemerken, nachdem Wittich vorher gebeten hatte, ihm alle seine Aussagen erst noch einmal vorzulesen, und nachdem der Inquirent, wahrlich nicht um eine ganz musterhafte Confrontation zu Stande zu bringen, diesem Gesuche auch — willfahrt hatte.

(conf. pag. 828 der Unters.-Protok.)

Mag nun auch Wittich die fragliche Beschuldigung beschworen haben, so hat sie doch so erstaunlich viel innere Unwahrscheinlichkeit, daß ihr in den Augen eines unbefangenen Richters gewiß gar kein Werth beigelegt werden kann. Die eben gezeigte Entstehungsgeschichte dieser Wittich'schen Aussage erlaubt schon gar nicht an sie zu glauben. Sie erscheint aber auch weiter darum im höchsten Grade unglaubwürdig, weil die Angabe Hoffmann's, in welcher Weise er sich gegen Wittich über einen Eid geäußert habe, in den eignen ursprünglichen Aussagen des Letzteren die volleste Bestätigung findet. Denn wenn, nach Wittich's eigner oben im Anfange des §. 80. hervorgehobenen Aussage, Hoffmann ihn sogleich bei seinem ersten Erscheinen nach dem gerichtlichen Verhör fragte: „warum er einen Eid geschworen hätte?" so setzte die so gestellte Frage offenbar eine vorherige Unterredung zwischen Hoffmann und Wittich über die Verbindlichkeit zur Leistung eines eidlichen Versprechens (denn nur einen solchen Eid hatte ja Wittich damals geleistet) zum voraus. Hiernach stimmt diese Aussage des Wittich mit der Erklärung Hoffmann's ganz genau zusammen, und es muß deshalb die spätere unter so höchst verdächtigen Umständen erschienene Beschuldigung des Wittich, als habe Hoffmann ihm von einem anderen Eide gesprochen, nothwendig als erdichtet, oder als auf einem Mißverständnisse beruhend und zwar um so mehr angesehen werden, da Wittich nirgends behauptet hat, daß Hoffmann jemals mit ihm über zweierlei Eide, durch die er sich nicht schrecken lassen solle, gesprochen habe.

Wenn nun noch weiter hinzukommt, daß Hoffmann den Wittich des Eides wegen zum Hofgerichts-Advocaten Weyprecht

geschickt hat, um sich von demselben näher darüber belehren zu lassen und wegen des ihm abgenommenen Eides höheren Orts Beschwerde zu führen, daß Advocat Weyprecht aber auf Pflichten versichert hat, zu der fraglichen Zeit sey mehrmals im Hoffmännischen Hause von der Verbindlichkeit, bei gerichtlichen Verhören eidliches Stillschweigen anzugeloben, die Rede gewesen, und er, Weyprecht, habe auch gerade hierüber den zu ihm gekommenen Wittich zu belehren gesucht, indem er überall seine rechtliche Ueberzeugung dahin ausgesprochen hätte, es könne Niemand zu solchem Eide gezwungen werden — so wird nach diesem Allem kein erheblicher Zweifel mehr darüber bestehen können, daß jene Wittich'sche Beschuldigung in der That nicht die mindeste Beachtung verdient.

§. 83.

Zu B. b. Von der ähnlichen Beschuldigung des Wesp ist augenscheinlich nichts Besseres zu halten.

Die erste Aussage in dieser Beziehung hat Wesp ganz vorübergehend bei Vorlesung (!) einer seiner niedergeschriebenen Aussagen im Verhör d. d. 4. August 1834 mit den Worten gemacht:

„Als ich vor Gericht geladen war ...... sagte mir Hoffmann auch noch, man wird Ihnen vielleicht mit einem Eide Angst machen; aber da lassen Sie sich nicht schrecken."

(pag. 590. der Untersuchungs-Protocolle.)

Das zweite und letztemal, wo Wesp auf dieselbe Aeußerung zurück kam, war im Verhör vom 8. Decbr. 1834, wo derselbe in dieser Beziehung blos äußerte:

„Dagegen hat aber Hoffmann allerdings, mag er es auch in Abrede stellen, zu mir gesagt, als ich in das gerichtliche Verhör ging, man wird Ihnen vielleicht mit einem Eide Angst machen; aber da lassen Sie sich nicht schrecken."

(pag. 822. ibid.)

Auf welche Weise aber nach der Aeußerung Hoffmann's mit dem Eide Angst gemacht werden würde, in welcher Hinsicht sich Wesp nicht schrecken lasse solle — hierüber hat sich Letzterer

mit keiner Sylbe näher ausgesprochen und ist auch danach nicht gefragt worden, wie sehr es doch gerade hierauf angekommen sein würde, so daß man durchaus nicht anders annehmen kann, als daß Hoffmann, insofern er jene von Wesp angegebene Worte wirklich gebraucht hätte, hiemit nur jenen Verschwiegenheits-Eid meinte, von dem er selbst durch einen öffentlichen Anwalt belehrt worden war, daß keine rechtliche Verbindlichkeit bestehe, ihn abzuleisten.

Wie wenig übrigens dem Wesp überhaupt zu glauben ist, habe ich schon oben ausführlich dargethan, und folglich nicht nöthig, dies hier auf's Neue zu beweisen. Nur darauf mache ich noch aufmerksam, daß Wesp zeitweise nicht gut hört, und daß daher selbst dieses körperliche Gebrechen zu besonderer Vorsicht bei seinen Angaben von mit dem Gehör gemachten Wahrnehmungen auffordern muß.

(conf. Versicherung der Wespischen Ehefrau zur Frage 366 auf pag. 638 der Untersuchungs-Protokolle.)

§. 84.

Zu B. c) Was sodann den vom Hofgericht angeführten dritten Grund betrifft, warum nur auf Absolution von der Instanz, und nicht auf Reinigungseid erkannt werden könne:

„daß nämlich die Wespische Ehefrau eidlich angebe, daß Hoffmann nach ihrem Verhöre, worin sie eidlich angelobt habe, Stillschweigen zu beobachten, an ihr dennoch geforscht habe, um zu erfahren, was sie ausgesagt habe" —

so muß ich vor Allem hiergegen erinnern, daß die Wespische Ehefrau etwas der Art nicht eidlich ausgesagt hat.

Nachdem sie in ihren Verhören bis zum 8. December 1834 einschließlich nicht das Mindeste von der fraglichen Thatsache erwähnt hatte, und an diesem Tage auf ihre Aussagen vom 6. August 1834 an beeidigt worden war, erschien sie am 15. Januar 1835 auf Ladung wieder vor dem Untersuchungsrichter, und es erfolgte im Wesentlichen nachstehendes Verhör:

„Haben Sie, seitdem Sie nicht mehr in Diensten des Hoffmann stehen, den Wunsch geäußert, mit Hoffmann oder einem Mitglied von dessen Familie zu sprechen?"

„Ja! ich sagte einmal zu dem Schwiegersohne des Hoff-

mann, dem Kaufmann Lange, daß ich mit der Frau Hoffmann einmal wegen dieser Sache zu sprechen wünschte."

(pag. 913 der Unters. Protok.)

„Haben Sie in der Zeit, zwischen Ihrer ersten Entlassung aus der Haft und Ihrer zweiten Verhaftung, mit Hoffmann darüber, ob Sie von dem Geldgeben Ihres Mannes in Beziehung auf die Zettel Kenntniß gehabt, gesprochen?"

„Ich erinnere mich nicht, daß Hoffmann nach meiner ersten Entlassung gerade davon etwas mit mir gesprochen habe. Er lupperte immer an mir, um zu hören, was ich ausgesagt hätte, indem er so einzelne Fragen und namentlich öfters die Aeußerung that: „wir hätten zu viel im Verhör gesprochen" — worauf ich aber erklärte, daß ich einen Eid geschworen habe."

Die Wespische Ehefrau deponirte alsdann noch über eine Frage und über einen Vorhalt des Inquirenten hinsichtlich eines Gegenstandes, der hieher keinen Bezug hat, und wurde hierauf sofort ohne Weiteres entlassen.

Hienach ist es offenbar actenwidrig, wenn das judicium a quo nach Inhalt des in Frage stehenden Entscheidungsgrundes angenommen hat, die Wespische Ehefrau habe jene Angabe eidlich gemacht. Weder ist sie im Anfange dieses Verhörs vom 15. Januar 1835 ermahnt worden, ihre Aussagen so einzurichten, daß sie dieselben auf ihren früher abgelegten Zeugeneid übernehmen könne, noch hat am Schlusse des Verhörs oder später eine Verweisung der Art auf den früheren Eid, oder gar eine neue Beeidigung statt gefunden.

Der hier in Rede befangene Entscheidungsgrund des großherzogl. Hofgerichts ist demnach auf eine factisch ganz unrichtige Basis gestützt und kann daher schon um deßwillen nicht das Geringste releviren, weil die unbeschworene Aussage eines Zeugen im Untersuchungsprozesse auch nicht einen entfernten juristischen Beweis abzugeben im Stande ist.

§. 85.

Auf der andern Seite ist es aber auch gar nicht zu verkennen, daß dasjenige, was die Wespische Ehefrau gezeigtermaßen

in dem Verhör vom 15. Januar 1835 ausgesagt hat, wäre das von ihr bemerkte Factum sogar gegründet, auf keine Weise einen rechtmäßigen Verdacht gegen E. E. Hoffmann, daß ihm Eide nicht heilig seien, abzugeben im Stande sein würde.

Die Wespische Ehefrau, welche sich dadurch selbst im hohen Grade verdächtig gemacht hat, daß nach eigenem Geständniß sie selbst es gewesen ist, welche eine Unterredung über die vorliegende Untersuchungssache mit Frau Hoffmann gesucht hat (ohne Zweifel, nachdem der gleiche Wunsch ihres Mannes von dem Appellanten abgeschlagen worden war) — hat zwar so obenhin bemerkt, E. E. Hoffmann habe immer an ihr geluppert, um zu erfahren, was sie ausgesagt hätte. Allein eine Aussage so höchst oberflächlicher Natur kann doch offenbar noch lange nicht geeignet sein, um irgend Jemanden im Mindesten zu graviren. Es ist ja nicht einmal constatirt, ob Hoffmann damals nur mit Bestimmtheit gewußt hatte, daß die Wespische Ehefrau einen Eid der Verschwiegenheit abgelegt habe.

Zudem sind aber auch die Mittel, deren sich Hoffmann nach Aussage der Wespischen Ehefrau zum „Luppern" — um von derselben etwas über ihre Verhöre zu erfahren — bedient hätte, keineswegs von solcher Beschaffenheit, daß sie irgend einen gegründeten Verdacht erwecken könnten, Hoffmann habe jene Frau zur Verletzung ihres Eides veranlassen wollen. Wenn Hoffmann nur gegen sie geäußert hätte: „sie habe zu viel im Verhör gesprochen" — so wird darin noch Niemand eine an die Wespische Ehefrau gerichtete Aufforderung finden können, daß sie erzählen solle, was sie gesprochen habe.

Endlich ist wohl zu beachten, daß selbst die Wespische Ehefrau nicht die leiseste Andeutung davon gemacht hat, daß Hoffmann auch selbst dann noch, als sie ihm erklärt haben wollte: daß sie einen Eid geschworen habe — nach ihren Aussagen im Verhör zu forschen fortgefahren habe. Die Wespische Ehefrau hat im Gegentheil ihre fragliche Beschuldigung gegen Hoffmann mit Angabe ihrer Erklärung, daß sie durch einen Eid gebunden sei, abgebrochen, folglich hiemit deutlich zu erkennen ge-

geben, daß hiemit auch das angebliche „Luppern“ des Hoffmann sein Ende genommen habe.

§. 86.

Durch vorstehende Bemerkungen zu den hofgerichtlichen Entscheidungsgründen sub B a—c glaube ich auf das Ueberzeugendste dargethan zu haben, daß die vom judicium a quo hier in Betracht gezogenen Aussagen von Wittich, Wesp und der Wespischen Ehefrau, zumal in Rücksicht auf das sonstige höchst verdächtige Benehmen dieser Leute im Laufe der Untersuchung, völlig werthlos, und folglich am allerwenigsten geeignet sind, gegen Appellanten den Beweis oder auch selbst nur einen rechtlichen Verdacht der graven Beschuldigung zu begründen, daß er von der Heiligkeit des Eides nicht die gehörige Vorstellung, vor ihr nicht diejenige Scheu habe, welche erfordert werde, um einen Angeschuldigten zum Reinigungseide zulassen zu können.

§. 87.

Zu B. d. Ein weiterer Grund, warum nicht auf den Reinigungseid erkannt werde könne, hat großherzogl. Hofgericht daher nehmen zu können geglaubt: „daß eine nach der Individualität sehr schwere Strafe gegen Hoffmann erkannt werden müßte, wenn er den ihm unter andern Umständen aufzulegenden (!)“ (Reinigungs-) „Eid verweigern würde.“

Wie aber dieser Grund bei dem vorliegenden Urtheile einen Ausschlag habe geben dürfen, wird schwer zu ermessen sein.

Vor dem Gesetze gleichgestellt durch unsere Landesverfassung, haben alle Hessen das wohlbegründete Recht, nach einen und den nämlichen Normen von den Gerichten behandelt zu werden, insofern das Gesetz selbst nicht Exceptional-Bestimmungen getroffen hat.

Nirgends finden wir aber dem Richter vom Gesetze die Ermächtigung gegeben, danach, ob nach der Individualität eines Angeschuldigten eine bestimmte Strafe schwer oder leicht für denselben sich darstelle, eine verschiedenartige Rechtssprechung in Bezug auf die Mittel eintreten zu lassen, welche in Rechten allgemein gegeben sind, um einen durch die Resultate der Untersuchung allenfalls nicht völlig beseitigten Verdacht ganz zu widerlegen und damit den Beweis gänzlicher Unschuld darzustellen.

Ueberdies sind nicht einmal Gründe actenmäßig constatirt, warum gerade für die Individualität des Appellanten die Strafe, welche eine Folge wirklich überwiesener Bestechung hätte sein können, eine „sehr schwere" gewesen sein würde, während sie diesen Charakter bei anderen Personen nicht gehabt haben würde. Ich glaube im Gegentheil kühn die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß jeder ehrenhafte Hesse den Verlust des Staatsbürgerrechts gewiß eben so hoch anschlagen würde, wie Gemeinderath E. E. Hoffmann, indem ich von jedem Staatsbürger in der Regel annehmen darf, daß er die persönlichen Vorzüge, die ihm das Gesetz in politischer Beziehung gibt, zu würdigen versteht, und sohin deren Verlust zur Strafe, als ein seine Ehre und den guten Namen so nahe berührendes Ereigniß nicht um das Geringste gefühlloser hinnehmen würde, wie der Appellant.

Mag aber auch der in Folge gerichtlichen Urtheils entstehende Verlust des Staatsbürgerrechts für jeden ehrliebenden Mann eine höchst empfindliche Ehren-Strafe sein, so kann diese Buße doch natürlich niemals unter jene „sehr schweren" Strafen classificirt werden, bei welchen der Reinigungseid rechtlich keine Anwendung finden kann, weil das compelle, den Reinigungseid abzuleisten, nämlich die Furcht vor der sonst zu erwartenden Strafe, mächtiger erscheint, als die Scheu vor der Heiligkeit des Eides und vor der für das Begehen eines Meineids drohenden göttlichen und menschlichen Ahndung.

§. 88.

Alle Strafrechtslehrer fordern in dieser Beziehung schon ein sehr schweres Verbrechen, um dabei den Reinigungseid als ausgeschlossen betrachten zu dürfen.

Grolmann in seinen Grundsätzen der Criminalrechtwissenschaft — sagt z. B. hierüber im §. 505:

„Daß der Reinigungseid bei Verbrechen, welche keine absolute Sicherheitsstrafe zur Folge haben, bei dem Dasein eines Verdachts, welcher bei Capitalverbrechen den Gebrauch der Tortur gerechtfertigt haben würde, stattfinde ... ist der gemeinen Meinung entsprechend."

„In der neueren Rechtssprechung konnte dies" (eine andere Meinung) „um so weniger Eingang finden, je unver-

kennbarer die jetzige Tendenz dieser Rechtsprechung dahin geht, den Gebrauch des Reinigungseides auf die Straffälle zu beschränken, bei welchen die Größe der zu erwartenden Strafe nicht zu auffallend jede Hoffnung auf eine Wirksamkeit dieses Mittels vernichtet."

conf. Heffter, Lehrbuch des gem. deutschen Crim.-Rechts, §. 639.
Heffter, im Archiv für Criminalrecht, Band 14, pag. 51 fgg.
Martin, Lehrbuch des Crim.-Prozesses, §. 111.
Meister, princ. §. 433.
Tittmann, Handbuch §. 863.
Mittermaier, die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprozeß, §. 68.

Manche bewährte Juristen halten sogar, in Uebereinstimmung mit älterem Gerichtsgebrauch, bei Capitalverbrechen den Reinigungseid nicht für unbedingt unzulässig.

Heffter, Lehrbuch 2c. §. 639.

Hienach ist es sehr klar, daß bei blos drohendem Verlust des Staatsbürgerrechts unmöglich der Reinigungseid zum Behufe des Unschuldsbeweises jemals als ausgeschlossen betrachtet werden darf, weil es natürlich keines Beweises bedürfen kann, daß jener Verlust unter keinen Verhältnissen mit einer schweren peinlichen Strafe auf gleiche Stufe zu setzen ist.

Der hier in Rede befangene hofgerichtliche Entscheidungsgrund stellt sich hienach als in allen Beziehungen unrichtig und unstatthaft dar, selbst wenn man gar nicht in Betrachtung ziehen will, daß die, wie es scheint, vom Hofgericht adoptirte Ansicht, als ob die Folge der Verweigerung des Reinigungseides die Strafe des überführten Verbrechens sein müsse, bekanntlich im höchsten Grade controvers ist, und insbesondere fast alle neuere Juristen von Bedeutung gegen sich hat, welche aus gewiß sehr überwiegenden Gründen — nach dem unerschütterlichen Grundsatze des Strafprozesses nämlich, worin Verzichte keine Geltung haben — in der Verweigerung jenes Eides nur eine Verstär-

kung des Verdachtes, aber keineswegs ein fingirtes Geständniß erblicken wollen.

conf. Martin, Lehrbuch des Crim.-Prozesses, §. 76.
Stübel, Crim.-Verfahren, §. 786.
Heffter, Lehrbuch des Crim.-Rechts, §. 639.
Tittmann, loc. cit. §. 864.
Mittermaier, loc. cit. §. 68.

§. 89.

Zu B. e. Der letzte Entscheidungsgrund endlich, weßhalb großherzogl. Hofgericht eine Erkennung auf den Reinigungseid für unzulässig erachtet hat, soll darin bestehen:

„daß Hoffmann durch die Betheuerung seiner Unschuld, wie er solche in der zweiten Ständekammer in der fünften am 9. Mai 1834 gehaltenen Sitzung gethan, sich die Möglichkeit benommen habe, einen ihm etwa aufzulegenden Eid zu verweigern."

Für wahr! am allerwenigsten kann ein solches Motiv für in der Rechtssprechung zulässig erachtet werden.

Was hat denn eigentlich Appellant in jener Sitzung für eine Betheuerung gegeben?

Der Präsident der Kammer hatte so eben der Versammlung von zwei neuen Eingaben, welche beide die vorliegende Untersuchungssache betrafen, Kenntniß ertheilt, als E. E. Hoffmann sich erhob und „in Bezug auf diese Eingaben" wörtlich folgendes bemerkte:

„Ich gebe im Allgemeinen und speciell allen meinen Freunden hier die Versicherung, daß ich in Bezug auf Bestechung direct oder indirect so schuldfrei mich weiß, als nur irgend ein Mitglied der Kammer. Darauf gebe ich mein Wort als Deputirter."

Da das „Wort eines Deputirten" in Beziehungen der vorliegenden Art nirgends vom Gesetze ausgezeichnet, nirgends mit einer besonderen Glaubwürdigkeit begabt ist, so ist es wohl sehr natürlich, daß jene Betheuerung Hoffmann's rechtlich gar keine vorzügliche Beachtung verdienen kann.

Ist aber dieses nicht zu bestreiten, so ist es auch sehr klar, daß jene Unschuldsbetheuerung Hoffmann's rechtlich durchaus keine

höhere Bedeutung haben kann, als wenn Derselbe auch auf weniger solenne Weise die Versicherung seiner Unschuld gegeben hätte. Ich wüßte doch in der That nicht, warum die Unschuldsbetheuerung eines Angeschuldigten vor dem Untersuchungsrichter, die so häufig unter Anrufung des „Allwissenden" oder „bei Allem, was heilig ist" zu geschehen pflegt, für weniger feierlich und ernstlich gemeint gehalten werden könnte, als diejenige, welche E. E. Hoffmann im Jahre 1834 vor der zweiten Kammer abgegeben hat.

§. 90.

So wenig man nun Jemanden darum für unfähig halten kann, und noch jemals dafür gehalten haben wird, einen Reinigungseid abzulegen, weil er in der Untersuchung dem Richter vielfache Betheuerungen seiner Unschuld, vielleicht sogar unter Anrufung Gottes gemacht hat — eben so wenig kann daher auch gegen den Appellanten aus jener Erklärung in der Ständeversammlung ein Unfähigkeitsgrund hergeleitet werden.

Und hat er denn etwa dort versichert, er werde, wenn gegen ihn auf einen Reinigungseid erkannt werden sollte, diesen gewiß nicht verweigern?

Nein, eine Betheuerung der Art, die ihn etwa als moralisch verpflichtet darstellen könnte, jetzt einen solchen Eid nicht abzulehnen, hat er durchaus nicht gemacht, er hat mehr nicht, als mit anderen Worten versichert: „ich habe nicht begangen, weßen man mich beschuldigt."

Daneben wäre nun dem Appellanten noch immer, selbst ohne die Consequenz zu verletzen, die Möglichkeit unbenommen, einen Reinigungseid zu verweigern, z. B. wenn er lieber sich den Folgen einer Eidesverweigerung unterwerfen wollte, als für die seiner persönlichen Meinung nach nicht im Mindesten zweifelhafte Unschuld noch gar einen Eid abzulegen, oder wenn er etwa ein Mann wäre, der, wie es zuweilen Menschen gibt, überhaupt Anstand nähme, nach seinen Begriffen von Religion jemals ohne die höchste Noth einen Eid zu leisten und dergleichen Fälle mehr.

Wäre aber die Ansicht großherzogl. Hofgerichts die richtige, so müßte jeder Angeschuldigte sich wohl hüten, jemals von seiner

Unschuld zu reden. Denn so bald er einmal versichert hätte: „Ich bin ein ehrlicher Mann!" könnte er consequenter Weise nicht mehr zum Reinigungseid zugelassen werden, „weil er sich die Möglichkeit verschlossen hätte, ihn zu verweigern."

§. 91.

Ich will gegen diesen Entscheidungsgrund gar nicht besonders den Einwand hervorheben, daß es doch fürwahr niemals die Absicht und der Wunsch der Gerichte sein kann, dem Angeschuldigten einen Reinigungseid unter Umständen aufzulegen, daß er denselben wahrscheinlich verwigern müsse.

Großherzogl. Hofgericht scheint zwar diese Ansicht von dem Reinigungseide zu haben — allein daß sie auf einer irrigen Theorie beruht, welche den Reinigungseid als eine Art Folter betrachtet, deren letzter Zweck allerdings Bekenntniß ist, während nach der richtigeren Meinung von Seiten des Gerichts, welches den Reinigungseid auflegt, immer gewünscht werden muß, daß der Inculpat den Eid leisten möge — dies hat namentlich:

Mittermaier, loc. cit. §. 68.

gezeigt.

Wenn übrigens großherzogl. Hofgericht sogar schon von Demjenigen, der nur erst seine Unschuld, wenn auch noch so feierlich betheuert hat, annehmen zu können glaubte, daß er sich die Möglichkeit, den Reinigungseid zu verweigern, benommen habe, und darum zu diesem Eide nicht zugelassen werden könne — so muß ich fragen: wie sollte denn nach dieser Theorie Derjenige zum Reinigungseid zugelassen werden dürfen, der sich sogar schon zum Reinigungseid erboten hat?! Dieser hat sich ja doch noch vielmehr den Rückweg abgeschnitten — was würde man nicht erst sagen können von dem, der den Eid angeboten hätte, und, nachdem er ihm zuerkannt wäre, ihn verweigern wollte? Ein solcher kann allerdings nicht mehr von seinem Erbieten zurücktreten!! Gleichwohl hat noch niemals wohl ein Richter daran gedacht, Denjenigen, der sich zum Reinigungseid offerirt hat, gerade dieses Erbietens wegen für Eidesunfähig zu erklären. Ja! im Gegentheil, gewöhnlich verlangt man sogar vom Angeschuldigten solch' freiwilliges eventuelles Erbieten. —

In allen Beziehungen stellt sich demnach jener fünfte Ent-

scheidungsgrund des großherzogl. Hofgerichts sub B. e. als im höchsten Grade unbegründet und rechtswidrig dar.

§. 92.

Durch die bisherigen Ausführungen zu B. a — e sind die Gründe, welche großherzogl. Hofgericht gegen die Zulässigkeit eines Reinigungseides angeführt hat, gewiß vollständig widerlegt.

Es sei mir indessen erlaubt, hier nun zu allem Ueberfluß auch noch einige Motive für den Reinigungseid und gegen die Absolution von der Instanz kurz anzudeuten:

1. Gegen die Absolution von der Instanz und also für den Reinigungseid spricht vor Allem der Umstand, daß es absolut unwahrscheinlich ist, daß jemals noch neue Beweise aufgefunden werden könnten, um den Appellanten besser, als geschehen, zu überführen. Alle mögliche Anschuldigungsmittel sind erschöpft — selbst Wittich hat versichert:

„Ich weiß Niemanden namhaft zu machen, der über die fragliche Sache ähnliche Auskunft geben kann, wie ich, und ich erinnere mich namentlich nicht, daß irgend ein Dritter außer den oben schon angegebenen Personen . . . . . . zugegen gewesen wäre, als Hoffmann über die Sache gesprochen und überhaupt Aeußerungen in dieser Beziehung gethan hat.“

(pag. 115 der Unters.-Protokolle.)

So oft aber eine Wahrscheinlichkeit, daß noch neue Beweise aufgefunden werden könnten, nicht vorhanden ist, so oft muß da, wo der Reinigungseid überhaupt gesetzlich zulässig ist, nicht absolutio ab instantia, sondern dieser Eid erkannt werden.

Mittermaier, loc. cit. §. 65, Nro. 2.

2. Absolution von der Instanz ist nur da an sich zulässig, wo noch eine so hohe Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß der Angeschuldigte das Verbrechen verübt habe, daß auf den Grund des dadurch begründeten Verdachts der Inculpat immer noch in den Stand der Anschuldigung versetzt werden dürfte.

Mittermaier, loc. cit. §. 65, Nro. 1.

Kleinschrod, Archiv des Crim.-Rechts, B. IV, Nro. 24, pag. 191.

Ich habe indessen oben die vom Hofgericht aufgezählten

sämmtlichen Verdachtsgründe so völlig widerlegt, ihre Unerheblichkeit so überführend gezeigt, daß ich als gewiß annehmen darf, ein Richter, der die Untersuchung, wie sie dermalen unserer Prüfung vorliegt, mit Unbefangenheit in allen Beziehungen zu erwägen hätte, würde gewiß keine zureichenden Gründe finden, um gegen den Appellanten Hoffmann eine gerichtliche Untersuchung zu verhängen.

3. Endlich muß ich für die Zuläßigkeit des Reinigungseides geltend machen, daß Appellant ein Mann sonst völlig unbescholtenen Rufes ist, der bei seinen Mitbürgern in Ansehen und Achtung steht, und gegen welchen mit Rücksicht auf seine große Freimüthigkeit, die er bei allen Gelegenheiten offenbart hat, ein Verdacht, als könnte er von der Zulassung zum Reinigungseid einen mit seinem Gewissen unvereinbaren Gebrauch machen, unmöglich im Ernste aufkommen kann.

Wie fest namentlich diese Achtung bei seinen hiesigen Mitbürgern begründet ist, beweist wohl am unwiderleglichsten die auf Notorietät beruhende Thatsache, daß Hoffmann bei der hiesigen Bürgermeisterwahl im März 1835, also nach jenen von der vorliegenden Untersuchung zu erwarten gewesenen Verdächtigungen, und trotz ihrer, der Meistbestimmte zum Amte der ersten Ortsvorstandsperson hiesiger Residenz gewesen ist. Er zählte 658, seine beiden Concurrenten 525 und resp. 463 Stimmen.

Bei der Bevollmächtigten-Wahl für den dermaligen siebenten Landtag war dahier E. E. Hoffmann von 43 Bevollmächtigten der fünfte Meistbestimmte.

Wo die öffentliche Meinung in einer angesehenen Gemeinde sich so entschieden und bestimmt dahin ausgesprochen hat, daß ein Mann würdig sei, ihre erste Ortsvorstandsperson zu sein, da darf gewiß auch der Richter kein Bedenken tragen, den nämlichen Mann für so unbescholten und angesehen zu halten, daß er ohne den mindesten Anstand, um seine völlige Unschuld zu beweisen, zur Leistung eines Reinigungseides zugelassen werden müsse.

§. 93.

Indem ich mit Vorstehendem das Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde auch in der oben im Eingang des §. 78 erwähnten Beziehung für vollkommen justificirt erachten darf, erlasse ich

an höchstpreißliches Oberappellations- und Cassationsgericht das im Hinblick auf die früheren Anträge nur subsidiär erscheinende Ansuchen:

„Die in der Entscheidung großherzogl. Hofgerichts d. d. 22. Oct. 1835 gegen Querulanten ausgesprochene Verurtheilung zur Absolution von der Instanz als nichtig zu cassiren und vielmehr den Querulanten zum Reinigungseide zuzulassen.“

§. 94.

Zu c. Die hofgerichtliche Entscheidung erscheint auch dadurch nichtig, daß sie contra *jus in thesi* anstößt.

Dieser Vorwurf trifft sie in zweierlei Beziehungen: einmal weil sie Handlungen für ein Verbrechen angesehen hat, welche nirgends von einem Gesetze für strafbar erklärt sind.

Zum anderen deshalb, weil sie den Reinigungseid aus Gründen für unstatthaft erkannte, die dem Rechte geradezu widerstreiten.

Ich habe indessen nicht nöthig, diese beiden Verletzungen des juris in thesi hier näher materiell zu beleuchten, da ich die erstere bereits oben in den §§. 5—15, die letztere in den §§. 80—92 überführend dargethan habe.

Daß die nämlichen Richtigkeitsgründe hier noch einmal subsidiär als Verletzungen des juris in thesi geltend gemacht werden, geschieht nur vorsorglich für den Fall, wenn etwa die Nullität der sent. a qua gerade aus den oben hervorgehobenen speciellen Titeln, weil nämlich der objective Thatbestand eines Verbrechens nicht nachgewiesen, und beziehungsweise weil Querulant mit seinen Unschuldsbeweisen nicht vollständig zugelassen worden sei— nicht für existent angenommen wrrden wollte.

Zwar könnte vielleicht der Einwand erhoben werden, als sei heut zu Tag ein contra jus in thesi anstoßendes Strafurtheil nicht mehr für nichtig zu achten, da eine großherzogl. Verordnung d. d. 8. März 1815 die in der Verordnung vom 17. März 1797 aufgezählten Nichtigkeitsgründe beschränkt, und namentlich die Verletzung des jus in thesi für einen fernerhin nicht mehr zulässigen Nichtigkeitsgrund erklärt hat. Allein es kann durchaus keinen rechtlichen Zweifel leiden, daß jene Verordnung von 1815,

indem sie sich lediglich mit dem Civilprozeß beschäftigt, und nirgends die Absicht ausspricht, die durch die Verordnung d. d. 17. März 1797 normirten gemeinrechtlichen Nullitätsgründe auch in Absicht auf das Strafverfahren zu modificiren — keineswegs geeignet ist, auch auf die Nullitätsquerel im Strafprozesse bezogen zu werden. Eine Auslegung der Verordnung von 1815 in diesem ausgedehnten Sinne würde ganz und gar dem allgemein anerkannten Principe: daß correctorische Vorschriften niemals extensiv interpretirt werden dürfen, widerstreiten.

Eventuell stelle ich hienach den Antrag:

„das hofgerichtliche Urtheil d. d. 22. Oct. 1835 mindestens als contra jus in thesi anlaufend für nichtig zu erklären, und entweder den Querulanten sofort von der wider ihn erhobenen Anschuldigung freizusprechen, oder ihn doch zum Reinigungseide zuzulassen."

§. 95.

Zu D. Endlich stellt sich die hofgerichtliche Sentenz auch um deswillen als nichtig dar, weil sie:

a) auf Aussagen von Personen gebaut ist, die gar nicht in dieser Untersuchungssache als Zeugen hätten zugelassen werden dürfen — und weil sie:

b) auf Aussagen, als seien sie beeidigt worden, gestützt ist, hinsichtlich deren eine Eidesleistung in der That gar nicht statt gefunden hat.

Die großherzogl. Verordnung vom 17. März 1797, welche für das Strafverfahren aus den oben im §. 94 angegebenen Rücksichten noch unbedingt in Gültigkeit ist, hat es für eine unheilbare Nullität erklärt, wenn ein Urtheil auf falsche Zeugnisse gegründet sei.

Hiemit muß es nothwendig auf ganz gleicher Linie stehen, wenn Personen als Zeugen zugelassen wurden, welche gar nicht hiezu habil waren, oder wenn Zeugnisse gar nicht beeidigt wurden. Denn als Zeugnisse sind Depositionen dieser Art gar nicht wie vorhanden anzusehen, folglich als Zeugnisse falsch.

ad a. Ich habe nun bereits oben in den §§. 20 u. 21 die Gründe angegeben, warum zwei als Zeugen behandelte Personen: Scribent Wittich und die Wespische Ehefrau, gar nicht zur

Zeugnißablage hätten zugelassen werden dürfen. Ich berufe mich hier kurzer Hand auf jene Ausführungen. Es ist aber auf den ersten Blick klar, daß am allerwenigsten dann ein rechtlicher Verdacht gegen Querulanten gedenkbar ist, wenn Wittich und die Wespische Ehefrau gar nicht als Zeugen betrachtet werden dürften.

ad b. Im §. 84 oben zeigte ich schon nach, daß großherzogl. Hofgericht unter B. c. seiner Entscheidungsgründe im Widerstreit mit den Acten von der Unterstellung ausgegangen ist, als habe die Wespische Ehefrau eine Angabe eidlich gemacht, die sie aber in der That nicht beschworen hat.

Unmöglich kann es einen Zweifel leiden, daß ein Urtheil nichtig sein muß, das theilweise auf solch' factisch unrichtigem Grunde beruht.

Auf vorstehenden subsidiären vierten Nullitätsgrund baue ich das Ansuchen:

„Die sent. a qua, weil sie wesentlich auf Aussagen von Personen gegründet ist, die zur Zeugnißablage in dieser Sache gar nicht fähig waren, und resp. auf Aussagen, als wären sie beeidigt, welche nie beschworen worden sind, als nichtig zu cassiren, und sofort den Querulanten von der wider ihn erhobenen Anschuldigung freizusprechen, oder ihn doch zum Reinigungseide zuzulassen.“

---

§. 96.

II. Rechtfertigung der Appellation.

Sollte das höchste Tribunal gegen alles gegründete Verhoffen das vorstehende Rechtsmittel der Nullitätsbeschwerde in vorliegender Sache nicht für statthaft erachten, so nimmt für diesen Fall Gemeinderath E. E. Hoffmann hiemit das Rechtsmittel der Appellation zur Hand.

In formeller Beziehung wird diesem Rechtsmittel vielleicht entgegnet werden wollen, daß es unzulässig sei. Allein ich werde die Unrichtigkeit dieses Einwands mit weit überwiegenden Gründen in Nachstehendem darthun:

Es ist wahr, das erste Organisationsedict d. d. 12. Oct. 1803 hat im §. 4, wo es die Competenzen des Oberappellationsgerichts regulirt, in den Geschäftskreis dieses höchsten Justizhofs

als Ober-Appellations-Gericht (im Gegensatz von Revisions-Gericht) die letzte Entscheidung hinsichtlich der Strafgerechtigkeitspflege in allen Fällen verwiesen,

„Wo mehr als bürgerlicher Arrest zur Strafe auferlegt worden ist, und der Angeschuldigte seine völlige Unschuld beweisen will.“

Man könnte also sagen: dieses höchste Tribunal sei demnach nicht competent in einem Falle, wie dem vorliegenden, als Ober-Appellationsgericht eine letzte Entscheidung zu ertheilen, weil gegen den Appellanten E. E. Hoffmann nur auf Absolution von der Instanz erkannt sei, eine solche Absolution aber für keine Strafe erachtet werden könne, oder einer Strafe von mehr als bürgerlichem Arrest nicht gleich stehe.

Sollte aber auch dieses Raisonnement dem strengsten Buchstaben jener Bestimmung des Organisationsedicts angepaßt erscheinen, wiewohl immer dagegen in Betracht kommen muß, daß der durch eine Absolution von der Instanz vom Strafrichter ausgesprochene fortdauernde Verdacht der Theilnahme an einem Verbrechen schon für sich allein bei jedem ehrliebenden Manne die Leiden eines blos bürgerlichen Arrestes bei weitem überwiegen muß — so erlaubt doch wenigstens der heutige veränderte Zustand unserer Landesgesetzgebung nicht mehr jene Argumentation für richtig gelten zu lassen.

§. 97.

Als das Edict von 1803 erschien, bestand bei uns der Rechtsbegriff eines Staatsbürgerrechts noch gar nicht. Erst das großherzogl. Edict über die landständische Verfassung des Großherzogthums d. d. 18. März 1820 führte diesen Namen in die Sprache unserer Gesetzgebung ein, und das sofort unter dem nämlichen Tage erlassene Gesetz über die Ausübung des Bürgerrechts im Großherzogthum setzte die Bedigungen fest, unter welchen das Staatsbürgerrecht erworben, verloren oder suspendirt werde, so wie die rechtlichen Wirkungen, welche sich an den Besitz des Staatsbürgerrechts von nun an knüpfen sollten.

In letzterer Beziehung sprach das Gesetz aus: das Staats-

bürgerrecht sei der volle Genuß aller öffentlichen bürgerlichen Rechte eines Inländers. (conf. Art. 1).

Gleichlautend definirte die Staats-Constitution im Art. 12 das Staatsbürgerrecht.

Diese Verfassungs-Urkunde bestimmte aber nun namentlich im Art. 60:

„Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtägen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein.“

Es ist notorisch, daß man schon auf mehreren Landtägen diesem Art. 60, übereinstimmend mit der Ansicht der Regierung, die Auslegung gegeben hat, auch eine gerichtliche General-Untersuchung reiche hin, den in sie verflochtenen Staatsbürger unfähig zu machen, als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtägen zu erscheinen, wenn diese Untersuchung nicht durch eine gänzliche Freisprechung beendet worden sei. Consequenter Weise muß sich also auch an blose Absolution von der Instanz, da sie der gänzlichen Freisprechung nicht gleich steht, der Verlust des Rechtes knüpfen, als Mitglied der einen oder andern Kammer auf Landtägen erscheinen zu können.

§. 98.

Wir sehen hienach in unserer neueren Gesetzgebung an die Absolution von der Instanz einen Rechtsnachtheil gekettet, den die Gesetzgebung vor dem Organisationsedict de 1803 nicht kannte. Dieser Rechtsnachtheil ist aber in einem constitutionellen Staate natürlich von hoher Bedeutung. Jeder, der die Verfassung seines Landes achtet, kann das Recht, auf Landtägen zu erscheinen, und Theil zu nehmen an Ausübung der Befugnisse, welche die Constitution den Vertretern des Volkes in den öffentlichen Angelegenheiten seines Landes einräumt, unmöglich gering schätzen. Er muß im Gegentheile eingestehen, daß dieses Recht das kostbarste und höchste ist, was dem Bürger eines constitutionellen Staates durch die Verfassung garantirt ist.

Wenn also nach dem eben Bemerkten die Absolution von der Instanz ein so hochwichtiges Recht dem Staatsbürger entzieht,

ihm offenbar die Perle seiner öffentlichen bürgerlichen Prärogative raubt — wenigstens für so lange raubt, als es der Justizgewalt nicht angemessen erscheint, die mit einer solchen Absolution vorläufig erledigte Untersuchungssache wieder aufzunehmen, und, weil sich neuere Indicien der Schuld inmittelst nicht ergeben haben, diese Sache nun durch gänzliche Freisprechung definitiv zu beendigen (ein Fall, welcher wohl noch nie in der Rechtssprechung vorgekommen sein mag) — so ist es wohl auch sehr klar, daß eine Instanz-Absolution nach dem Stande unserer heutigen Gesetzgebung einer wirklichen Strafe gleich geachtet werden muß. Denn jeder Rechtsnachtheil, der sich im Strafverfahren bleibend an ein richterliches Urtheil knüpft, ist Strafe, wenigstens der Strafe gleich — ob auch der Richter es so nicht getauft hat.

§. 99.

Muß man nun hienach den durch die Absolution von der Instanz dem Appellanten zugefügten Verlust des Rechts, als Abgeordneter auf Landtägen zu erscheinen, wenigstens einer Strafe gleich achten, so kann es auch nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß diese Strafe weit über blos bürgerlichen Arrest zu setzen ist.

Großherzogl. Ober-Appellations- und Cassationsgericht hat, offenbar im Interesse einer möglichst geringen Beschränkung der Rechtsmittel im Strafverfahren, in seiner Rechtssprechung präjudiciell angenommen, daß eine einfache Gefängnißstrafe von mehr als 15 Tagen nicht mehr als bürgerliche, sondern als peinliche Strafe zu erachten sei. Gleichzeitig setzte höchstdasselbe vermöge Analogie fest, daß, obschon das Organisationsedict de 1803 der Geldstrafen mit keiner Sylbe erwähnt hat, die Appellation gegen Geldstrafen dennoch auch an das oberste Gericht zugelassen werden müsse, wenn eine Geldstrafe Fünfzehn Gulden übersteige, indem Ein Tag Gefängniß Einem Gulden Geldstrafe gleich zu achten sei.

Wenn solche gewiß wohlbegründete Präjudizien in der Rechtssprechung dieses höchsten Gerichtshofs Eingang finden konnten, so muß gewiß um so viel mehr analog auch gegen die heutige Absolution von der Instanz die Appellation für formell statthaft er-

achtet werden, da der Verlust des Rechtes, auf Landtägen als Abgeordneter erscheinen zu können, doch gewiß eine Geldstrafe von 15 fl. weit überwiegt, so daß man mit Recht sagen kann, derjenige Staatsbürger würde sich in den Augen Aller, die ihrer Landesverfassung treu ergeben sind, auf's Tiefste herabwürdigen, welcher, wenn ihm die Mittel zu Gebot stehen, nicht bereitwillig viele hundert und mehr Gulden zum Opfer brächte, um sich jenes kostbarste Recht des constitutionellen Bürgers intakt zu erhalten, wäre es auch nur, um es zu besitzen, nicht, um es wirklich auszuüben.

§. 100.

Großherzogl. Ober-Appellations- und Cassationsgericht, da es zugleich durch die Verfassung unseres Landes zu der hohen Würde berufen ist, Staatsgerichtshof zu sein, wird gewiß um so mehr bereit sein, die ganze Bedeutung des sich an eine Absolution von der Instanz gezeigtermaßen knüpfenden Rechtsnachtheils zu ermessen, und darum die Rechtshülfe durch eine blos formelle Abweisung der Appellation Demjenigen nicht zu verkümmern, welcher zum Schutze für den edelsten Theil staatsbürgerlicher Berechtigung die Weisheit und Gerechtigkeit des höchsten Landsjustizhofs vertrauensvoll anruft.

Im Interesse der Angeschuldigten und ihrer Vertheidigung, wird gewiß dieses oberste Tribunal unter Verhältnissen, wie denen, welche in conoreto gegeben sind, sein richterliches Gehör nicht verschließen wollen, sondern für die formelle Zulässigkeit der Appellation dieselben und ähnliche Gründe der Analogie sprechen lassen, welche sogar bei ganz unbedeutenden Geldstrafen den Weg der Rechtshülfe in oberster Instanz gezeigtermaßen gewährt hat. Auch muß ich anführen, daß die formelle Zulässigkeit der Appellation gegen von der Instanz absolvirende Erkenntnisse in der Rechtssprechung der Gerichte unseres Landes nicht einmal neu ist, indem namentlich bei großherzogl. Hofgericht der Provinz Oberhessen schon öfters dergleichen Appellationen angenommen worden sind, wie dieser Gerichtshof gewiß auf Erfordern pflichtmäßig berichten wird.

Voraussetzend hienach, daß die formelle Statthaftigkeit der Appellation durch das bisher Vorgetragene genügend gerechtfertigt

erscheint, wende ich mich nun zu den Materialien dieses Rechtsmittels.

§. 101.

In dieser Beziehung darf ich mich indessen kurz fassen.

Der Beweis der völligen Unschuld des Appellanten Hoffmann ist bereits bei obiger Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde in den §§. 20 bis 76 inclus. so überzeugend dargethan, daß ich nichts nöthig habe, als auf jene Ausführungen lediglich hiemit Bezug zu nehmen.

Würde indessen das höchste Tribunal aller dagegen vorgetragenen Gründe ungeachtet, dennoch des rechtlichen Dafürhaltens sein, daß immerhin gegen Appellant E. E. Hoffmann ein genügender Verdacht, um auf Absolution von der Instanz erkennen zu dürfen, aus der Untersuchung hervorgegangen sei, so nimmt Letzterer für diesen höchst unerwarteten Fall das Recht hiemit für sich in Anspruch, seine volle Unschuld durch den Reinigungseid darthun zu dürfen.

Daß großherzogl. Hofgericht ohne zureichende Gründe dem Appellanten die Befugniß, sich eidlich von dem angeblichen Verdachte reinigen zu dürfen, versagt hat, habe ich ebenfalls oben bei Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde in den §§. 79 — inclus. 91 schon so vollständig bewiesen, daß mir nichts übrig bleibt, als mich hier darauf lediglich zu berufen.

§. 102.

In Beziehung auf das Rechtsmittel der Appellation stelle ich hienach den ehrerbietigsten Antrag:

„Höchstpreißliches Ober-Appellations- und Cassationsgericht wolle gerechtest die von großherzogl. Hofgericht durch Urtheil d. d 22. Octbr. 1835 gegen Appellanten erkannte Absolution von der Instanz wieder aufheben, und statt dessen Letzteren wegen Mangels eines Verdachts der Coauctorschaft des von Wesp begangenen sogenannten Verbrechens der Bestechung resp. wegen der von ihm nachgewiesenen vollen Unschuld von jener Anschuldigung völlig freisprechen — oder doch, insofern das höchste Tribunal einen solchen Verdacht nicht schon ohnehin für zureichend beseitigt erachten sollte, den Appellanten zum Reinigungseide zulassen."

§. 103.

III. Außergerichtliche Beschwerdeführung:

Wenn indessen aller dafür angeführten Gründe ungeachtet, selbst die Appellation nicht für formell zulässig sollte erachtet werden wollen, so will ich für diesen in der That undenkbaren Fall vorsorglich die ganze materielle Rechtfertigung hiemit wenigstens im Wege der außergerichtlichen Beschwerde geltend gemacht haben.

Soll auch einem in seinen Rechten so schwer verletzten Bürger wegen einer blosen Formalität, die sich längst überlebt hat, und schon in hundert Fällen in der Rechtssprechung unbeachtet gelassen wurde, der Weg zu Schutz und Hülfe mittelst eines ordentlichen Rechtsmittels verschlossen sein, so muß er ihm doch mindestens auf die Weise unverwehrt sein, wie alle unterrichterliche Verfügungen bei dem höheren Richter angefochten werden können, welche kein wahres Urtheil sind.

Ein Erkenntniß, was nur von der Instanz absolvirt, darf nämlich, so bald man alle ordentlichen Rechtsmittel dagegen abschneidet, unmöglich als ein wahres Urtheil angesehen worden — und wirklich lassen sich für diesen Fall sehr erhebliche Gründe dazu anführen.

Der Absolution von der Instanz fehlt das wesentlichste Erforderniß eines wirklichen Urtheils — die Möglichkeit der Beschreitung der Rechtskraft. Bekanntlich kann nach Erlassung einer blosen absolutio ab instantia das competente Gericht die frühere Untersuchung jeden Augenblick wieder aufnehmen; es bedarf dazu nicht einmal erst der Erlaubniß des Oberrichters.

Eine solche Absolution scheint daher auch nicht die rechtliche Natur eines wahren Urtheils zu besitzen — dessen Wesen vielmehr darin besteht, daß es ein unabänderliches Recht für alle Interessenten zu schaffen geeignet sein muß.

An das oberste Tribunal erlasse ich hienach schließlich das noch subsidiärere Ansuchen:

„Daß die hofgerichtliche Instanz-Absolution d. d. 22. Oct. 1835 mindestens auf den Grund der erhobenen außergerichtlichen Beschwerde als gravirend außer Wirkung gesetzt, und

vielmehr großherzogl. Hofgericht angewiesen werden möge, diese Untersuchungssache, weil keine rechtliche Gründe vorlägen, warum dieselbe gegen E. E. Hoffmann durch jene Instanz-Absolution noch länger in suspenso gehalten werden sollte, auf die eine oder die andere Weise durch Urtheil vorbehältlich aller zulässigen Rechtsmittel definitiv zu erledigen — oder daß sonst in dieser Beziehung verfügt werden möge, was Rechtens.

Darmstadt, den 12. Juni 1836.

Für den Querulanten resp. Appellanten:

A. Emmerling I.

Anhang.

I.

Protokoll.

(Abschrift einer Abschrift.)

Darmstadt, den 4. Dezember 1834

erscheint Ernst Emil Hoffmann.

Man bemerkt demselben, daß inmittelst die von ihm in seinem letzten Verhöre gemachten Angaben, so weit dieselben den Aussagen der Zeugen, Scribenten Wittich und der Ehefrau des Heinrich Wesp und den Aussagen des Mitangeschuldigten Heinrich Wesp widersprächen, diesen Personen, wie Er es ausdrücklich verlangt, wörtlich vorgehalten worden seien, und daß diese, nach den sachgemäßen Ermahnungen, zur Angabe der reinen Wahrheit bei ihren früheren ihm bereits speciell vorgehaltenen Aussagen fest und bestimmt stehen geblieben seien.

Man bemerkte demselben ferner, daß nach der inzwischen erfolgten Aussprache der in dieser Untersuchungssache zur Entscheidung competenten Gerichtsbehörde (Rescript vom 12. Oct. d. J.) das bisherige Resultat dieser Untersuchung einen solchen dringenden Verdacht, gegen ihn, Hoffmann, daß er Coauctor an den stattgehabten Bestechungen sei, ergeben, wodurch die Erkennung der Special-Inquisition gerechtfertigt erscheine, und daß deren förmliche Erkennung durch die früheren Verhältnisse geboten erschiene und nur mit Rücksicht darauf, hievon abstrahirt worden sei, weil durch Auflösung der Ständekammer, deren Mitglied er, Hoffmann, gewesen, der den Antrag auf

förmliche Erkennung der Special-Inquisition, besonders motivirt habende Grund, daß nämlich der Untersuchungsrichter in seinen Proceduren gegen ihn durch seine Eigenschaft als Ständemitglied gehindert erscheine, hinweggefallen; — daß hiernach seine, den Angaben der oben erwähnten Personen widersprechenden Angaben und namentlich den Versicherungen seiner Unschuld an den von Wesp vorgenommenen Bestechungen an der Wahl der Bevollmächtigten der Stadt Darmstadt für den sechsten Landtag kein Glaube geschenkt werden könne, daß vielmehr seine Angaben als unwahr betrachtet werden müßten; — und forderte ihn in der fraglichen Beziehung zu einer in jeder Hinsicht wahrheitsgemäßen Angabe auf, worauf derselbe (selbst dictirend) erklärte:

Ich will nicht untersuchen aus welchen juristischen Gründen das verehrliche Hofgericht dahier bei Nichterkennung der Specialinquisition, das Urtheil auf die Art erließ, als hätte solche den vorliegenden Acten gemäß erkannt werden können, nur das bin ich mir bewußt, daß ich jederzeit und auch in dieser mich auf das Strengste an die Wahrheit hielt, und jederzeit dasjenige erklärte, was mir bewußt war. Ja, ich kann die Versicherung geben, daß ich nach aller Erinnerungskraft auch mir nicht die allerentfernteste Veranlassung denken kann, die Wesp von meiner Seite gegeben wurden, ungesetzliche Handlungen zu begehen, ja daß ich von diesen, wie ich bereits früher erklärt, erst dann Kenntniß bekam, nachdem man in der Stadt von einer Untersuchung sich herumtrug, und daß Wesp noch einige Minuten vor dem Abgang an das Gericht und seiner Arrestation gegen mich in meinem Schlafzimmer äusserte, daß man ihm Unrecht thue, und daß er nur an eine oder zwei Personen, durchaus nicht in Bezug auf deren Abstimmung, 6 oder 12 kr. geschenkt, und einem Anderen, der mit ihm in Lyon Kamerad gewesen, 30 kr. geliehen habe.

Unbegreiflich scheint es mir, daß man der Aussage eines Mannes, der, wenn er Bestechungen sich erlaubte, und solches bei Gericht eingestand, der solche gegen mich wiederholte und auf das Bündigste widersprach; also wenigstens gegen mich ein Lügner war, wie man einem solchen Mann, der sich selbst schuldig weiß, wenn er dergleichen Vergehen eingestanden, einem Manne gegenüber als Zeuge gebraucht werden soll, der gewissentlich noch nie die Unwahrheit, am wenigsten vor Gericht gesprochen, der, hätte er auch nur die geringste Theilnahme an dieser Sache gehabt, einen ewigen Wurm des Vorwurfs in seiner Brust

tragen würde, weil nach seiner Ueberzeugung seine Tochter, die verheirathete C. W. Lange, aus Alteration über die ihrem Manne geschehene momentane Arrestation tödtlich erkrankt und gestorben sei, und er sich alsdann als denjenigen ansehen müsse, der seine Tochter ins Grab geliefert habe.

Eben so wenig kann die Ehefrau des Wesp, die jedenfalls Mitwisserin, vermuthlich auch Theilhaberin der Handlungen ihres Mannes gewesen, gegen mich als Zeugin gelten, da ihr Alles daran gelegen ist, durch Aufwälzung eines Theils der Schuld auf einen Dritten die Schuld von sich und ihrem Mann, wenigstens theilweise zu wälzen.

Was endlich den Zeugen Wittich anbelangt, so ist dessen Aussage, nach meiner Ueberzeugung, wenn sie anders wie die meinige ist, unwahr; er wäre ohnedem, wenn er eine Bestechung gewußt, oder nur geahnt habe, Theilhaber der Sache, da er die Zettel theilweise geschrieben, und er zu einer unrechtlichen Handlung von mir sich nicht hätte gebrauchen lassen dürfen. Hätte er aber so etwas geahnt, daß Wesp Bestechungen sich erlaubt, so wäre er Theilnehmer der Bestechung und also als Zeuge gegen einen redlichen Mann nicht zu gebrauchen.

Ich wiederhole also, daß ich von einer Bestechung auch nicht die geringste Ahnung gehabt, noch viel weniger die geringste Veranlassung gegeben habe.

Wie wenig ich eine Verheimlichung derjenigen Handlung, die ich mir durch Ausfertigung von Stimmzetteln in meinen Rechten als Staatsbürger erlaubte, beabsichtigte, können der Gemeinderath Kahlert und der Gemeinderath Böttinger, davon der Erstere mir mehrere Stimmzettel von seinen Leuten schreiben ließ, und der Letztere von mir geschriebene empfing, ebenso der Buchdruckersetzer Hipp, in der Buchdruckerei, der wußte, daß ich mir einige hundert Stimmzettel abziehen ließ, bezeugen, da 2 von diesen, wie man in der Stadt von einer Untersuchung sprach, zu mir kamen und mich fragten, wie die Sache stehe und ob sie nicht vielleicht auch darüber Rede stehen müßten. Ich erklärte denselben, dies sei sehr leicht möglich, und ich ersuche sie und rathe ihnen, in einem solchen Falle unumwunden die Wahrheit zu sagen und meinen Namen nirgends zu schonen. Zu Gemeinderath Böttinger sagte ich das Nämliche und bat ihn aufs Dringendste, dem mehrmals in dieser Angelegenheit zu mir geschickten Rau auf das Bündigste zu befehlen, bei Befragen alles dasjenige zu sagen, was er um

die Sache wisse; da, komme ich vor Gericht, ich ohne allen Anstand dasjenige sagen werde, was ich in der Sache gethan.

Ich ersuche den Herrn Richter, diese 3 Personen zu vernehmen, und er wird von diesen dasjenige bestätigt finden, was ich hier zu Protokoll gegeben.

Eben so habe ich Wespin ebenfalls vor ihrer Arrestation, und zwar im zweiten Stock meiner Wohnung im gelben Zimmer, im Beisein meiner Ehefrau, wiederholt und dringend anbefohlen, streng bei der Wahrheit im Verhör zu sein, auch diese versicherte mich ganz dasselbe, was ihr Mann in Beziehung der Summe, daß nicht mehr wie 42 kr. verschenkt oder verliehen worden seien. Hat solche bei Gericht ein Mehreres eingestanden, so hat sie wenigstens mich belogen.

r. u. g.

Man bemerkte hierauf dem Vernommenen, daß dasjenige, was er von den Zeugen Wittich und der Ehefrau des Heinrich Wesp angegeben, den Werth deren Aussagen als Zeugen nicht nehmen könne, und daß die Aussage des Heinrich Wesp natürlich nicht als Zeugenaussage, sondern nur als Aussage eines Mitangeschuldigten betrachtet werden könnte, und dessen Aussage auch kein größerer Werth, als vermöge seiner Eigenschaft in dieser Untersuchung beigelegt werde.

Ich habe mich blos deßwegen in diese Auseinandersetzung eingelassen, weil aus den unwahren Aussagen der sogenannten Zeugen, meine wahre Geschichtserzählung von dem Hrn. Richter als unwahr vorgestellt wurde. Ja ich hege noch immer die feste Ueberzeugung, daß die benannten 3 Personen, wenn sie mir gegenübergestellt und von mir an den Zeitpunkt, an die Art und Weise, wie ich mit ihnen gesprochen, erinnert werden, sie erklären werden und müssen, daß ich weder zu einer Bestechung Veranlassung gegeben, noch früher und anders als ich bereits zu Protokoll erklärt, davon Kenntniß bekam.

r. u. g.

Um in die einzelnen gegen E. E. Hoffmann vorliegenden Verdachtgründe, speciell und im Zusammenhang einzugehen, bemerkte man dem angeschuldigten E. E. Hoffmann: 1. daß constatirt sei, daß viele Hundert mit Namen der zu Bevollmächtigenden für den sechsten Landtag zu wählenden Personen ausgefüllte Stimmzettel unter Leute der niederen Volksklasse und insbesondere unter solche vertheilt worden sind, bei denen man wegen ihrer auf physischen und persönlichen Verhältnissen beruhenden Unselbstständigkeit in

solchen Angelegenheiten und wegen des bei ihnen mangelnden wahren Interesses daran, zu der Erwartung berechtigt war, daß sie dem an sie gestellten Verlangen, diese ausgefüllten Stimmzettel als ihre Stimmzettel abzugeben, ohne weitere und nähere Prüfung, die ihnen zum Theil ohne besondere Schwierigkeit gar nicht möglich, entsprechen würden; welche Manipulation keineswegs als in dem Geiste unserer Gesetze gemäße, auf freier Ueberzeugung beruhenden Abstimmung betrachtet werden könne, vielmehr schon an und für sich als eine der verbotenen Beschränkung der gesetzlichen Stimmfreiheit wenigstens sehr nahe kommende Handlung betrachtet werden müsse;

2. daß nach den vorliegenden Angaben, der einzelnen Personen, die zur Annahme und Abgabe solcher Stimmzettel veranlaßt worden und nach dem eigenen Eingeständnisse des H. Wesp dieser die erwähnte Vertheilung der Stimmzettel bewirkt habe;

3. Daß schon aus den ganzen persönlichen Verhältnissen des Heinrich Wesp angenommen werden müsse, daß er die Vertheilung der Stimmzettel nicht aus eigener Veranlassung, sondern eines Dritten vorgenommen habe, daß in Folge der näheren Verhältnisse, in welchen Wesp zu ihm, Hoffmann, stehe, und in Folge seines dem Hoffmann bei den Wahlen immer bewiesenen großen Interesses, er als dieser Dritte indicirt erschienen, was denn auch später durch die Angaben des H. Wesp, und anderer Personen und namentlich sein des Hoffmanns eigenes Eingeständniß bestätigt worden sei.

4. Daß schon daraus, daß er, Hoffmann, eine solche Menge von Stimmzetteln habe verbreiten, so wie daß er dieselben in seinem Hause habe ausfüllen lassen, nachdem er sich die leeren Formularien auf verschiedene Weise und namentlich durch Druckenlassen derselben verschafft, und so besondere Mühe, Zeit und Kosten für diese Sache angewendet habe, so wie aus der Art und Weise, wie er, nach den ihm bereits vorgehaltenen Angaben des Wittich, des Wesp und seiner Ehefrau, namentlich dem Wesp, unter Bezeichnung einer bestimmten Art von Personen (wie sie oben bereits geschildert) unter Bezeichnung besonderer Orte, namentlich Wirthshäuser, unter Vorschreiben eines besonderen Verfahrens dabei, zum Unterbringen der Stimmzettel unter die Leute aufgefordert, angewiesen und fortwährend vielfach angetrieben habe, hervorgehe, daß er ein ganz besonderes Interesse an der Wahl der Bevollmächtigten für die Stadt Darmstadt genommen habe, daß er einen, ihm sehr am Herzen liegenden Zweck, zu dessen Erreichung er alle hiezu förderlichen Mittel angewendet, mit seinem Verfahren in Bezie-

hung hierauf, verbunden haben müsse; — und forderte denselben hierüber zur Erklärung auf, worauf derselbe erklärte:

Bereits bei Promulgation des ersten Edicts, die Verfassung betr. war ich einer derjenigen, die Sr. königl. Hoheit dem verstorbenen Großherzog in einer allerunterthänigsten Eingabe den Schmerz der hiesigen Wahlmänner ausdrückte, daß dieses Edict und das Gesetz gegeben werden solle. Ich habe bisher theils als Wahlmann, theils als Deputirter für die Verfassung und für die Erhaltung der Constitution, der Verfassung, das Mögliche gethan, ich habe zur Ausbildung meiner Kenntnisse die deutschen Kammern bereist, und wochenlang ihre Arbeiten betrachtet; ich habe es mir Tausende kosten lassen, Alles dasjenige durch Anschauung zu erlernen, was einem constitutionellen Bürger nützlich sei, ich habe immer offen und niemals heimlich gehandelt; wer eine verbrecherische Handlung begehen will, macht es nicht so offen und plump, daß es Jemand sehen, nein, daß es Jedermann erfahren muß.

Ich habe im Jahr 1822 zur Emancipation der Griechen nicht allein Tausende verwendet, sondern selbst beim Aufstand in Marseille mein Leben aufs Spiel gesetzt; ich habe seit dem Jahr 1816 mit Aufwendung großer Summen, wie ich nachzuweisen im Stande bin, für die Vereinigung von ganz Deutschland zu einem Handelsverein verwendet, ich habe im Jahr 1830 ganz Deutschland durchreist, um diesen Zweck zu erzielen, wer könnte mir, wenn von irgend einem Dritten in diesen Angelegenheiten mir Schurkerei gespielt worden wäre, mir solche aus dem Grund zurechnen, weil ich viel Interesse gezeigt, viel Zeit, viel Geld geopfert habe.

Unbegreiflich ist es mir, daß man mir jetzt, nachdem öffentlich in der großherzogl. Zeitung, in den vaterländischen Briefen, diejenigen aufgefordert werden, die zwar andere politische Ansichten, wie ich, zu haben scheinen, alles Mögliche anzuwenden, namentlich ihre Ansichten bei der Wahl der Bevollmächtigten durchzusetzen, nachdem Adjutanten bei der dießmaligen Wahl ihre Feldwebel versammelt, ihnen nicht allein diejenigen Nummer des Verzeichnisses von denjenigen, die zu wählen seien, bekannt gemacht, sondern auch befohlen haben, diese ihre nämliche Ansicht ihren Untergebenen mitzutheilen, ja daß sogar der allgemeinen Sage nach, Capitains sich die geschriebenen Stimmzettel vor der Abgabe zeigen ließen; dies ist nach meiner Ansicht Beengung der Stimmfreiheit, nicht aber dasjenige, wenn man andern seine Ansicht mittheilt,

und es solchen überläßt, bei einem Dritten oder dem Uebergeber selbst, lesen zu lassen, und es ihnen anheim zu stellen, ob sie solche übergeben oder zerreißen wollen. Wer wollte dem Hr. Baurath Heger eine schlechte Absicht unterlegen, daß er seinem Bauaufseher Schöne bei einer Abstimmung erlaubte, bei den Bauhandwerkern, namentlich bei den Gesellen, die Stimmzettel zu holen, und ihnen geschrieben wieder zu bringen. Hat ja die Staatsregierung selbst in der hiesigen Zeitung die Aufnahme von Artikeln erlaubt, die geradezu auffordern, die alten Deputirten nicht zu wählen, und die mit großem Verlust bedroht, die demohngeachtet in anderem Sinne wählen würden.

Ein Privatmann, wie ich, kann nirgends Einem seine Stimmfreiheit beengen. So lange also das Wahlgesetz von der Art ist, daß Jeder, auch der Ungebildetste, der Unkenntnißreichste mitstimmen kann, so lange wird es Personen geben, die auf diese einwirken; ich werde meine Ansichten, so lange ich lebe, vertheidigen und ihnen Eingang zu verschaffen suchen.

Ich habe bei der diesmaligen Wahl meine Ansicht aufgesetzt, und allen meinen Bekannten mitgetheilt; ich habe mich aber nie und werde mich auch nie gesetzwidriger Handlungen bedienen, um meinen Ansichten Eingang zu verschaffen, ich habe in Beziehung des landständischen Wirkens 1,500 Exemplare des letzten landständischen Protokolls drucken lassen, und an meine Freunde aufs Land versendet.

Wenn ich auch hierzu viel Geld verwende, so kann man doch nicht hieraus abnehmen, daß wenn von einem dieser 1,500 Exemplare etwas Schlechtes geschehe, daß ich dazu die Hand geboten.

Wie gesagt, im Allgemeinen habe ich bisher trotz allen Anfeindungen und theilweisen bösen Nachreden, Geld und Lebensruhe geopfert, nie aber mir eine Gesetzwidrigkeit erlaubt. Unbegreiflich ist es mir, daß die mir vorgenannten 3 Personen sich unterstehen konnten, die Behauptung auszusprechen, als habe ich von den hier stattgefunden habenden Bestechungen Kenntniß gehabt, und ich hoffe, daß sie noch ihr Gewissen aufregen, und daß sie alle drei noch meine Unschuld vor Gericht erklären werden.

r. u. g.

Man bemerkte hierauf dem Vernommenen, daß man in dem ihm gethanen Vorhalt nicht gesagt habe, daß aus dem besonderen Interesse, was er bei der in Frage kommenden Sache bewiesen, hervorgehe, daß er sich gesetzwi-

driger Handlungen bei dieser Sache schuldig gemacht habe, sondern daß man nur gesagt, daß dasjenige was er in dieser Sache gethan, ganz besonderes Interesse von seiner Seite mit einem ihm sehr am Herzen liegenden Zweck beweise.

Fr. Mit welchen Personen ließen Sie die in Frage stehenden Stimmzettelformularien ausfüllen?

Antw. Unter Anderen, so viel ich mich erinnern kann, ob ich es gleich gegen die Verfassung finde, sein Stimmgeheimniß offenbaren zu müssen, so will ich doch, da ich aus meiner Abstimmung niemals ein Geheimniß gemacht habe, die Namen derjenigen nennen, die mir gerade einfallen: Philipp Wiener, Carl Netz, Louis Netz, Fritz Schenk, Heinrich Fuhr, Gemeinderath Kahl, Kahl jun., Eisenhändler Weber, Gütlich, C. W. Lange, Bilgen, Böttinger, H. K. Hoffmann, Auditeur Hoffmann, Geh. Rath Siebert, Obristleutenant Stürz, Samenhändler Keller, Dr. Huth, Lautenschläger, Merk, von Brandis, Emmerling, Darmstädter, Gagern, Höpfner, Jaup, Leske, Diefenbach Gemeinderath, Diefenbach Kaufmann, Ensling, Stadtrichter Strecker, Archivrath Strecker, Polizeirath Frey, Gemeinderath Köhler, Buchbinder Diehl, Casper Schlosser, Stegmayer, Schwarz, Barth.

r. u. g.

Man legte demselben hierauf die dem Polizeiprotokolle anliegenden Stimmzettel zur Erklärung vor, worauf derselbe erklärte:

Wenn ich auch die Handschrift auf diesem Zettel nicht kenne, so sind diese doch ganz so geschrieben, wie ich die meinigen ausgab, und vermuthlich entweder nach meinen, oder durch mich von meinen Leuten auf dem Büreau und die Leute des Kahlert geschrieben.

r. u. g.

Man bemerkte dem E. E. Hoffmann weiter: 5. Daß Wesp nach seinen eignen und seiner Frau Angaben gelegentlich der Vertheilung der Stimmzettel res. der Vollziehung des denselben von ihm, Hoffmann, gewordenen Auftrags zur Vertheilung, eine für seine Verhältnisse nicht unbedeutende Summe Geldes verwendet habe, daß namentlich durch die Angabe Wesp constatirt sey, daß Wesp nicht allein in den Wirthshäusern, in welche derselbe Stimmzettel unter die Leute zu bringen beauftragt worden, einzelne Personen Etwas aufgetischt, um dieselben sich in seiner Absicht, mit den Stimmzetteln einzugehen, geneigt zu machen, sondern auch sonst an einzelne Personen baares Geld gegeben habe, damit dieselben die ihnen angebotenen

Stimmzettel annähmen und an die Wahlcommission abgäben und ihm noch andere Personen zu Empfangnahme von Stimmzetteln zusendeten, wodurch sich Wesp also eine durch das Wahlgesetz verbotene Bestechung habe zu Schulden kommen lassen, und daß nach dem, was ihm, Hoffmann, in dieser Beziehung bereits früher vorgehalten worden, namentlich auch nach dem Verhältnisse, in welchem er zu Wesp überhaupt und insbesondere rücksichtlich der fraglichen Stimmzettel stehe, seine hauptsächlich nach den ihm bereits früher vorgehaltenen Aeußerungen des Wesp gegen ihn, darüber, daß die Leute Geld haben wollten und daß es ohne Geld nicht gehe, angenommen werden müsse, daß er, Hoffmann, Kenntniß von dem, was Wesp gethan gehabt, und forderte ihn hierüber zur Erklärung auf, worauf derselbe erklärte:

Ich kann meine früheren Versicherungen nur wiederholen, daß ich auch nicht in der allerfernsten Beziehung Kenntniß von Wesp's Bestechungen hatte, daß Wesp weder sagte, die Leute wollten Geld haben, noch ohne Geld geht es nicht, ja, wie vermenge sich dies mit den von Wesp gethanen mehrmaligen Aeußerungen gegen mich, er habe Niemand mit Bezug auf die Stimmzettel Geld gegeben, und nur 2 Personen 12 kr. geschenkt, und einem ehemaligen Kameraden von ihm 30 kr. geliehen. Hätte er mir Ersteres gesagt, so würde ich ihn nicht so oft gefragt haben, ob er irgend etwas der Art gethan habe, nachdem man in der Stadt so viel davon gesprochen, und er würde nicht immer bei der Behauptung von 42 kr. gegen mich stehen geblieben seyn. Hoffentlich würde er dieser meiner Aussage auch bei Gericht nicht widersprochen haben.

Wespin selbst, die ich nach der Arrestation ihres Mannes ebenfalls auf ihr Gewissen befragt habe, wie es denn sey, sagte, sie hätten nur für 42 kr. so ausgegeben.

Da ich vermuthen muß, daß beide von dieser Sache Kenntniß hatten, und der eine Theil sich solcher schmutzigen Mittel bediente, seinen Zweck zu erreichen, so muß ich vermuthen, daß der andere Theil gleiche Mittel anwendete, und ersuche ich den Herrn Richter bei der Wespischen Ehefrau dahin zu inquiriren, ob nicht vielleicht auch sie, von ihrem Manne beauftragt, Geld gegeben habe.

r. u. g.

Man bemerkte demselben ferner:

6) daß, da nach der Persönlichkeit des Wesp überhaupt kein so großes

Interesse, welches sein ganzes Verfahren mit den Stimmzetteln veranlaßt, angenommen werden könne, und da insbesondere nach seinen schlechten Vermögensverhältnissen nicht angenommen werden könne, daß er eine für seine Verhältnisse bedeutende Summe Geldes an eine solche Sache die er (nach seiner Angabe) ohne alles eigene Interesse blos auf Befehl eines Dritten und mit großem Widerwillen nur um der beständigen Antreibungen und Quälereien dieses Dritten überhoben zu werden, besorgt, aus seinem Sacke verwendet habe, man schon deshalb, abgesehen von manchem Vorliegenden, zu der rechtlichen Vermuthung genöthigt werde, daß ein Dritter den Wesp zu diesen Geldausgaben veranlaßt habe, und daß aus dem ihm, Hoffmann, bisher Vorgehaltenen gerade er es sey, gegen den die rechtliche Vermuthung begründet werde, daß er den Wesp, so wie er denselben zum Vertheilen der Stimmzettel, so auch zu den Geldausgaben dabei, veranlaßt und ihm die Mittel hierzu gegeben habe, worauf derselbe erklärte:

Ich beziehe mich auf meine vordere Erklärung, was ich in Beziehung auf die Abgabe der Stimmzettel gegen Wesp geäußert habe; ich habe ihn weder gequält, noch hat er mir erklärt, daß er einen Widerwillen gegen die Zettelabgaben empfinde. Da wo ich ihn dringend bat, seine Freunde zur Abstimmung aufzufordern, weil sonst der Termin verlängert werden müsse, reiste ich von hier weg und konnte ihn also nicht quälen.

Er hat mir weder gesagt, daß er Geld haben müsse, wolle oder angewendet gehabt habe, außer den 42 kr. und zwar lange nach der Sache. Wesp hatte damals, wie ich schon früher erklärte, viele 100 fl. für Trägerlohn von Volksblättern eingenommen, und war er also nicht mittellos. Er sagte mir bis auf den Augenblick seiner Arrestation nie von Geldausgaben außer diesen 42 kr. Hätte er auf meine Veranlassung oder sogar auf meine Sachen Gelder verwendet, weßwegen sollte er mir dieses nicht gesagt und die Rückerstattung verlangt haben. Daß ihm diese Art Beschäftigung keinen so großen Widerwillen verursacht haben muß, als er in seinen Erklärungen angiebt, zeigt die sogar während dieser Untersuchung statt gefundene Gemeinderathswahl, wo er gleich thätig sich bewies. Da nach denen mir geschehenen Vorhalten, die Summe, die Wesp ausgegeben zu haben eingestanden hat, mehr als 42 kr. zu belaufen scheine, so ersuche ich verehrliches Gericht, wenn es die Untersuchung zuläßt, mir diese Summe endlich zu nennen, die Wesp auf diese Art ausgegeben zu haben vorgiebt.

r. u. g.

Man bemerkte hierauf demselben weiter:

7) Daß diese rechtliche Vermuthung durch verschiedene weitere Momente unterstützt werde, namentlich dadurch, daß, nach der vorliegenden Angabe des Wesp und nach seinem, des Hoffmann, eigenem Eingeständnisse, er demselben während der Vertheilung der Stimmzettel, wirklich mehrmals Geld gegeben habe, und das erste Geldgeben alsbald, nachdem ihm (—Hoffmann) Wesp (wie aus dessen und Wittich übereinstimmenden früher bereits wörtlich vorgehaltenen Aussagen hervorgehe) geäußert, daß die Leute Geld haben wollten, daß es ohne Geld nicht gehe und daß er Geld verwendet habe, geschehen sey, woraus auch, abgesehen von ausdrücklichen Weisungen bei der Geldgabe selbst, angenommen werden müsse, daß eben, weil die Leute Geld haben wollten, und daß es ohne Geld nicht gehe, das Geld, damit es zum Zwecke der Stimmzettel verwendet und namentlich den Leuten gegeben werde, dem Wesp eingehändigt worden sey, worauf derselbe, nach erfolgter Aufforderung hierzu erklärte:

Ich habe Wesp, wie ich bereits früher erklärte, da ich während der Abstimmung verreiste, wenn ich mich nicht irre, für seine vielen Laufereien bis dahin 2 pr. Thaler gegeben, und eben so viel bei meiner Zurückkunft, nach Beendigung der Wahl. Uebrigens glaube ich, daß diese Vergütung von 4 pr. Thalern eine schlechte Vergütung ist, und es scheine als habe Gott mir darin beigestanden, daß ich nicht wie sonst, auch gegen Wesp generös gehandelt habe. Ich habe Wesp bei dem Bürgerball, wo er außer dem Unglück einer schlechten Einnahme einen gestohlenen Hut mit 2 fl. 42. kr. zu ersetzen hatte, auch ein Geschenk wegen der mir gethanen Arbeit einen Kronthaler oder 2 pr. Thaler geschenkt.

Ich habe ihm, während ich bei den Landständen und er auch Lohnlaquai in meinem Hause war, und ich selbst mit dahin wirkte, daß er bei dem landständischen Büreau angenommen wurde, für die mir als Landstand gethanen Arbeiten einen Kronthaler geschenkt.

Ich habe ihm, wie ich an Arme, als Unbekannter, über 100 Stecken Holz austheilen ließ, ihm, wenn ich nicht sehr irre, einen oder mehrere Stecken Holz nebst demjenigen Geld und Wein was die Uebrigen bekamen, für seine Bemühungen extra gegeben.

Andere Geschenke, die ich bei anderen Gelegenheiten gegeben habe, kann ich mich nicht erinnern, obgleich dies der Fall war, namentlich bei Abrechnung wegen verausgabten Postgeldes.

Da Wesp das Erste mir nicht gesagt hat, daß die Leute Geld haben wollten, und Geld haben müsse, so konnte auch in dieser Beziehung von mir kein Geld gegeben werden, und ich versichere nochmals aufs Heiligste, daß eine solche Erklärung Wesp gegen mich nie, niemals gethan.

r. u. g.

Man bemerkte demselben hierauf weiter:

8. Daß daraus, daß er, wie dies nur von einem bei der Untersuchung selbst Betheiligten gefunden wurde, mit den Angeschuldigten und mit den von der in Frage kommenden Angelegenheit Kenntniß habenden Personen, sich über ihre, bei der öffentlichen Behörde zu thuenden und gethanen Aussagen geredet, dieselben zur Täuschung der öffentlichen Behörden, zu unwahren Angaben bei derselben veranlaßt, insbesondere dieselben zur Verschweigung seines Namens in dieser Sache und dazu, daß sie die Sache auf sich nehmen sollten (wie dies aus den ihm bereits früher speciell vorgehaltenen Angaben des Wesp, dessen Ehefrau und des Wittich hervorgehe und zur Genüge bewahrheitet werde) sich namentlich in Verbindung mit dem Andern bereits Vorgehaltenen, ein sehr dringender Verdacht dafür ergebe, daß er — Hoffmann — in dieser Sache sich gesetzwidriger Handlungen und insbesondere der Theilnahme an den vorgefallenen Bestechungen resp. der Veranlassung derselben, schuldig gemacht habe, um so mehr, da er den Wesp auch nach dessen Angabe, zur Verheimlichung seiner wahren Absicht mit dem Geldgeben und zur Angabe, daß er das gegebene Geld blos den Leuten ohne irgend eine Beziehung auf die Stimmzettel geschenkt, aufgefordert und veranlaßt — ein Benehmen und Verfahren, wie man es blos durch das Gefühl der Schuld und durch die Furcht vor der Entdeckung erzeugt finde; — und forderte ihn hierüber zur Erklärung auf, worauf derselbe erklärte:

Wittich hatte nichts gethan als Zettel geschrieben und einige mit nach Hause genommen, eine Handlungsweise, die ich in meinem Verhör nicht allein gestand, sondern auch den früher genannten Becker, Böttinger, Kahlert und Hipp, wenn sie danach gefragt würden, zu sagen bat. Wesp und Wespin hatten nach meiner Kenntnißnahme nichts gethan, als Zettel herum getragen. Ich hatte jedem dieser einzeln gesagt, bei der Wahrheit zu bleiben, und die reine Wahrheit zu sagen, da, komme ich vor, ich die Sache unumwunden angebe, wie sie sich verhalte.

Ja ich sagte Wesp vor seinem Abgang ans Gericht, nachdem ich ihn nochmals gefragt hatte, ob er denn Jemand bestochen oder Geld in Bezug auf die Abstimmung geschenkt habe, er möge nur vor Gericht

die Wahrheit sagen, denn wenn ihm auch sein Advokat gesagt habe, daß er als Angeschuldigter seine Aussagen nicht beschwören könne, er jedenfalls am Besten der Wahrheit treu blieb, außerdem erwarten müßte, wenn er gegen mich und das Gericht läugne, irgend Jemand bestochen zu haben, ihm diejenigen entgegengestellt werden würden, denen er Geld gegeben habe.

Er ging mit den Worten aus der Stube: Mein Nein! gilt so viel als einem Andern sein Ja. Es scheint mir, daß er dieses Princip gegen mich anwenden will, und seine Lügen gegen mich als Wahrheit angibt. Dies Gespräch war das letzte, das ich mit ihm geführt.

Der Wespin erklärte ich, bevor sie zum Verhör ging, nachdem sie arretirt wurde, nur die reine Wahrheit zu sagen.

Eine schändliche Lüge ist es von Wesp, daß er sagt, daß ich ihm gerathen habe, bei Gericht zu erklären, er habe das Geld geschenkt, was ja gar nicht möglich war, da er mir ja nur immer von den zwei Posten speciell gesagt hat.

r. u. g.

420.

Haben Sie mit irgend Jemanden darüber, daß er zur Beeidigung seiner Aussage in dieser Untersuchungssache aufgefordert werden werde, gesprochen?

Speciell kann ich mich der Person nicht erinnern, doch glaube ich, daß ich einem Jeden gesagt habe, der in dieser Sache vernommen werden würde, daß er seine Aussagen wahrheitsgetreu einrichten und solche auch beschwören müsse.

Ueberhaupt war jedesmal mein letztes Wort, nur reine Wahrheit vor Gericht zu sagen, und wenn man sie auf mich frage, unumwunden die Wahrheit zu sagen. Dem Zeugen Wittich, der den Morgen nach seiner ersten Vernehmung zu mir kam, und dem ich aus den Augen zu lesen schien, daß er vor Gericht nicht reine Wahrheit gesagt habe, sagte ich: Herr Wittich, weit entfernt, daß ich von Ihnen wissen oder gemerkt haben will, was im Verhör vorgekommen, so sage ich Ihnen, haben Sie die reine Wahrheit gesagt, so achte ich Sie, haben Sie gelogen, so verachte ich Sie.

r. u. g.

421.

Haben Sie mit irgend Jemanden davon gesprochen, daß wenn ihm auch

bemerkt werde, daß er seine Aussagen zu beschwören habe, dieß doch auf ihn ohne Einfluß bleiben könne?

Ich habe, wie ich bereits früher gesagt, daß wenn ihm gleich sein Advokat gesagt habe, daß er seine Aussagen zu beschwören nicht angehalten werde, da er Angeschuldigter sei, dem ohngeachtet streng bei der Wahrheit bleiben solle.

Anders, als wie so, erinnere ich mich nicht gegen irgend Einen gesprochen zu haben.

r. u. g.

422.

Haben Sie nicht namentlich gegen Wittich und Wesp auf die in der vorigen Frage enthaltene Art geäußert?

Gegen Wittich in Bezug auf Beeidigung auch nur ein Wort gesagt zu haben, kann ich mich durchaus nicht erinnern und muß, hat Wittich mir solche Aeußerungen in den Mund gelegt, sie geradezu widersprechen.

r. u. g.

Auf speciellen Vorhalt aus der Aussage des Angeschuldigten Heinrich Wesp, wie derselbe im Spr. Pr. B. S. 590 und aus der Aussage des Zeugen Wittich Sp. Pr. B. S. 699 und 700 enthalten ist, wonach dieselben angaben, daß er Ihnen gesagt, daß man ihnen vielleicht mit einem Eid Angst machen würde, daß sie sich aber dadurch nicht abschrecken lassen sollten, so wie er sie veranlaßt, auszusagen, und forderte ihn hierüber zur Erklärung auf, worauf derselbe erklärte:

Es ist unwahr, daß ich zu Wesp gesagt haben soll, er möge sich durch einen Eid nicht Angst machen lassen, noch daß ich zu Wittich gesagt haben soll, er möge sich durch einen Eid nicht schrecken lassen.

Ich habe Allen gesagt, sie sollten nur die Wahrheit sagen.

r. u. g.

Man bemerkte hierauf dem Vernommenen, daß dieser Umstand von Wesp und Wittich bestimmt angegeben werde, und daß durch deren fast einen vollständigen Beweis bildenden Aussage um so mehr documentirt werde, wie viel ihm, Hoffmann, daran gelegen, daß die Wahrheit nicht gesagt werde, und daß diese hier in Frage kommende Aeußerung gegen diese beiden Personen zugleich ein Beweis, wie wenig demjenigen, der solche Aeußerungen thue, der Eid, das letzte Wahrheiterforschungsmittel, heilig sei, worauf derselbe erwiederte:

Ich glaube seit meiner bürgerlichen Existenz jederzeit bewiesen zu haben,

wie heilig mir mein bloses Wort gewesen, wie ich alle Anfeindungen, die mir im Lauf von 20 Jahren geworden, nie der Wahrheit untreu gewesen, in meinem Privatleben und ständischen Auftreten habe ich immer bewiesen, daß mir die Wahrheit über Alles gehe; wie kann ein Richter, wie ein Colleg es für möglich halten, daß ich Andere zum Meineid verführen, also selbst meineidig werden wolle. Nur Lügner können mir nachsagen, daß ich sie zum Meineid habe verführen wollen. Noch kürzlich sagte ich in der Kammer, Gott wisse jedes Menschen Handlungen, und wenn er auch vom weltlichen Richter verschont würde, ihn dereinst der göttliche Fluch treffen, und ich sollte Menschen zum Meineid verleiten? Ich kann nicht glauben, daß irgend ein Richter bei einem Mann, der bisher tadellos gelebt, nur die Möglichkeit einer solchen Verführung annehmen kann. Ich würde lieber Unrecht bei Gericht leiden, als mich mit Gott in Widerspruch setzen.

v. g. und unterschrieben

Ernst Emil Hoffmann.

Im Laufe der Vernehmung hatte man den Angeschuldigten mehrmals darauf aufmerksam gemacht, und beim Schlusse derselben that man dieses wiederholt, daß die Aussagen betreffenden, mit seinen Angaben widersprechenden Personen um so mehr Glauben verdienten, als kein Grund vorhanden sei, warum dieselben falsche Angaben gegen ihn machen sollten, deren damaliges Verhältniß zu ihm vielmehr, wenn dieselben von der Wahrheit abweichen wollten, Beweggründe zu Aussagen zu seinen Gunsten enthalten habe, und als deren Aussage sich wechselweise unterstützten und dieselben miteinander vollständig übereinstimmten, was jedoch keine andere Aussage des Angeschuldigten bewirkte.

Derselbe wurde sofort entlassen.

Beglaubigt

Trygophorus. Joeckel.

II.

Urtheil.

(Abschrift einer Abschrift.)

Nro. 23,085.

In Untersuchungssachen gegen Heinrich Wesp dahier und Consorten, wegen Bestechung bei der Wahl der Bevollmächtigten zum sechsten Landtag, wird, auf amtspflichtiges Verhör und die eingekommene Defensionen, in Erwägung, daß

1. Heinrich Wesp dahier, da er bekennt, daß er mit gleichen Namen ausgefüllte Stimmzettel an viele Leute ausgetheilt und dabei einzelnen Individuen Geld gegeben habe, um sie dahin zu bestimmen, daß sie die, mit bestimmten Namen ausgefüllten Stimmzettel der Wahlcommission überlieferten, der Bestechung im Sinne des Wahlgesetzes für überführt zu halten,

2. Nicolaus Pfeiffer,
   Conrad Wolf,
   Heinrich Göckel,
   Johannes Lehmann,
   sämmtlich dahier als Bestochene im Sinne des Wahlgesetzes zu betrachten sind, weil sie ausgefüllte Stimmzettel von Wesp empfingen, damit sie solche bei der Wahlcommission ablieferten und sie sich zu deren Ablieferung durch das ihnen von Wesp gegebene Geld bewegen ließen,

3. Gemeinderath Ernst Emil Hoffmann dahier der Coauctorschaft an dem von Heinrich Wesp verübten Verbrechen der Bestechung als verdächtig erscheint, weil folgende Umstände zusammentreffen:

   a) daß es im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, daß Wesp, ein Mann, der vom Taglohn lebt, und der selbst erklärt, daß er sich,

um seine und seiner Familie Lebsucht zu gewinnen, quälen müsse ein einfacher schlichter Bürger, der sich um die höhere Politik nicht kümmert, der selbst sagt, daß er die Stimmzettel nur dem Wunsche seines Dienstherrn gemäß ausgetheilt resp. unterzubringen gesucht habe, Geld aus eigenem Antrieb zum Zweck der Unterbringung der Zettel verwendet habe;

b) daß erwiesen und von Ernst Emil Hoffmann selbst zugegeben ist, daß er eine größere Anzahl Stimmzettel, die er theils gebracht erhalten, theils bei der Wahlcommission holen, theils selbst auf seine Kosten drucken und denjenigen der Wahlcommission hatte ähnlich machen, sofort ausfüllen lassen, theils selbst vertheilte, theils anderen, insbesondere dem Wesp zum Vertheilen übergab, und wie er selbst sagt, alle seine Leute in Bewegung setzte, um die mit gleichen Namen ausgefüllten Stimmzettel unterzubringen, daß sonach von ihm das zu Standekommen der Wahl der von ihm verzeichneten Individuen mit dem größten Interesse betrieben wurde;

c) daß Wesp und Scribent Wittich übereinstimmend versichern, daß Wesp zu Hoffmann während der Wahlzeit, als ihm dieser wieder eine Anzahl Stimmzettel zum Unterbringen gegeben und dabei geäußert, daß er durch die Stimmzettel noch etwas verdienen werde, gesagt habe, daß die Leute noch Geld haben wollten und daß es ohne Geld nicht gehe, — sodann daß die Ehefrau des Heinrich Wesp versichert, daß sie dem Hoffmann, als sie dieser einmal aufgefordert habe, sich wegen der Stimmzettel Mühe zu geben, gesagt: ihr Mann habe wegen der Stimmzettel schon viel Geld in den Wirthshäusern ausgegeben, und als dieser fragend erwiedert, wegen der Stimmzettel, wie so? geantwortet, wie soll mein Mann anders Stimmzettel unterbringen?;

d) daß Hoffmann, wissend, daß Wesp noch ferner mit dem Unterbringen der Stimmzettel beschäftigt war, dem Wesp während der Wahlzeit außerordentlicher Weise Geld gab, und dieses zwar, nach Wesp's bestimmten Depositionen zu zwei verschiedenen Malen, das erstemal ganz kurz nach vorhin erwähntem Gespräch mit der Aeußerung, er solle fortfahren, sich für seine Zwecke zu bemühen;

e) daß Hoffmann, nach den übereinstimmenden Aussagen des Scribenten Wittich, des Heinrich Wesp und dessen Ehefrau, dieselben zu unwahren Angaben in der Untersuchung verleitet hat, wie denn

Hoffmann selbst gesteht, daß er dem Wesp Anfangs gesagt habe, er solle bei den Vernehmungen seinen Namen nicht nennen, wenn er nicht danach gefragt werde;

f) daß Hoffmann in den meisten Verhören überall unbestimmte ausweichende Antworten gegeben hat;

4. auf den Grund des durch das Zusammentreffen der erwähnten Momente gegen Hoffmann begründeten Verdachts eine Freisprechung von der Instanz zu erkennen ist, weil

a) Zeuge Wittich eidlich versichert, daß ihn Hoffmann, ehe er in das Verhör gegangen, zu unwahren Angaben instruirt und ihm bei dieser Gelegenheit zugleich bemerkt habe, wahrscheinlich werde ihm bemerkt werden, daß er seine Aussagen eidlich zu erhärten habe, aber dadurch solle er sich nicht schrecken lassen, sondern nur fortwährend so aussagen, und daß Hoffmann auf gleiche Weise zu Wesp geredet habe;

b) Heinrich Wesp gleichfalls angibt, daß Hoffmann ihm dieselbe Bemerkung gemacht habe, wie sie Wittich erzählt, daß nämlich Hoffmann ihm, ehe er in das Verhör gegangen, gesagt habe, man wird Ihnen vielleicht mit einem Eide Angst machen, aber da lassen Sie sich nicht schrecken, und dabei schon früher bemerkt, daß ihm Hoffmann auch namentlich gesagt habe, daß es ihm, wenn er bei der gemachten unwahren Angabe stehen bleibe, nichts zu betreffen geben werde;

c) die Wespische Ehefrau eidlich angibt, daß Hoffmann nach ihrem Verhöre, worin sie eidlich angelobt hatte, Stillschweigen zu beobachten, an ihr dennoch geforscht habe, um zu erfahren, was sie ausgesagt habe;

Diese Momente aber in Verbindung damit

d) daß eine nach der Individualität sehr schwere Strafe gegen Hoffmann erkannt werden müßte, wenn er den ihm etwa unter andern Umständen aufzulegenden Eid verweigern würde, und weiter damit

e) daß Hoffmann durch die Betheuerung seiner Unschuld, wie er solche in der zweiten Ständekammer in der 5ten am 9. Mai 1834 gehaltenen Sitzung gethan hat, sich die Möglichkeit benommen hat, einen ihm etwa aufzulegenden Eid zu verweigern, eine Erkenntniß auf den Reinigungseid nicht zulassen;

5. Was die Kosten anbelangt, Gemeinderath Hoffmann von Kostentragung frei zu geben ist, weil eine strafbare Handlung bis jetzt nicht erwiesen gegen ihn vorliegt, Nicolaus Pfeiffer, Conrad Wolf, Heinrich Göckel und Johannes Lehmann dagegen, so wie Heinrich Wesp in einen verhältnißmäßigen Theil der Kosten zu verurtheilen sind, weil sie durch ihre strafbare Handlungen gegründete Veranlassung zur Untersuchung gegeben haben, durch Urtheil zu Recht erkannt:

1. daß Heinrich Wesp, Nicolaus Pfeiffer, Conrad Wolf, Heinrich Göckel und Johannes Lehmann wegen Bestechung bei der Wahl der Abgeordneten zum sechsten Landtag ihres Staatsbürgerrechts für verlustig zu erklären seien, und daß Pfeiffer, Wolff, Göckel und Lehmann jeder 1/48 der Untersuchungskosten, jedoch ohne solidarische Haft, dagegen Wesp 4/48 der Untersuchungskosten, unter solidarischer Haft für die von Pfeiffer, Wolf, Lehmann und Göckel zu erstattenden, zu tragen habe,
2. daß Gemeinderath Ernst Emil Hoffmann wegen Coauctorschaft an dem verübten Verbrechen der Bestechung bei den Wahlen zum sechsten Landtag, von der Instanz zu absolviren sei.

Von Rechts Wegen.

Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil, auf Verordnung großherzogl. hessischen Hofgerichts, ausgefertigt und mit dem größeren Gerichtssiegel versehen werden.

So geschehen, Darmstadt, den 22. October 1835.

Großherzogl. hessisches Hofgericht das.

(L. S.) Geißler,

Hofgerichts-Registrator.

Für Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Originale.

Darmstadt, den 28. Oct. 1835.

Henning, act. jur.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hofmann, E. E.

Actenmäßige Darstellung der wider Hofmann anhängig gemachten Untersuchung wegen Theilnahme an Bestechung

Speyer 1836

Crim. 134 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394717-6